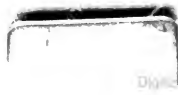


Regierungsbl... für Mecklenburg...

Mecklenburg-Sch...
(Germany)

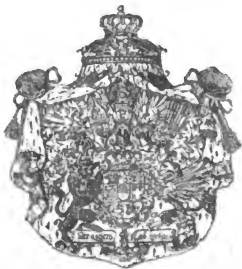




Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.



Jahrgang 1889.

N^o. 1 — 32.

Schwerin.

Im Verlage der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei.

~~CONFIDENTIAL~~

Chronologische Uebersicht

der im Regierungs-Blatte
vom Jahre 1889

enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-Bl.	Seite.
1888.			
28. December.	Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu der Seepolizei-Verordnung für das Reichskriegshafen-gebiet von Wilhelmshaven	1	1
28. December.	Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Post- und der Telegraphen-Ordnung	1	3
1889.			
2. Januar.	Contributions-Edict für das Jahr Johannis 1889/90	2	5
5. Januar.	Bekanntmachung, betreffend den Schutz des Ostferstrandcs im Gebiete des Domanalamts und der Stadt Ribnitz	2	7
14. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Hauptmeldeämter und Meldeämter, bisher Central-Meldebureaus und Meldebureaus	3	17
16. Januar.	Ausführungsvorschriften, betreffend die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Güstrow bei Bauten beschäftigten Personen	2	8
17. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter		

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1889.	Bedeutung auf die Hafenbahn des Deutsch-Nordischen Lloyd zu Kopenhagen und die städtische Strandbahn daselbst	2	11
18. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Klein-Kinderschule in Plau	6	32
19. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hilfsklassen für das Jahr 1888 aufzustellenden Nachweisungen	3	18
26. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Grenzbezirke der mecklenburgischen Zuckerraffinerien für die steueramtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Zuckersteuergesetz vom 9. Julius 1887	4	19
26. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das von dem von Müllerschen Familienverbande begründete Familienvermögen	7	40
30. Januar.	Verordnung, betreffend die Modification der Lehngüter	5	23
30. Januar.	Verordnung, betreffend die Zwangs-Vollstreckung für das Rath's-Witwen-Institut der Mecklenburg-Schwedischen Landstädte	6	29
31. Januar.	Verordnung, betreffend den Einfluß des Wechsels des Wohnsitzes auf das eheliche Güterrecht	7	33
31. Januar.	Bekanntmachung, betreffend den metrischen Rauminhalt des sogenannten Berliner Scheffels	4	21
1. Februar.	Verordnung zur Abänderung des § 37 der Revidirten Verordnung zur Ausführung des Gerichtskostengesetzes vom 14. Januar 1886	6	30
2. Februar.	Verordnung, betreffend die Befreiung der Friedrich Bernerschen Stiftung für Schüler in Bülow von		

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1889.	den edictmäßigen Steuern mit Ausnahme der landwirthschaftlichen und der Gewerbesteuer	6	31
2. Februar.	Verordnung, betreffend die Verfertigung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marine-Verwaltung auf Land- und Wasserwegen .	13	79
2. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Gefahrklassen der zum Gebrauch für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände	13	83
4. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Getreide-Canon der Erbpächter zc. in den Domänen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist	5	26
12. Februar.	Verordnung, betreffend das Verfahren bei der Administrativ-Execution	8	41
16. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern für die Streichung Militairpflichtiger wegen Verlustes der Reichsangehörigkeit .	7	40
16. Februar.	Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften	10	57
26. Februar.	Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 24. April 1877, betreffend die Obliegenheiten und die Gebühren der Schornsteinfeger, unter gleichzeitiger Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 20. März 1883	9	51
1. März.	Verordnung zur Ausführung des § 66 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880	13	75
20. März.	Bekanntmachung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Rothlauf- und Schweinepeste	11	61
21. März.	Bekanntmachung, betreffend das Notariat	11	63

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1889.			
22. März.	Bekanntmachung, betreffend die Erhebung von Reichs- stempel-Abgaben	11	64
26. März.	Bekanntmachung zur Publication der Concessions-Ur- kunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisen- bahn untergeordneter Bedeutung von Malliß über Tesseniß nach Lübböen	12	65
26. März.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Fidei- commisses über Al.-Veliß, Neufkirchen und Volden- storff e. p.	13	86
28. März.	Verordnung, betreffend die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf Kausfahrtschiffen	14	87
30. März.	Bekanntmachung, betreffend die von dem Landrath Grafen von Bernstorff auf Wedendorf errichtete Stiftung für junge Handwerker zu Rehna	14	92
24. April.	Bekanntmachung, betreffend den revidirten Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Verufsge- nossenschaft	15	93
24. April.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Prediger-Wittventasse in Rostock	16	101
25. April.	Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Ab- änderung des Artikels 2 der Vereinbarung der Mecklenburgischen Hagelschaden-Ver sicherungsge- sellschaft zu Neubrandenburg vom 25. April 1866 und des Artikels 2 der Vereinbarung der Mecklenburgi- schen Mobilien-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg vom 24. October 1867, sowie die Bestätigung des abgeänderten Artikels 3 der Verei- barung der Mecklenburgischen Brandversicherungs- Gesellschaft zu Neubrandenburg	15	95

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1889.			
25. April.	Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Abänderung bezw. Ergänzung der Vereinbarung der Mecklenburgischen Immobilien-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg vom 27. December 1862	15	96
15. Mai.	Verordnung zur Ergänzung und Abänderung des Contributions-Edicts vom 8. Juni 1886	18	109
20. Mai.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 26. Juni 1888, betreffend die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen	16	99
23. Mai.	Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879	16	101
24. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Hilfsverein in Güstrow	17	106
28. Mai.	Verordnung zur Abänderung des § 6 der revidirten Chaussee-Polizei-Ordnung vom 22. Juni 1888	17	105
31. Mai.	Bekanntmachung, betreffend den Vollzug des § 3 der Ausführungs-Bestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887	17	106
1. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Befugnisse des Nebenzolllamts I. zu Bismar	17	107
1. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pachtresultate zc. zwecks Erhebung der Contribution zu berechnen sind	17	108
3. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Befugnisse des Hauptsteueramts Güstrow	17	108
5. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Friedrich Raßmannsche Stiftung in Eternberg	19	113

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1889.			
15. Junius.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehngutes Strietfeld	19	114
22. Junius.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Fideicommissstiftungen über Remlin und Briggow	19	114
5. Julius.	Bekanntmachung, betreffend den Ankauf des Allodialgutes Gressow durch das Großherzogliche Finanzministerium	19	111
8. Julius.	Verordnung, betreffend die Meisterprüfung der Bauhandwerker	20	115
20. Julius.	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Zahnärzte, die Prüfung der Apotheker und die Prüfung der Thierärzte	21	123
24. Julius.	Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuches für das Lehngut Venchow	22	140
25. Julius.	Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Gutsbesizers Haase auf Wiebendorf in den erblichen Adelsstand	22	139
5. August.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehngutes Anfershagen	23	142
5. August.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehngutes Dambeck, r. A. Neustadt	23	143
11. September.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Feuerversicherungsverein für kleine Landwirthe zu Rostock	26	156
14. September.	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte	23	141
17. September.	Bekanntmachung, betreffend den revidirten Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Hamburgischen Bauwerks-Vereinsgenossenschaft	24	145

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N ^o des Reg.-Bl.	Seite.
1889.			
25. September.	Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften	25	149
18. October.	Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekencodes für das Alodialgut Rosfall c. p. Moorhagen	26	156
25. October.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Geologischen Landesanstalt in Rostock	26	155
26. October.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Neese	27	158
31. October.	Bekanntmachung, betreffend die veränderte Schreibung des Namens des Gutes Jasbik	27	158
1. November.	Publicandum, betreffend das Regulativ für das Verfahren der Aerzte bei Leichenöffnungen	30	163 (Beil.)
2. November.	Bekanntmachung zur Ergänzung der unter dem 29. Juni 1888 erlassenen Bekanntmachung, betreffend die Mittheilung der wider Ausländer erkannten Strafen	27	157
9. November.	Bekanntmachung, betreffend die Bestellung des Hauptsteueramts Güstrow als Zuckersteuerstelle für die Zuckerfabrik Feterow	28	160
11. November.	Bekanntmachung, betreffend die dem Prüfungscollegium beim Oberlandesgerichte zu Rostock beigelegte Befugniß zur executivischen Einziehung der Prüfungsgebühren	28	160
14. November.	Bekanntmachung, betreffend Schutzmaßregeln beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche	28	159
18. November.	Bekanntmachung, betreffend die für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmte Eisenbahn von Dölitz bis Gramnow	29	160

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1889.			
22. November.	Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenebuches für das Lehngut Groß-Raden	31	166
23. November.	Verordnung, betreffend die Führung der Schiffsjournale	32	167
28. November.	Bekanntmachung, betreffend die Angabe der Staatsangehörigkeit in den Wandergewerbebescheinigen zum Handel im Umherziehen	29	162
28. November.	Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung des Grenzbezirkes für die Zuckerfabrik Teterow	31	166
30. November.	Bekanntmachung, betreffend die Kürzung der im Februar 1890 fälligen Abfindungen aus dem Kirchenfonds, Abth. I., um 2 Procent	31	165

Sachregister

zum

Regierungs-Blatte

vom Jahre 1889.

A.

- Adelsstand, Erhebung in denselben landesherrlich anerkannt: Gutsbesitzer Haase auf Wiebendorf No. 22, S. 139.
- Administrativ-Execution, Verordnung, betreffend das Verfahren bei derselben No. 8, S. 41.
- Allodification der Lehngüter, Verordnung vom 30. Januar 1889 No. 5, S. 23.
- — des Lehnguts Strietfeld No. 19 S. 114 — des Lehnguts Ankershagen No. 23, S. 142 — des Lehnguts Dambek, r. A. Rentadt, No. 23, S. 143 — des Lehnguts Recie No. 27, S. 158.
- Apotheker, Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Prüfung derselben No 21, S. 123 (129).

B.

- Baugewerks-Vereinsgenossenschaft, f. Hamburgische Baugewerks-Vereinsgenossenschaft Bauhandwerker, Verordnung, betreffend die Meisterprüfung derselben No. 20, S. 115.
- Berliner Scheffel, metrischer Rauminhalt desselben No. 4. S. 21.
- Bierbrauer, Gewerbesteuer derselben No 18, S. 110.
- Branntweinbrenner, Gewerbesteuer derselben No. 18, S. 110.

C.

- Chaussee-Polizei-Ordnung, revidirte, vom 22. Junius 1888, Verordnung zur Abänderung des § 6 No. 17, S. 105.
- Concessions-Urkunde der Eisenbahn Rastiß-Jessenitz-Lüttheen No. 12, S. 65.

XII

Contributions-Edict für das Jahr Johannis 1889/90 No. 2, S. 5.
— vom 8. Juni 1886, Verordnung zur Ergänzung und Abänderung desselben
No. 18, S. 109.

E.

Einberufung von Beamten zum Militair No. 13, S. 75.
Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Malliß über Jessenitz nach Lübtheen,
Concessions-Urkunde No. 12, S. 65.
— von Dölich bis Grammow, Bestimmungen über den Betrieb auf derselben No. 29,
S. 161.
Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften, Verordnung zur Ausführung des Reichs-
gesetzes vom 1. Mai 1889 No. 25, S. 149.

F.

Feuergefährliche (nicht zu den Sprengstoffen gehörende) Gegenstände, Beförderung der-
selben auf Kauffahrteischiffen No. 14, S. 87.
Fideicommiss, Errichtung derselben: Kl.-Belitz, Neulirchen und Bolzenstorf c. p. No. 13,
S. 86 — Remlin und Briggow No. 19, S. 114.

G.

Geologische Landesanstalt in Rostock errichtet No. 26, S. 155.
Gerichtskosten gesetz vom 14. Januar 1886, Abänderung des §. 37 No. 6, S. 30.
Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Canon der Erbpächter α . zu
reguliren ist No. 5, S. 26.
Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pächterlegnisse α . zwecks
Erhebung der Contribution zu berechnen sind No. 17, S. 108.
Gressow, Allodialgut, vom Großherzoglichen Finanz-Ministerium angekauft No. 19, S. 114.
Güterrecht, eheliches, Einfluß des Wohnsitzwechsels auf dasselbe No. 7, S. 33.

H.

Hafenbahn und Strandbahn in Rostock, Bahnordnung für dieselben No. 2, S. 11.
Hagelschaden-Versicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg, Statutenände-
rung No. 15, S. 95.
Hamburgische Baugewerks-Vereinsgenossenschaft, revidirter Prämientarif für die
Versicherungsanstalt derselben (Abänderung des Prämientarifs vom 8. December
1887) No. 24, S. 145.
Hauptmeldeämter treten an die Stelle der Central-Meldebureaus No. 3, S. 17.
Hypothekensbuch, ein neues niedergelegt für Lenschow No. 22, S. 140 — für Moissall
c. p. Moorhagen No. 26, S. 156 — für Groß-Maden No. 31, S. 166.

3.

Immobilien-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg, Statutenänderung No. 15, S. 96.

Zaëbiß, Schreibung verändert in Zaëbeß No. 27, S. 158.

Juristische Person, die Rechte derselben verliehen der Kleinkinderschule in Plau No. 6, S. 32 — dem von Müllerschen Familienvermögen No. 7, S. 40 — der von dem Landrath Grafen von Bernstorff auf Webendorf errichteten Stiftung für junge Handwerker zu Rehna No. 14, S. 92 — der Prediger-Wittwenkasse in Rostock No. 16, S. 101 — dem Hülfsvorverein in Güstrow No. 17, S. 106 — der Friedrich Rahmannschen Stiftung in Sternberg No. 19, S. 113 — dem Feuerversicherungs-Verein für kleine Landwirthe zu Rostock No. 26, S. 156.

R.

Kirchenfonds, I. Abtheilung, die im Februar 1890 fälligen Abfindungen aus demselben um 2 Procent verkürzt No. 31, S. 165.

Krankenversicherung der Arbeiter, Nachweisungen für 1888 No. 3, S. 18.

S.

Leichenöffnungen, Regulativ für das Verfahren der Aerzte bei denselben No. 30, S. 163 (Weil.).

M.

Mannschaften, in den Dienst eingetretene, Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888, betreffend die Unterstützung ihrer Familien No. 10, S. 57.

Maschinenisten auf Seeddampfschiffen der deutschen Handelsflotte, Prüfung derselben No. 23, S. 141.

Maul- und Klauenpeuche, Schutzmaßregeln beim Ausbruch derselben No. 28, S. 159.

Mecklenburgische Sparbank, Stempel-Revision No. 11, S. 64.

Meisterprüfung der Bauhandwerker No. 20, S. 115.

Meldeämter treten an die Stelle der Meldebureaus No. 3, S. 17.

Militairpflichtige, für die Zustimmung zur Streichung derselben wegen Verlustes der Reichsangehörigkeit ist das Ministerium des Innern die zuständige Civilverwaltungsbehörde No. 7, S. 40.

Immobilien-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg, Statutenänderung No. 15, S. 95.

Molkereigenossenschaften, Gewerbesteuer derselben No. 18, S. 109.

N.

Notariat, Verpflichtung der Notare zur Protokollaufnahme No. 11, S. 63.

D.

Ostseestrand bei Ribnitz, Schutz desselben No. 2, S. 7.

P.

Postordnung, Abänderungen derselben No. 1, S. 3. — No. 16, S. 101.
 Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, Verordnung zur Abänderung
 der Verordnung vom 26. Junius 1888 No. 16, S. 99.
 Prüfungsgebühren. Der Prüfungssenat beim Oberlandesgericht zu Rostock erhält die
 Befugniß zur executivischen Einziehung der Prüfungsgebühren No. 28, S. 160.

R.

Raths-Wittwen-Institut der Mecklenburg-Schwerinschen Landstädte erhält
 die Befugniß der Zwangsvollstreckung No. 6, S. 29.
 Reichs-Militairgesetz, Verordnung zur Ausführung des §. 66 desselben (Einberufung
 von Beamten) No. 13, S. 75.
 Reichsstempel-Abgaben, Erhebung derselben (Stempel-Revision der Mecklenburgischen
 Sparbank in Schwerin) No. 11, S. 64.
 Rothlauf- und Schweineseuche, Schutzmaßregeln gegen dieselbe No. 11, S. 61.
 Rübenzuckerfabriken, Gewerbesteuer derselben No. 18, S. 110.

S.

Schiffsjournale, Verordnung, betreffend die Führung derselben No. 32, S. 167.
 Schornsteinfeger, Verordnung, betreffend die Obliegenheiten und Gebühren derselben
 No. 9, S. 51.
 Schweineseuche — s. Rothlauf- und Schweineseuche.
 Seepolizei-Verordnung für das Reichskriegshajengebiet von Wilhelms-
 haven, Nachtrag zu derselben No. 1, S. 1.
 Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, Verfehlung derselben No. 13, S. 79.
 — Gefahrklassen derselben No. 13, S. 83.
 Staatsangehörigkeit in den Banbergewerbescheinen zum Handel im Umherziehen
 anzugeben No. 29, S. 162.
 Steuer- und Zollämter, Aenderung der Befugnisse derselben: Neben Zollamt I
 in Bismar No. 17, S. 107. — Hauptsteueramt in Güstrow No. 17, S. 108.
 Strafen gegen Ausländer, Mittheilung derselben an den Heimathstaat No. 27, S. 157.
 Strandbahn (Rostocker) — s. Hafenbahn.

T.

Telegraphen-Ordnung, Abänderungen derselben No. 1, S. 3.
 Teterower Zuckerfabrik, Bestimmung des Bezirkes für dieselbe No. 31, S. 166.
 Thierärzte, Bekanntmachung des Reichsfinanzlers, betreffend die Prüfung derselben No. 21,
 S. 123 (130).

Tiefbau-Berufsgenossenschaft, revidirter Prämientarif für die Versicherungsanstalt derselben No. 15, S. 93.

II.

Unfallversicherung. Ausführungsvorschriften, betreffend die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Güstrow bei Mauten beschäftigten Personen No. 2, S. 8.

— Revidirter Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft No. 24, S. 145.

Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888 No. 10, S. 57.

III.

Banbergewerbebescheinigung zum Handel im Umherziehen, Staatsangehörigkeit des Inhabers in denselben anzugeben No. 29, S. 162.

Berner'sche Stiftung für Schüler in Bützow erhält die Befreiung von den edictmäßigen Steuern No. 6, S. 31.

Bilhelmshaven, Nachtrag zu der Seeполией-Verordnung No. 1, S. 1.

Wirthschaftsgenossenschaften — f. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Wohnsitzwechsel, Einfluß desselben auf das eheliche Güterrecht No 7, S. 33.

III.

Bahnärzte, Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Prüfung derselben No. 21, S. 123 (124).

Zollämter, f. Steuer- und Zollämter.

Zuckerfabriken in Mecklenburg-Schwerin, Grenzbezirke derselben No. 4, S. 19.

Zuckersteuergesetz vom 9. Julius 1887, Verordnung zum Vollzuge des §. 3 der Ausführungs-Bestimmungen No. 17, S. 106.

Zuckersteuerstelle für die Zuckerfabrik Teterow ist das Hauptsteueramt Güstrow No. 28, S. 160.

Zwangsvollstreckung zur Einziehung der Prüfungsgebühren dem Prüfungsenat beim Oberlandesgericht zu Rostock beigelegt No. 28, S. 160.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 4. Januar 1889.

Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu der Seepolizei-Verordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven. (2) Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Post- und der Telegraphen-Ordnung.
-

II. Abtheilung.

- (1) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5ten September d. J., betreffend die Seepolizei-Verordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven, wird der unter dem 19ten d. M. erlassene II. Nachtrag zu dieser Seepolizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 28sten December 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Nachtrag II

zur Seepolizei-Verordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven vom 30. Juni 1888.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 (Reichs-Gesetzblatt No. 10 für 1883 No. 1493) wird für den, zum engeren Kriegshafengebiet von Wilhelmshaven gehörigen „Neuen Hafen“, welcher die Wasserfläche zwischen Schleusen, Ponton, Schleuse des Ems-Zade Canals und Brücken-Ponton umfaßt, für alle nicht zur Kaiserlichen Marine gehörigen Schiffe und Fahrzeuge verordnet, was folgt:

§. 1.

Jedes in den neuen Hafen kommende Schiff oder Fahrzeug erhält von den Aufsichtsbeamten der Kaiserlichen Werft (an der Dienstmühe kenntliche Werftbootleute oder Canalaufseher) einen Liegeplatz angewiesen. Derselbe befindet sich für gewöhnlich an der Strecke des S. W. Kais von der verlängerten Kaiserstraße bis zur Schleuse des Ems-Zade Canals und darf ohne Erlaubniß der genannten Personen nicht verändert werden.

§. 2.

Anwendung der Vorschriften des unter dem 5. October 1888 erlassenen Nachtrages zur Seepolizei-Verordnung für das Reichskriegshafengebiet von Wilhelmshaven vom 30. Juni 1888 auf den „neuen Hafen“ von Wilhelmshaven.

Die Vorschriften der §§. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 21 und 22 des oben erwähnten Nachtrages zur Seepolizei-Verordnung treten auch unter sinngemäßer Anwendung für das Gebiet des neuen Hafens in verbindliche Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß hier die Befugnisse des Hafen-Capitäns, Schleusenmeisters und der Schleusenwärter auf die Kaiserliche Werft, bezw. deren Aufsichtsbeamte übergehen, und daß, wo dort Verantwortlichkeiten „außerhalb des Werftgebietes“ oder „Schleusenanlagen“ zum Ausdruck gebracht sind, hier, „neuen Hafen“ bezw. „Anlage des neuen Hafens“ zu verstehen sind.

§. 3.

Strafen.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft, unbeschadet der Befugniß der Hafenbehörde zur zwangsweisen Durchführung der erlassenen Verfügungen auf Kosten der Zu widerhandelnden resp. Säumigen.

Wilhelmshaven, den 19. December 1888.

(gez.) Frhr. v. d. Goltz.

Vice-Admiral und Stations-Chef.

(2) Die von dem Herrn Reichskanzler unterm 13ten d. M. verordneten Abänderungen der Post-Ordnung vom 8ten März 1879 und der Telegraphen-Ordnung vom 13ten August 1880 werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 28sten December 1888.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

Berlin W., 13. December 1888.

Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879

und der

Telegraphenordnung vom 13. August 1880.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 bzw. auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird die Postordnung vom 8. März 1879 bzw. die Telegraphenordnung vom 13. August 1880 in folgenden Punkten abgeändert:

A. Postordnung.

1. Im §. 21, »durch Eilboten zu bestellende Sendungen« betreffend, erhält der Absatz v unter Ab folgende Fassung:

b) bei Sendungen an Empfänger im **Landbestellbezirk** der Bestimmungs-Postanstalt, und zwar:

1. bei allen unter a 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf.;
2. bei Packeten ohne und mit Werthangabe: in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden sollen, für jedes Packet 90 Pf.

2. Im §. 29, »Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender« betreffend, erhält im Absatz i der zweite Satz folgenden anderweiten Wortlaut:

Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 \mathcal{M} und bei Postanweisungen ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

B. Telegraphenordnung.

Im §. 17, »Weiterbeförderung« betreffend, erhält im Absatz iv der zweite Satz folgende anderweite Fassung:

Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittels besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 60 Pf. für jedes Telegramm vorausbezahlen.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Januar 1889 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Stephan.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 21. Januar 1889.

Inhalt.

- I. Abtheilung. N^o 1. Contributions-Edict für das Jahr Johannis 1889/90.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Schutz des Ostseestrandcs im Gebiete des Domanialamtes und der Stadt Ribnitz. (2) Ausführungsvorschriften, betreffend die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Güstrow bei Bauten beschäftigten Personen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung auf die Hafenbahn des Deutsch-Nordischen Lloyd zu Rostock und die städtische Strandbahn daselbst.
-

I. Abtheilung.

- (N^o 1.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Fügen unter Entbietung resp. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grufes Unseren Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Rätthen in den Städten, sowie sonst allen Unseren Unterthanen und Landeseingeessenen, welche es angeht, hiermit zu wissen:

Nachdem auf dem letzten Landtage zu Waldkirch Unsere getreuen Stände zur Erlegung der landesverfassungsmäßigen ordentlichen Contribution, nämlich der ordentlichen Domanal- und ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien, sowie des nach Art. II. der Steuervereinbarung vom 29sten Julius 1870 und nach der Vereinbarung vom 15ten/17ten December 1887 Uns zustehenden Beitrags von 533 000 Mark pflichtschuldig sich bereit erklärt, und die Erhebung der edictmäßigen Contribution zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Recepturkasse im Betrage von Sieben Zehnteln der edictmäßigen Sätze bewilligt haben, und zwar, soviel das Aversum von 533 000 Mark anlangt, unter Vorbehalt der eventuellen Veränderung des Betrages nach der Vereinbarung vom 15ten/17ten December 1887, so verordnen Wir hiermit für das Etatjahr 1889/90:

- I. die Erhebung der ordentlichen Contribution, und zwar:
 - a. der ordentlichen Domanal-Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe,
 - b. der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe, sowie der auf dem letzten Landtage bewilligten ordentlichen Reccessarien mit 9 Mark, zusammen also 86 Mark pro Hufe, wie wohl mit der Maßgabe, daß die steuerbaren Pfarrhufen und die Liepener Pfarrbauern nur je die Hälfte dieses Betrages steuern, und daß die ritterschaftlichen Bauern, insofern nicht die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten, von der vollen, halben und viertel Bauernhufe resp. 38 Mark 21 Pfennige, 19 Mark 10 Pfennige und 9 Mark 55 Pfennige beizutragen haben,
 - c. der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien;
- II. die Erhebung von Sieben Zehnteln der edictmäßigen Contribution nach dem Contributions-Edicte vom 8ten Junius 1886.

Die ritterschaftliche Hufensteuer ist in den Landkasten zu bringen und von diesem zu $\frac{1}{4}$ zu Johannis 1889, zu $\frac{2}{4}$ zu Weihnachten 1889 und zu $\frac{1}{4}$ zu Ostern 1890 praenumerando an die Renterei abzuführen; die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien ist nach Maßgabe des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs §. 47, I. und II. bis §. 68, und der Steuervereinbarung von 1870, Art. I. und VIII., resp. der Verordnung vom 5ten Februar 1884 zur Declaration und Ergänzung des Art. VIII. der Steuervereinbarung von 1870, und die Domanal-Hufensteuer nach den darüber bestehenden Vorschriften zu erheben. Die Erhebung der edictmäßigen Contribution geschieht nach §. 54 des Contributions-Edictes vom

sten Junius 1886 zur einen Hälfte mit Sieben Zwanzigstel im October 1889, zur anderen Hälfte mit Sieben Zwanzigstel im April 1890. Derjenige Theil der ordentlichen Contribution, welcher in dem Aversum von 533 000 Mark (eventuell zum veränderten Betrage) besteht, wird durch die Erhebung der edictmäßigen Contribution (sub II.) mit aufgebracht und in Gemäßheit des Art. IV. der Steuervereinbarung von 1870 aus der allgemeinen Landes-Recepturkasse an unsere Renterei gezahlt.

Demnach gebieten und befehlen wir hiermit, daß ein jeder das ihm Obliegende, bei Strafe der Execution, rechtzeitig und vorgeschriebener Maßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten Januar 1889.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

Buchka.

v. Bülow.

Contributionens-Edict
für das Jahr Johannis 1889/90.

II. Abtheilung.

(1) Zur Ergänzung der Bestimmungen vom 30sten September 1871 (Regierungs-Blatt No. 61), betreffend den Schutz des Ostseestrandbes im Gebiete des Domanialesamtes und der Stadt Ribnitz, wird nach Gehör des Großherzoglichen Amtes und des Magistrats zu Ribnitz hierdurch von Landespolizeiwegen das Nachstehende verordnet:

Das Betreten der Böschungen und der Krone des Ostseebeiches auf der Feldmark Wustrow und auf dem Gebiete der Ribnitzer Stadtwiese ist außerhalb der hergerichteten Uebergangsstellen ohne obrigkeitliche Erlaubniß verboten. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen der Strafbestimmung im §. 366 a des deutschen Strafgesetzbuchs.

Schwerin am 5ten Januar 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

(2) **Auf Grund** der §§. 4, Ziffer 3, 45, 46 und 47 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, werden auf Antrag des Magistrats zu Güstrow, wegen der Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Güstrow bei Bauten beschäftigten Personen die nachstehenden Ausführungsvorschriften erlassen:

Uebertragung der Versicherungslast.

§. 1.

Die für unmittelbare Rechnung der Stadt Güstrow bei Bauten beschäftigten Personen werden in dem aus dem §. 1 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius 1887 sich ergebenden Umfange gegen die Folgen von Betriebsunfällen in der Art versichert, daß die nach Maßgabe des Reichsgesetzes eintretenden Falles zahlbaren Entschädigungen und Renten nebst denjenigen Kosten der Unfall-Untersuchungen und des schiedsgerichtlichen Verfahrens, welche bei der berufsgenossenschaftlichen Versicherung der Genossenschaft zur Last fallen, von der Stadt Güstrow übertragen werden.

Ausführungsbehörde.

§. 2.

Im Bereiche der nach Maßgabe des §. 1 stattfindenden Versicherung tritt der Magistrat zu Güstrow als Ausführungsbehörde an die Stelle des bei der berufsgenossenschaftlichen Versicherung zuständigen Genossenschaftsorgans

- 1) in Bezug auf die Feststellung der zu zahlenden Entschädigungen und Renten, in Bezug auf die Anweisung der zu leistenden Zahlungen auf die Postanstalten und in Bezug auf die jährliche Abrechnung mit der Postverwaltung
(§§. 37—40, 42, Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius 1887),
- 2) in Bezug auf die (nach §. 6 des Gesetzes vom 11ten Julius 1887 in Verbindung mit §. 5, Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes bestehende) Berechtigung zu einer vorläufigen Fürsorge für den Verletzten.

Vertreter der Arbeiter.

§. 3.

Zwecks Wahl der Arbeiter-Beisitzer des Schiedsgerichts (§. 7), zwecks Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften und

zwecks Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Landesversicherungsamts werden bis auf Weiteres von dem Vorstande der Orts-Krankenkasse zu Güstrow, sofern dieser Klasse mindestens 10 der Versicherung nach §. 1 unterliegende Personen angehören,

drei Vertreter der Arbeiter,

und für jeden derselben ein erster und ein zweiter Ersatzmann gewählt.

§. 4.

Die im §. 3 bezeichneten Wahlen, für welche in Bezug auf das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit im Uebrigen die Bestimmungen im §. 42 des Unfallversicherungsgesetzes maßgebend sind, erfolgen unter Leitung eines Beauftragten des Ministeriums des Innern in einem von demselben anzusetzenden Termine, zu welchem die wahlberechtigten Vorstandsmitglieder der Orts-Krankenkasse mittelst Ersuchungsschreibens an den Vorstand zu laden sind, und zwar in der Art, daß jeder Arbeitervertreter und jeder Ersatzmann in einem besonderen Wahlgange mittelst schriftlicher Abstimmung gewählt wird, und daß in jedem Wahlgange derjenige als gewählt anzusehen ist, auf welchen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gefallen sind. Wahlen durch mündliche Abstimmung oder Zuzuf sind zulässig, wenn alle erschienenen Wahlberechtigten damit einverstanden sind.

Die Gewählten werden von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlleiter in Kenntniß gesetzt und zu einer Erklärung darüber aufgefordert, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle einer Ablehnung ist eine Nachwahl vorzunehmen.

Von dem Ergebniß der Wahlen hat der Wahlleiter dem Magistrate Anzeige zu machen.

§. 5.

Die Vertreter der Arbeiter erhalten im Falle ihrer Theilnahme an einer der im §. 3 bezeichneten Obliegenheiten Tagegelde in der Höhe von 3 Mark.

Schiedsgericht.

§. 6.

Zur Entscheidung über die nach §. 38, Absatz 1 des Gesetzes vom 11ten Julius 1887 zulässigen Berufungen auf schiedsgerichtliche Entscheidung wird für die nach §. 1 stattfindende Versicherung ein Schiedsgericht errichtet, welches seinen Sitz in Güstrow hat.

§. 7.

Den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und seinen Stellvertreter ernennt das Ministerium des Innern (§. 36, Abf. 3 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius 1887 in Verbindung mit §. 47, Abf. 2 des Unfallversicherungsgesetzes).

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden

zur Hälfte (§. 47, Abf. 3 des Unfallversicherungsgesetzes) von dem Magistrat zu Güstrow ernannt,
zur Hälfte aus der Zahl der nach §. 1 versicherten, der Orts-Krankenkasse zu Güstrow angehörenden Personen von den Vertretern der Arbeiter erwählt (§. 47, Abf. 4 des Unfallversicherungsgesetzes). Auf das Wahlverfahren finden die Vorschriften des §. 4 entsprechende Anwendung.

§. 8.

Gegen Personen, welche die Uebernahme des Amtes eines Beisitzers ohne gesetzlich zulässigen Grund ablehnen, kann von dem Magistrate bei dem Ministerium des Innern die Einleitung eines Zwangsverfahrens nach §. 49, Abf. 3 des Unfallversicherungsgesetzes beantragt werden.

§. 9.

Zwecks Vornahme der vorgeschriebenen Veröffentlichung (§. 48 des U.-V.-G.) hat der Magistrat von den nach §. 7 stattgehabten Ernennungen und Wahlen dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen. Die gleiche Anzeige ist dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu machen.

Bei späteren Neuernennungen und Neuwahlen ist in derselben Weise zu verfahren.

§. 10.

Die Amtsdauer der ersten Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter währt bis zum Schlusse des Jahres 1892.

Die Bestimmung der erstmalig (zum Schluß des Jahres 1890) Ausscheidenden ist von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts in dessen erster Sitzung zu bewirken.

§. 11.

Die Arbeiter-Beisitzer erhalten in den Fällen ihrer Theilnahme an den Verhandlungen des Schiedsgerichts Tagegelber in der Höhe von 3 Mark.

Zuständigkeit des Landesversicherungsamts.

§. 12.

An Stelle des Reichsversicherungsamts tritt im Bereiche der nach §. 1 stattfindenden Versicherung in dem durch §. 45, Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 11ten Julius 1887 bezeichneten Umfange das auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 12ten April v. J. zur Ausführung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes errichtete Landesversicherungsamt.

Schwerin am 16ten Januar 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

(3) Nachdem das unterzeichnete Ministerium mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der Bahnordnung für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12ten Juni 1878 auf die Geleiseverbindung von dem Bahnhofe des Deutsch-Nordischen Lloyd zu Rostock nach dem Strande daselbst genehmigt hat, wird diese Bahnstrecke einschließlich der Strandgeleise der genannten Bahnordnung mit den folgenden, auf Antrag des Magistrats zu Rostock und der Direction des Deutsch-Nordischen Lloyd daselbst auf Grund des §. 45 erlassenen Abänderungen unterworfen.

An die Stelle der §§. 21, 27, 28, 29, 30, 31 und 37 treten die folgenden Bestimmungen:

§. 21.

Die Bahnstrecke ist von den Wärtern mindestens einmal täglich zu revidiren. Die zur Absperrung von Schienenübergängen angeordneten oder noch anzuordnenden Barrieren sind spätestens 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Der Barriendienst kann auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Bei der Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive an einen in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden Uebergang, dessen Bewachung nicht vorgeschrieben ist, hat der Locomotivführer das Läutewerk der Locomotive in Thätigkeit zu setzen und darin bis nach Passiren des Wegeübergangs zu erhalten.

§. 27.

Die größte zulässige Geschwindigkeit für Züge und einzeln fahrende Locomotiven wird für die sog. Hafenbahn, d. h. vom Lloydbahnhof Rostock bis

zum Austritt auf die Straße am Wall beim Fischertbor auf 15 km, für die Endstrecke, die sog. Strandbahn, auf 6 km in der Stunde oder 100 m in der Minute festgesetzt.

§. 28.

Während des Befahrens der Strandbahn haben die Bremser und der zur Bedienung der Tenderbremse bestimmte Heizer die Hand an der Bremse zu halten, damit auf ein gegebenes Zeichen der Zug auf eine Länge von höchstens 10 m zum Stillstand gebracht werden kann. Bemerkt der Locomotivführer auf dieser Strecke etwas, dessen rechtzeitige Beseitigung zweifelhaft sein kann, so hat er den Zug sogleich anzuhalten.

§. 29.

Die Abfassung der regelmäßigen Züge erfolgt auf Grund eines allen beteiligten Beamten bekannt zu gebenden Fahrplanes.

§. 30.

Extrazüge und einzeln fahrende Maschinen, welche den beteiligten Beamten nicht vorher durch Fahrpläne oder sonstige Mittheilungen angemeldet sind, dürfen auf der Hafenbahn nur mit einer Geschwindigkeit bis zu 10 km in der Stunde befördert werden. Auf der Strandbahn bleibt für solche Fälle als größte Geschwindigkeit diejenige von 6 km in der Stunde gestattet.

§. 31.

Das Schieben der Züge, an deren Spitze sich keine führende Locomotive befindet, ist nur dann zulässig, wenn die Stärke derselben nicht mehr als 50 Achsen beträgt, der vorderste Wagen gut bewacht ist und die Geschwindigkeit 10 km in der Stunde nicht übersteigt.

§. 37.

Auf der Strandbahn muß den Zügen und einzeln fahrenden Maschinen und Bahnwagen stets ein Bahnbeamter neben dem Geleise vorausgehen, welcher eine entfaltete rothe Fahne, in der Dunkelheit aber statt der Fahne eine roth leuchtende Laterne zu führen und eine weithin hörbare Glocke dauernd zum Er tönen zu bringen hat.

Weiter werden auf Grund der Bestimmung im §. 45 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12ten Juni 1878 zur Sicherheit des Betriebes auf der Hafen- und Strandbahn die nachfolgenden Anordnungen getroffen und zur Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1.

Auf der Hafenbahn ist das Betreten des Bahnplanums, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Zoll-, Steuer-, Telegraphen- und Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den zur Recognoscirung dienstlich entsendeten Officieren gestattet. Dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstige Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 2.

Die Bestimmungen des §. 1 finden auf die Strandbahn keine Anwendung. Auf dieser Strecke haben Fußgänger, Reiter und Führer von Fuhrwerken und Vieh, welche bei Annäherung eines Zuges, eines Bahnwagens oder einer Locomotive sich auf oder an dem Bahngeleise befinden, dasselbe nebst dem geführten Fuhrwerk und Vieh rechtzeitig und jedenfalls sofort, nachdem von dem Locomotivführer oder von dem der Locomotive oder dem Bahnwagen vorausgehenden Beamten das Zeichen dafür gegeben ist, zu verlassen und sich soweit von demselben zu entfernen, daß eine Collision nicht herbeigeführt werden kann. Hierbei haben Reiter und Führer von Fuhrwerken ihre Pferde fest in die Zügel zu nehmen oder nöthigen Falls abzusteiigen und dieselben beim Kopfe festzuhalten.

Bespannte Fuhrwerke dürfen ohne genügende Aufsicht in der Nähe der Geleise nicht halten.

Das Abladen und Lagern von Holz, Steinen und sonstigen hindernden Gegenständen darf nur in solcher Entfernung von den Geleisen geschehen, daß dadurch das Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn keine Einschränkung erfährt.

§. 3.

Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand die Strandstation ohne Erlaubniskarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefes der Militär- und Polizeibehörden, sowie der im §. 1 gedachten und der Postbeamten.

Für das Anhalten von Wagen behufs Abholung oder Zufuhr von Personen, Gepäc und Gütern sind nur die dazu bestimmten Plätze zu benutzen. Die Ueberwachung der Ordnung auf diesen Plätzen steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 4.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen, und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Geleise darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 5.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör ingleichen das Auslegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störender Handlungen.

§. 6.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7.

Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen. Jeder Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, entweder direct dem zuständigen Amtsrichter vorzuführen oder an die Polizeibehörde abzuliefern.

§. 8.

Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages, an die Polizeibehörde oder den zuständigen Amtsrichter eingesendet werden muß.

Schwerin am 17ten Januar 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 30. Januar 1889.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Hauptmeldeämter und Meldeämter, bisher Central-Meldebureaus und Meldebureaus. (2) Bekanntmachung, betreffend die nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hilfskassen für das Jahr 1888 aufzustellenden Nachweisungen.

II. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 8ten November v. J. — Regierungs-Blatt No. 34 — betreffend die Controlstellen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes und deren Angabe auf den Ortstafeln, macht das unterzeichnete Ministerium darauf aufmerksam, daß die in diesen Bekanntmachungen erwähnten Central-Meldebureaus und Meldebureaus in §. 105, 4 der Behrordnung vom 22sten November 1888 — abgedruckt in No. 37 des Reg.-Bl. von 1888 — Hauptmeldeämter und Meldeämter genannt werden.

Bei der Neuerrichtung von Ortstafeln, sowie bei der Erneuerung der Aufschrift auf den bereits angebrachten Ortstafeln ist dies zu berücksichtigen.

Schwerin am 14ten Januar 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

(2) **U**nter Bezug auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 21sten October 1887, betreffend Abänderung der Formulare zu den nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und über die eingeschriebenen Hilfsklassen aufzustellenden Uebersichten und Rechnungsabschlüssen — Regierungs-Blatt No. 32 — werden die Gemeinde- und Krankenkassenvorstände sowie die Aufsichtsbehörden daran erinnert, daß die für das Kalenderjahr 1888 unter Benutzung besonderer Formulare für die Gemeindefrankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen aufzustellenden Nachweisungen von den Gemeinde- und Krankenkassenvorständen in doppelter Ausfertigung bis zum 31sten März d. J. an die zuständigen Aufsichtsbehörden abzugeben sind. Die Nachweisungen sind von den Vertretern der Kasse zu unterzeichnen.

Die nöthigen Formulare werden in nächster Zeit den Aufsichtsbehörden zur Uebermittlung an die Kassenvorstände aus der Registratur des unterzeichneten Ministeriums zugestellt werden. Seitens der Aufsichtsbehörden sind die Nachweisungen unter Berücksichtigung der Anleitungen auf den Formularen einer Prüfung zu unterziehen und, soweit erforderlich, zu vervollständigen und zu berichtigen.

Die richtig gestellten Nachweisungen sind in doppelter Ausfertigung spätestens bis zum 30sten April d. J. an das unterzeichnete Ministerium einzusenden.

Schwerin am 19ten Januar 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 6. Februar 1889.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Grenzbezirke der mecklenburgischen Zuckerrfabriken für die steueramtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Zuckersteuergesetz vom 9. Julius 1887. (2) Bekanntmachung, betreffend den metrischen Rauminhalt des sogenannten Berliner Scheffels.

II. Abtheilung.

(1) Zur Ausführung der Vorschrift im §. 31, Absatz 2 des Zuckersteuergesetzes vom 9ten Julius 1887, wonach für jede Zuckerrfabrik von der obersten Landes-Finanzbehörde ein Umkreis, in welchem Zuwiderhandlungen gegen das gedachte Gesetz und die in Gemäßheit desselben erlassenen Verwaltungsvorschriften unter entsprechender Anwendung des §. 126 und 127 des Vereinszollgesetzes durch Steuerbeamte verfolgt werden können, als Grenzbezirk zu bestimmen ist, werden für die mecklenburgischen Zuckerrfabriken die von den nachstehenden Grenzen umschlossenen Gebiete als Grenzbezirke hiermit festgesetzt:

- 1) für die Zuckerrfabrik Rostock die Warnow von der Einmündung der Garbede aufwärts durch die neue Schifffahrtschleuse bis zur Grenze zwischen Dallwizhof und Gragetopshof, die Grenze zwischen Kaffebohm und Kessin bis zur Rostock-Neubrandenburger Chaussee, der Weg von der Chaussee nach Kaffebohm, die Ortschaft Kaffebohm, der Weg

von Kaffebohm durch die Gramons-Tannen bis zur Rostock-Tessiner Chaussee, die Rostock-Tessiner Chaussee in der Richtung nach Rostock bis zum Verbindungswege, dieser selbst bis zu der die Carbeck überschreitenden Brücke, die Carbeck bis zur Warnow;

- 2) für die Zuckerfabrik Güstrow die Nebel von der Brücke in der Eisenbahnstraße ab bis zu dem den Neu-Strenzer Weg treffenden Grenzgraben, dieser Graben bis zum Neu-Strenzer Weg, der Neu-Strenzer Weg selbst bis zur Eisenbahnstraße, die Eisenbahnstraße bis zur Nebelbrücke;
- 3) für die Zuckerfabrik Dahmen das Ufer des Malchiner See's vom Bruch-Graben bis zu dem den Teich in Dahmen mit dem See verbindenden Graben, dieser Graben bis zum Teich, der Teich, die Ortschaft Dahmen, die Linie von der Ostseite der Ortschaft Dahmen über den Bajedower Weg bis zum Wasserloch, der Bruch-Graben vom Wasserloch bis zum See;
- 4) für die Zuckerfabrik Malchin die Straßen von der Kanalbrücke in der Rostock-Neubrandenburger Chaussee bis zum Kalenschen Thor, und von diesem bis zum Güterschuppen, vom Güterschuppen die südliche Seite des Bahnhofsterrains bis östlich von den Coaksöfen, die Linie von den Coaksöfen in nördlicher Richtung bis zu dem Punkt, in welchem der nächste Stadtweideweg den nördlich von den Zuckerfabrik-Wasserbassin führenden Graben schneidet, dieser Graben bis zum Peene-Canal, der Peene-Canal aufwärts bis zum Dahmer-Canal, der letztere bis zur Canalbrücke;
- 5) für die Zuckerfabrik Stavenhagen das Geleise der Fr. Fr.-Eisenbahn von dem hinter der Zuckerfabrik belegenen Wege bis zum Stadtholz, der Weg von der Bahn bis zum Teich beim Begräbnißplatz über die Demminer Chaussee bis zum Teich beim Scheunweg, der Graben aus letzterem Teich bis zu dem vom Scheunweg nach der Eisenbahn führenden, westlich von der Zuckerfabrik belegenen Wege, dieser Weg selbst.

Schwerin am 26sten Januar 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die vorgenommenen Ermittlungen zur Feststellung des Rauminhalts des bis zum Inkrafttreten der Deutschen Maaß- und Gewichts-Ordnung in einzelnen Theilen des Landes in Gebrauch gewesenen sogenannten Berliner Scheffels zu dem Resultate geführt haben, daß bei der Umrechnung in die metrischen Maaße der sogenannte Berliner Scheffel gleich 54,728 Liter zu rechnen ist.

Schwerin am 31sten Januar 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Mit dieser No. 4 wird ausgegeben: No. 2 des Reichs-Gesetzblattes von 1889.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

 Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 13. Februar 1889.

Inhalt.

- I. Abtheilung. N^o 2. Verordnung, betreffend die Allodification der Lehngüter.
 II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Getreide-Canon der Erbpächter zc. in den Domainen für die nächste Zahlungs-Periode zu reguliren ist.
-

I. Abtheilung.

(N^o 2.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlich hohen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Zum Zweck der — auch künftig zu Unserer freien Entschliessung verbleibenden — Allodification von Lehnen ist auf Antrag des eine Allodification nachsuchenden Vasallen den zum Widerspruch berechtigten Agnaten und sonstigen Successionsberechtigten gegenüber ein Aufgebotsverfahren bei unserem Justiz-Ministerium statthaft.

§. 2.

Zur Begründung des Antrages hat der Antragsteller

- 1) die Zustimmung aller sowohl ihrer Person als auch ihrem Aufenthaltsorte nach ihm bekannten Agnaten und sonstigen Successionsberechtigten, soweit deren Zustimmung nach §. 448 des Landesgrundgesetzbuchs in Beihalt der Verordnung vom 7ten Julius 1877, betreffend die Modification der Lehngüter, annoch erforderlich bleibt, beizubringen;
- 2) in den Fällen, in welchen es ungewiß ist, ob unbekannte Agnaten oder sonstige Successionsberechtigte in Bezug auf das Lehn vorhanden sind, die Versicherung an Eidesstatt abzugeben:
daß ihm sorgfältig angestellter Erfundigungen ungeachtet entweder überhaupt keine oder keine anderen Agnaten und sonstige Successionsberechtigte als die namhaft gemachten bekannt sind;
- 3) in den Fällen, in welchen der Aufenthaltsort bekannter Agnaten oder sonstiger Successionsberechtigter ungewiß ist, die weitere Versicherung an Eidesstatt zu ertheilen:
daß er sorgfältig angestellter Erfundigungen ungeachtet den Aufenthaltsort derselben nicht habe in Erfahrung bringen können.

§. 3.

Von Unserem Justiz-Ministerium ist, wenn Wir das Modificationsgesuch zur Ertheilung Unserer lehnsherrlichen Genehmigung für geeignet halten, nach Erfüllung der in §. 2, Nr. 1—3 hervorgehobenen Bedingungen eine öffentliche Aufforderung (Aufgebot) an alle Agnaten und sonstigen Successionsberechtigten, welchen ein Recht des Widerspruchs gegen die Modification zusteht, zur Anmeldung ihres Widerspruchs gegen die Modification zu erlassen.

Zu das Aufgebot ist insbesondere aufzunehmen:

- 1) die Erwähnung, daß die im §. 2, Nr. 1—3 hervorgehobenen Bedingungen erfüllt seien;
- 2) die Aufforderung, den Widerspruch spätestens im Aufgebotstermin anzumelden;
- 3) für den Fall der Unterlassung rechtzeitiger Anmeldung des Widerspruchs die Androhung des Rechtsnachteils, daß die Widerspruchsberechtigten mit ihrem Widerspruchsrecht ausgeschlossen und als in die Modification einwilligend angesehen sein sollen;
- 4) die Bestimmung des Aufgebotstermins.

§. 4.

Das Aufgebot ist an die Tafel Unseres Justiz-Ministeriums anzuhängen und dreimal in das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen Unserer Justizbehörden bestimmte Blatt, sowie dreimal in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. Unser Justiz-Ministerium kann außerdem anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und noch zu mehreren Malen erfolge.

§. 5.

Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in den Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotsstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

§. 6.

Die Anmeldung eines Widerspruchs, welche nach dem Schlusse des Aufgebotsstermins, jedoch vor der Bekanntmachung des Ausschlußbescheides erfolgt, ist als eine rechtzeitige anzusehen.

§. 7.

Der Ausschlußbescheid ist sofort mit seiner Bekanntmachung rechtskräftig und unwiderruflich.

Gegen den Ausschlußbescheid findet weder ein Rechtsmittel noch eine Anfechtung mittels Klage statt. Ebenso ist gegen denselben eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 30sten Januar 1889.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

Buchka.

v. Bülow.

Verordnung,

betreffend

die Modification der Lehngüter.

II. Abtheilung.

(1) Nach den der Cammer vorliegenden Einzeigungen haben die Getreidepreise, bei Zurückführung derselben auf die in der Verordnung vom 27sten Januar 1873 (Regierungs-Blatt No. 4) in Beihalt der Bekanntmachung des hohen Ministeriums des Innern vom 18ten Januar 1888 (Regierungs-Blatt No. 5), bezw. dem früheren Landes-Scheffel und dem Grabower Scheffel gleichgesetzten Gewichtseinheiten, sowie in Berücksichtigung der Constitution vom 22sten August 1757 unter III. wegen des Aufmaasses beim Hafer und der dazu ergangenen Bekanntmachung vom 31sten Januar 1882 (Regierungs-Blatt No. 5), wonach sich der Scheffel Hafer, das eine Mal gestrichen, das andere Mal gehäuft, im Durchschnitt auf rund $41\frac{1}{2}$ Pfd. stellt, für Waare mittlerer Güte betragen:

A. Im Jahrgange Johannis 1888/89.

1) in Schwerin:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1889	4 <i>ℳ</i> 37,15 <i>ℳ</i>
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antoni 1889	4 = 44,— =
2) in Rostock:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 wie 14 Tage vor An- toni 1889	4 = 34,— =
	für 59 Pfd. Weizen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1889	5 = 42,80 =
	für 48 Pfd. Gerste während der letzten 8 Tage vor Antoni 1889	3 = 36,— =
	für $41\frac{1}{2}$ Pfd. Hafer während der letzten 8 Tage vor Antoni 1889	2 = 78,05 =
3) in Wismar:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antoni 1889	4 = 24,90 =
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antoni 1889	4 = 25,20 =
4) in Boizenburg:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 wie 14 Tage vor An- toni 1889	4 = 34,— =

5) in Grabow:	für 82 $\frac{1}{2}$ Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel) während der letzten 8 Tage vor Antoni 1889	6 \mathcal{M} 52,53 \mathcal{R}
	während der letzten 14 Tage vor Antoni 1889	6 = 55,73 =

B. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahrgänge Johannis 1869/89 stellt sich der Preis für Roggen mittlerer Güte:

I. für den früheren Landes-Scheffel (56 Pfd.):

1) in Schwerin:	für die letzten 8 Tage vor Antoni	4 \mathcal{M} 23,73 \mathcal{R}
	für die letzten 14 Tage vor Antoni	4 = 24,68 =
2) in Rostock:	für die letzten 8 Tage vor Antoni	4 = 07,56 =
	für die letzten 14 Tage vor Antoni	4 = 08,25 =
3) in Wismar:	für die letzten 8 Tage vor Antoni	4 = 26,56 =
	für die letzten 14 Tage vor Antoni	4 = 27,59 =
4) in Boizenburg:	für die letzten 8 Tage vor Antoni	4 = 34,53 =
	für die letzten 14 Tage vor Antoni	4 = 35,07 =

II. für den früheren Grabower oder Berliner Scheffel (82 $\frac{1}{2}$ Pfd.):

5) in Grabow:	für die letzten 8 Tage vor Antoni 1889	6 \mathcal{M} 09,66 \mathcal{R}
	für die letzten 14 Tage vor Antoni 1889	6 = 10,59 =

Darnach ist der nach 20jährigen Roggenpreisen der obigen Sticheiten zu regulirende Canon der Domanal-Erbpächter, Erbzinsleute, Büdner und sonstigen Ruhezgenthümer, für welche die Preisperiode Johannis 1869/89 entscheidet, in Geld zu berechnen.

Schwerin am 4ten Februar 1889.

Großherzoglich Mecklenburgische Cammer.

v. Kettelbladt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 18. Februar 1889.

Inhalt.

- I. **Abtheilung.** N. 3. Verordnung, betreffend die Zwangs-Vollstreckung für das Rathes-Wittwen-Institut der Mecklenburg-Schwerinschen Landstädte. N. 4. Verordnung zur Abänderung des §. 37 der Revidirten Verordnung zur Ausführung des Gerichtskostengesetzes vom 14. Januar 1886. N. 5. Verordnung, betreffend die Befreiung der Friedrich Berner'schen Stiftung für Schüler in Bülow von den edictmäßigen Steuern mit Ausnahme der landwirthschaftlichen und der Gewerbesteuer.
- II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Klein-Kinderschule in Plau.

I. Abtheilung.

(N. 3.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1.

Dem Rathes-Wittwen-Institut der Mecklenburg-Schwerinschen Landstädte wird zwecks Einziehung der rückständigen Kammerei- und Personalbeiträge, der

Einkaufsgelder und der Zinsen, sowie der statutenmäßig zu entrichtenden Verzugszinsen die Befugniß zur Verfügung der Zwangsvollstreckung beigelegt.

§. 2.

Die Zwangsvollstreckung, welche gegen den im Rückstande befindlichen Magistrat zu richten ist, erfolgt ohne vorgängige Vermahnung nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden und die Administrativ Execution, vom 20sten Mai 1879 auf Grund einer der Vorschrift im §. 5, Absatz 2, dieser Verordnung entsprechenden Verfügung des Berechners des Rath's-Wittwen-Instituts durch den von Letzterem mit der zwangsweisen Einziehung der genannten Zahlungen zu beauftragenden Gerichtsvollzieher.

§. 3.

Die Bekanntmachung vom 5ten Januar 1880, betreffend die executivische Beitreibung der Beiträge zum Rath's-Wittwen-Institut wird hierdurch aufgehoben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 30sten Januar 1889.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

Buchta.

v. Bülow.

Verordnung,
betreffend

die Zwangs-Vollstreckung für das Rath's-
Wittwen-Institut der Mecklenburg-Schwe-
rinschen Landstädte.

(N. 4.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlich hohen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zur Abänderung Unserer Revidirten Verordnung zur Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige vom 14ten Januar 1886, was folgt:

Der dritte Absatz des §. 37 Unserer gedachten Verordnung erhält folgende Fassung:

In den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Schöffengerichte gehörigen Sachen haben die Amtsrichter die Gerichtskosten, jedoch mit Ausnahme der wegen der Kosten der höheren Instanzen zu erhebenden Vorschüsse, und soweit die Strafvollstreckung ihnen übertragen ist, auch die Kosten der Strafvollstreckung einzuziehen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1sten Februar 1889.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

Buchta.

v. Bülow.

Verordnung

zur

Abänderung des §. 37 der Revidirten Verordnung zur Ausführung des Gerichtskostengesetzes vom 14ten Januar 1886.

(N. 5.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir, wie nachsteht:

Dem Verzeichnisse der Armen- und Wittven-Anstalten in Anlage A. des Contributions-Edicts vom 8ten Junius 1886, welche nach §. 55, II. 2 desselben von den edictmäßigen Steuern mit Ausnahme der landwirthschaftlichen und der Gewerbe-Steuer befreit sind, wird

die Friedrich Bernersche Stiftung in Bülow für Schüler

hinzugefügt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten Februar 1889.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow.

Buchta

v. Bülow.

II. Abtheilung.

(1) Der Klein-Kinderschule zu Plau sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt.

Schwerin am 18ten Januar 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung
für geistliche Angelegenheiten.
Buchta.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 25. Februar 1889.

Inhalt.

- I. **Abtheilung.** N. 6. Verordnung, betreffend den Einfluß des Wechsels des Wohnsitzes auf das eheliche Güterrecht.
- II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern für die Zustimmung zur Streichung Militairpflichtiger wegen Verlustes der Reichsangehörigkeit. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das von dem von Müller'schen Familienverbande begründete Familienvermögen.

I. Abtheilung.

(N. 6.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlich-Hohheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Verlegt ein Ehemann seinen Wohnsitz von einem Orte außerhalb Unseres Landes nach einem Orte innerhalb Unseres Landes, oder von einem Orte inner-

halb Unseres Landes an einen andern Ort Unseres Landes, an welchem ein anderes eheliches Güterrecht gilt als an dem Orte seines bisherigen Wohnsitzes, so kommen in Betreff des ehelichen Güterrechts die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 2.

Ist vor der Verlegung des Wohnsitzes das eheliche Güterrecht unter den Eheleuten durch Vertrag festgesetzt, so behält es bei dieser Festsetzung das Bewenden.

Wird der Wohnsitz an einen Ort verlegt, an welchem nach dem geltenden Rechte im Falle der vertragsmäßigen Feststellung des ehelichen Güterrechts eine öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, so verbleibt es bei dieser Vorschrift.

§. 3.

Ist vor der Verlegung des Wohnsitzes eine vertragsmäßige Festsetzung des ehelichen Güterrechts nicht erfolgt, so tritt für die Eheleute das an dem Orte des neuen Wohnsitzes geltende eheliche Güterrecht in Kraft. Rechte, welche dritte Personen in Folge des bis zur Verlegung des Wohnsitzes unter den Eheleuten geltenden ehelichen Güterrechts an dem Vermögen Eines der beiden Ehegatten erworben haben, werden durch die eingetretene Wandelung des ehelichen Güterrechts nicht berührt.

§. 4.

Der Eintritt des am Orte des neuen Wohnsitzes geltenden ehelichen Güterrechts kann durch Aufruf innerhalb eines Monats nach der Verlegung des Wohnsitzes an den betreffenden Ort abgewendet werden.

§. 5.

Die Befugniß zum Aufruf steht jedem Ehegatten zu.

§. 6.

Der Aufruf muß innerhalb der im §. 4 bezeichneten Frist bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke sich der Ort des neuen Wohnsitzes befindet, soweit jedoch die Stadtmagistrate sowie die aus den Stadtmagistraten verordneten Waisengerichte und sonstigen Deputationen nach Maßgabe der §§. 56 Nr. 3 und 79 Unserer Verordnung, betreffend die Abänderung der vier ersten Abschnitte der Verordnung vom 17ten Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15ten December 1885 (Reg.-Blatt 1885, No. 35), für die Regulirung von Erbschaften und die Ausstellung von Erbzeugnissen zu-

ständig sind, bei dem Magistrate der Stadt, in welche oder in deren Gebiet der Wohnsitz verlegt ist, schriftlich oder zum Protokoll (des Gerichtsschreibers, Stadtsecretairs, Rath'sprotokollisten) erklärt werden.

§. 7.

Wird der Aufruf bei dem Amtsgericht in einem Falle, in welchem nach §. 6 die Zuständigkeit des Magistrats begründet ist, oder bei dem Magistrat in einem Falle, in welchem nach §. 6 das Amtsgericht zuständig ist, erklärt, so ist die Erklärung, welche im Falle schriftlicher Einreichung mit dem Datum des Einganges bei der unzuständigen Behörde versehen werden muß, an die zuständige Behörde abzugeben, auch von der Abgabe dem Aufrufenden Mittheilung zu machen.

§. 8.

Die im §. 4 bezeichnete Frist ist nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 200 der Civilprozeßordnung zu berechnen.

In den Fällen des §. 7 gilt die Erklärung des Aufrufs als an dem Tage erfolgt, an welchem der Aufruf bei der unzuständigen Behörde schriftlich eingereicht oder zum Protokoll angebracht ist.

§. 9.

Ist der Aufruf nur von einem der Ehegatten erklärt, so haben die im §. 6 bezeichneten Behörden dem anderen Ehegatten beglaubigte Abschrift mitzutheilen.

§. 10.

Der Aufruf ist in ein Register einzutragen.

Das Register wird von den im §. 6 bezeichneten Behörden geführt.

In dem Register, welches in einem mit haltbarem Einbände versehenen Buche anzulegen ist, erhält jedes Ehepaar, rücksichtlich dessen der Aufruf erfolgt, ein Folium.

Die Folien werden nach dem Formular in

Anlage A.

eingerrichtet.

Die Eintragungen erfolgen auf Anordnung der Behörde.

§. 11.

Das Register ist öffentlich. Die Einsicht der Folien des Registers ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet, welcher der Behörde die Zustimmung eines der Ehegatten oder ein rechtliches Interesse darlegt.

Ein rechtliches Interesse im Sinne des vorhergehenden Absatzes ist auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Einsicht für die Frage der Eingehung eines Rechtsgeschäfts von Interesse ist.

§. 12.

Der rechtzeitig erklärte Aufruf hat zur Folge, daß unter den Eheleuten das eheliche Güterrecht des Orts,

- 1) an welchem der Ehemann zur Zeit der Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz hatte oder
 - 2) an welchem der Ehemann, falls er zur Zeit der Eingehung der Ehe ohne Wohnsitz war, nach Eingehung der Ehe zunächst seinen Wohnsitz genommen hat,
- von Bestand bleibt.

Hatte der Ehemann schon vor dem letzten, den Aufruf veranlassenden Wechsel seines Wohnsitzes von dem im vorhergehenden Absatz bezeichneten Ort seinen Wohnsitz an einen Ort verlegt, an welchem die Wandelbarkeit des ehelichen Güterrechts gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich galt, so bleibt das eheliche Güterrecht dieses letzteren Orts, sofern dasselbe nicht in gültiger Weise ausgeschlossen worden war, in Kraft.

§. 13.

Der Aufruf kann zurückgenommen werden, so lange der Ehemann seinen Wohnsitz an dem Orte hat, dessen eheliches Güterrecht durch den Aufruf ausgeschlossen worden war.

Die Zurücknahme muß bei der Behörde, bei welcher der Aufruf erfolgt ist (vergl. §§. 6, 7), von beiden Eheleuten schriftlich oder zum Protokolle erklärt werden. Die rechtskräftige Beurtheilung eines Ehegatten zur Zurücknahme ersetzt die Erklärung desselben.

§. 14.

Nach erfolgter Zurücknahme ist auf Anordnung der Behörde die Eintragung des Aufrufs zu löschen.

§. 15.

Die Zurücknahme hat, sofern nicht die Eheleute anderweite Bestimmungen über das unter ihnen geltende eheliche Güterrecht getroffen haben, zur Folge, daß unter den Eheleuten das an dem Orte des Wohnsitzes geltende eheliche Güterrecht in Kraft tritt.

§. 16.

Die Eintragung bewirkt der Gerichtsschreiber, bezw. der Stadtsecretair (Rathsprotokollist) dadurch, daß er der erlassenen Anordnung gemäß die Spalten 1—3 des Formulars in der Anlage A. ausfüllt und in Spalte 4 Montag und Jahr der erlassenen Anordnung angiebt.

Die Löschungen erfolgen durch Einstellung des Vermerks: „Gelöscht zufolge Anordnung vom“ in Spalte 6.

Der Gerichtsschreiber bezw. der Stadtsecretair (Rathsprotokollist) hat jede Einschreibung in den Spalten 4—6 zu unterschreiben und unter der Anordnung der Behörde die Foliennummer anzugeben.

Der Tag der Anordnung ist auch bei den Eintragungen in Spalte 5 anzugeben.

§. 17.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Eintragung oder die Löschung abgelehnt wird, findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Auf die Beschwerde finden die Bestimmungen der §§ 64, 65 Unserer Verordnung, betreffend die Abänderung der vier ersten Abschnitte der Verordnung vom 17ten Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15ten December 1885 (Reg.-Blatt 1885, No. 35), entsprechende Anwendung.

§. 18.

Die Register bedürfen keines Stempels.

Für jeden Aufruf wird eine Gebühr von 2 M. erhoben.

Für die Gestattung der Einsicht werden Gebühren nicht wahrgenommen.

Der Betrag der Schreibgebühr richtet sich nach den Bestimmungen des §. 80 des Gerichtskostengesetzes vom 18ten Junius 1878.

§. 19.

Eine öffentliche Bekanntmachung des Aufrufs oder der Zurücknahme desselben findet nicht statt.

Jedoch kann den Gläubigern eines verheiratheten Kaufmannes oder einer verheiratheten Handelsfrau der Aufruf oder dessen Zurücknahme nicht anders entgegengesetzt werden, als wenn dieselben nach den Vorschriften des §. 9 der Verordnung zur Publication des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs vom 28ten December 1863 (Reg.-Blatt 1864, No. 4) in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht sind.

§. 20.

Im Sinne der gegenwärtigen Verordnung wird durch den Ausdruck „eheliches Güterrecht“ das eheliche Erbrecht mitumfaßt, soweit es die Folge des während der Ehe bestehenden Güterrechts ist.

§. 21.

Durch die gegenwärtige Verordnung wird der Kreis der Anwendung der in Unserm Lande bestehenden statutarischen Rechte auf die von denselben nach dem geltenden Rechte eximirten Personen nicht erweitert.

§. 22.

Unberührt bleiben von der gegenwärtigen Verordnung die Bestimmungen der von Uns oder vom Deutschen Reiche abgeschlossenen Staatsverträge, insbesondere die Bestimmung im Art. 8 der Militairconvention mit Preußen vom 19ten December 1872 (Reg.-Blatt 1873, No. 6).

§. 23.

Für Rostock und für Wismar behält es bei dem bestehenden Rechte für die den statutarischen Bestimmungen unterworfenen Eheleute das Bewenden.

§. 24.

Für Officiere des activen Dienststandes des Heeres und der Marine sowie für Militärärzte wird durch die Versetzung derselben in Unser Land oder innerhalb Unseres Landes eine Wandelung des ehelichen Güterrechts nicht herbeigeführt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten Januar 1889.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

Buchka.

v. Bülow.

Verordnung,

betreffend

den Einfluß des Wechsels des Wohnsitzes
auf das eheliche Güterrecht.

Anlage A.

2. Seite.

1. Fbe. Nr.	2. T a g des Eingangs der Aufzusehrklärung.	3. Name, Stand, Gewerbe und Wohnort des Ehepaars.	4. T a g der Eintragsanordnung und Unterschrift.

3. Seite.

5. Bemerkungen.	6. L ö s u n g e n .

II. Abtheilung.

(1) Nach §. 47, 7 f., zweiter Absatz der Wehrordnung vom 22sten November 1888 ist die Streichung Militairpflichtiger in den alphabetischen Listen wegen Verlustes der Reichsangehörigkeit gemäß §. 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1sten Junius 1870 — d. i. in Folge zehnjähriger Abwesenheit — von der Zustimmung der Civilverwaltungsbehörde abhängig.

Für diese Zustimmung ist, soweit es sich um Personen handelt, welche im Großherzogthum staatsangehörig gewesen sind, das unterzeichnete Ministerium des Innern zuständig, an welches daher die betreffenden Anträge zu richten sind.

Schwerin am 16ten Februar 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(2) Dem von dem von Müller'schen Familienverbände begründeten Familienvermögen sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt.

Schwerin am 26sten Januar 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 2. März 1889.

Inhalt.

I. Abtheilung. N. 7. Verordnung, betreffend das Verfahren bei der Administrativ-Execution.

I. Abtheilung.

(N. 7.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Auf das Verfahren bei den Zwangsvollstreckungen, welche nicht gerichtliche Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit durch eigene Beamte vornehmen lassen, finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

§. 2.

Der Zwangsvollstreckung geht, soweit dies nicht durch diese Verordnung ausgeschlossen ist (§. 35), eine Verwarnung des Schuldners voraus.

Die Verwarnungsfrist beträgt bei der Beitreibung von Landessteuern drei Tage, in allen übrigen Fällen eine Woche.

Die Verwarnung geschieht mündlich durch einen Officianten oder schriftlich durch die Behörde. Auch kann, wenn gleichzeitig mehrere Schuldner, welche Beträge einer und derselben Art schulden, verwarnet werden, die Verwarnung derselben durch öffentlichen Ausruf oder durch Bekanntmachung derselben in dem von der erkennenden Behörde für ihre sonstigen Bekanntmachungen benutzten Blatte (Localblatt) geschehen.

Die Zeit der geschehenen Verwarnung ist actenmäßig zu machen.

Bei öffentlicher Verwarnung durch Bekanntmachung in dem Localblatt läuft die Verwarnungsfrist von dem Tage, welcher in der betreffenden Nummer des Blattes als Tag der Ausgabe desselben bezeichnet ist.

§. 3.

Die Verfügung der Zwangsvollstreckung geschieht seitens der Behörde (Vollstreckungsbehörde) in der Form eines schriftlichen Auftrages, bezw. unter gleichzeitiger Bezeichnung der Verwarnungsfrist (§. 2, Abs. 2), an den mit der Zwangsvollstreckung zu betrauernden Beamten (Vollstreckungsbeamten).

Der Ausfertigung und Siegelung oder Stempelung dieser Verfügung bedarf es nicht.

§. 4.

Der schriftliche Auftrag ist dem Vollstreckungsbeamten auszuhändigen und legitimirt denselben zur Vornahme der Zwangsvollstreckung.

§. 5.

Die außerhalb des Bezirks der Behörde vorzunehmende Verwarnung und Zwangsvollstreckung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde. Derselben sind bei fruchtlosem Ausfall der Zwangsvollstreckung nur die ihr resp. ihrem Vollstreckungsbeamten erwachsenen baaren Auslagen von der ersuchenden Behörde zu erstatten.

Die zuständige Behörde hat dem Ersuchen nach ihrem Ermessen entweder direct oder in Gemäßheit des §. 1 der Verordnung vom 20sten Mai 1879, betreffend die Hilfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden und die Administrativ-Execution, durch Beauftragung des Gerichtsvollziehers zu entsprechen.

§. 6.

Die Vollstreckungsbehörde hat die Ausführung der verfügten Verwarnung und Zwangsvollstreckung zu überwachen und den Vollstreckungsbeamten zur

regelmäßigen Berichterstattung über die Ausrichtung des ihm gegebenen Auftrags binnen angemessener Frist anzuhalten.

§. 7.

Die Zustellung des Auftrags an den Schuldner, die Aushändigung desselben an den Schuldner nach Empfang der Leistung, die Ertheilung einer Quittung und die Aufnahme eines Protokolles ist nicht erforderlich.

Jedoch hat der Vollstreckungsbeamte dem Schuldner auf Erfordern die Einsicht des Auftrags zu gestatten.

§. 8.

Gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militairperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesehete Militairbehörde Anzeige erhalten hat.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militairischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militairbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

§. 9.

Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist in diesem Falle die Zuziehung des Schuldners bei einer Vollstreckungshandlung nöthig, oder ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat bei ruhender Erbschaft, oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das zuständige Nachlaßgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde dem Nachlasse oder dem Erben einen Curator zu bestellen.

§. 10.

Der Vollstreckungsbeamte ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.

§. 11.

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet, oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Vollstreckungsbeamte zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§. 12.

Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß erteilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1sten April bis 30sten September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraum vom 1sten October bis 31sten März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

§. 13.

Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen:

- 1) wenn derselbe entweder eine Fristbewilligung vorzeigt oder die vollständige Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrages durch Quittung oder durch Vorlegung eines Postscheins nachweist, aus welchem sich ergibt, daß der beizutreibende Geldbetrag an die für die Einziehung zuständige Stelle eingezahlt ist;
- 2) wenn derselbe eine gerichtliche Entscheidung oder eine Verfügung der vollstreckenden oder ersuchenden Behörde vorzeigt, aus welcher sich ergibt, daß die Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist.

§. 14.

Die Kosten der Verwarnung und der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie nothwendig waren, dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Ansprüche beizutreiben.

Die Kosten der Verwarnung und der Zwangsvollstreckung sind dem Schuldner zu erstatten, wenn die Verfügung, aus welcher dieselbe erfolgt ist, aufgehoben wird.

§. 15.

Für die Kosten der Verwarnung und der Zwangsvollstreckung sind die Bestimmungen der

Anlage

maßgebend.

§. 16.

Beschwerden über das Verfahren des Vollstreckungsbeamten gehen an die Behörde, welche denselben beauftragt hat.

Gegen die Entscheidung derselben findet eine weitere Beschwerde an das zuständige Ministerium statt. Bei der Zwangsvollstreckung seitens der Domainenämter geht die weitere Beschwerde im bisherigen Umfange an die Kammer, gegen deren Entscheidung eine endliche Beschwerde an das Finanz-Ministerium stattfindet.

In Rostock und Wismar geht die weitere Beschwerde an den Magistrat, gegen dessen Entscheidung eine nochmalige Beschwerde an das zuständige Ministerium stattfindet.

Auf dem Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit tritt bei Beschwerden über das Verfahren der Vollstreckungsbeamten bei Ausführung der Zwangsvollstreckung der Instanzenzug der Verordnung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15ten December 1885 ein.

II. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

§. 17.

Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen geschieht durch Pfändung beweglicher Vermögensgegenstände des Schuldners.

Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der Schuld und der Kosten der Verwarnung und Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten nicht erwarten läßt.

§. 18.

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollstreckungsbeamte dieselben in Besitz nimmt.

Im Gewahrsam des Schuldners sind die Sachen nur zu belassen, wenn der Gläubiger einwilligt, oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.

In diesem Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Der Vollstreckungsbeamte hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

§. 19.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

§. 20.

Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

§. 21.

Gepfändetes Geld ist der Vollstreckungsbehörde abzuliefern.

Die Wegnahme des Geldes durch den Vollstreckungsbeamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern demselben nicht nachgelassen ist, durch Sicherheitsstellung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

§. 22.

Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

- 1) die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gefinde unentbehrlich sind;
- 2) die für den Schuldner, seine Familie und sein Gefinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
- 3) bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände;
- 4) bei Officieren, Decofficieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichts-Anstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Ärzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
- 5) die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;

- 6) Orden und Ehrenzeichen;
 7) Die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.

§. 23.

Findet der Vollstreckungsbeamte nicht ausreichende Gegenstände oder keine anderen, als die in §. 22 von der Pfändung ausgenommenen, so hat er auf Anweisung der Vollstreckungsbehörde die dem Schuldner belassenen Gegenstände zu verzeichnen und das Verzeichniß einzureichen.

Ist er zweifelhaft, ob oder wie weit einzelne Gegenstände zu diesen Ausnahmen gehören, so hat er dieselben dennoch vorläufig abzuspänden, die Sache aber förderjamsft zur Entscheidung der beauftragenden Behörde zu verstellen.

§. 24.

Die gepfändeten Sachen sind, soweit nicht in den nachstehenden Paragraphen Ausnahmen zugelassen sind, öffentlich zu versteigern. Die Versteigerung geschieht auf besondere Verfügung der Vollstreckungsbehörde.

§. 25.

Die Versteigerung darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern der Schuldner nicht einer früheren Versteigerung zustimmt oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthverminderung der zu versteigernden Sache abzuwenden, oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

§. 26.

Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Aufrufe.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

§. 27.

Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Verwahrung und Zwangsvollstreckung hinreicht.

§. 28.

Die Empfangnahme des Erlöses durch den Vollstreckungsbeamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

§. 29.

Gold- und Silberfachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann die Behörde den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht.

§. 30.

Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von der Behörde aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§. 31.

Lautet ein Werthpapier auf Namen, so ist die Behörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§. 32.

Ist ein Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so ist die Behörde berechtigt, die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§. 33.

Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen, im letzteren Falle hat der Vollstreckungsbeamte die Abertnung bewirken zu lassen.

§. 34.

Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Vollstreckungsbeamte diese Papiere in Besitz nimmt.

III. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung einer Handlung, Unterlassung oder Duldung.

§. 35.

Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von beweglichen Sachen, welche sich im Gewahrsam des Schuldners oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden, und zur Erwirkung einer Handlung, Unterlassung oder Duldung geschieht nach Befinden

- 1) durch Wegnahme der Sachen seitens des Vollstreckungsbeamten oder
- 2) durch die seitens der Behörde zu verfügbare Androhung und Vollstreckung von Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Haft bis zu 6 Monaten oder
- 3) durch die Androhung, daß die Behörde die Handlung auf Kosten des Schuldners durch Dritte werde beschaffen lassen, und Vollstreckung dieser Androhung unter Zwangsvollstreckung wegen der hierdurch erwachsenen Kosten.

Eine zuvorige Verwarnung (§. 2) findet bei diesen Zwangsvollstreckungen nicht statt.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 36.

Diese Verordnung findet auf alle nach der Publication derselben anhängig werdenden Zwangsvollstreckungen Anwendung.

§. 37.

Durch dieselbe werden die Bestimmungen der Verordnung vom 20sten Mai 1879, betreffend die Hilfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden und die Administrativ-Execution, sowie die Bestimmungen des Contributions-Edictes vom 8ten Julius 1886 (Reg.-Blatt No. 17 §. 68 a. I., II., Absatz 1, Absatz 2 sub 3 und III.) nicht berührt.

§. 38.

Wegen der Befugniß der Polizeibehörden zur Anwendung unmittelbaren Zwanges bleibt es bei dem bestehenden Rechte.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 12ten Februar 1889.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

Buchka.

v. Bülow.

Verordnung,
betreffend

das Verfahren bei der Administrativ-
Execution.

Anlage.

- I. An Gebühren werden in der Zwangsvollstreckung erhoben:
- | | |
|--|----------|
| 1) für die Verwarnung von jedem Schuldner | 15 Pfg. |
| 2) für die Abpfändung (§. 17) oder Wegnahme (§. 35 sub 1) von jedem Schuldner | 30 Pfg. |
| 3) für eine Verfügung aus §. 35 sub 2 und 3 dieser Verordnung | 110 Pfg. |
| 4) für die Versteigerung abgepfändeter Sachen von jedem Schuldner 4 Procent des Erlöses, jedoch mindestens | 50 Pfg. |
- II. An Auslagen kommen nur die durch die Zwangsvollstreckung erwachsenen Verläge in Ansaß.
- III. Bei öffentlichen Verwarnungen wird die Verwarnungsgebühr (I., 1) nicht erhoben.
- IV. Bei gleichzeitiger Zwangsvollstreckung wegen mehrerer Geldforderungen gegen einen und denselben Schuldner werden die Gebühren sub I. nur einmal erhoben.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 4. März 1889.

Inhalt.

- I. Abtheilung. N^o 8. Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 24. April 1877, betreffend die Obliegenheiten und die Gebühren der Schornsteinfeger, unter gleichzeitiger Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 20. März 1883.

I. Abtheilung.

- (N^o 8.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Zur Ergänzung und Abänderung Unserer Verordnung vom 24ten April 1877, betreffend die Obliegenheiten und die Gebühren der Schornsteinfeger, verordnen Wir, unter gleichzeitiger Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 20sten März 1883, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, das Nachstehende:

A. Die §§. 2, 4 und 6 der Verordnung vom 24ten April 1877 erhalten folgende Fassung:

§. 2.

I. Innerhalb des ihnen zugewiesenenkehrbezirks sind die Schornsteinfeger insbesondere verpflichtet:

- 1) bei Feuerbrünsten, welche am Orte ihres Wohnsitzes entstehen, sich mit ihren Leuten ohne besondere Aufforderung schleunigst an die Brandstelle zu begeben und dort sich zur Verfügung des Dirigenten der Löschanstalten zu stellen,
- 2) die Obrigkeiten auf Erfordern bei Besichtigungen und sonstigen feuerpolizeilichen Amtsgeschäften zu unterstützen,
- 3) die von Privatleuten ihnen aufgetragenen Arbeiten ihres Gewerbes zu übernehmen und ordnungsmäßig auszuführen,
- 4) unaufgefordert — und zwar in den Städten nach am Tage vorher erfolgter Benachrichtigung der Gebäude-Inhaber — die unten sub II. angeordneten Reinigungen der Feuerungsanlagen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen vorzunehmen.

II. Durch den Schornsteinfeger sind während des Gebrauches zu reinigen:

- 1) vierteljährlich die steigbaren Schornsteine, welche zur Ableitung des Rauches gewöhnlicher Feuerungen dienen, oder in welche nicht mehr als fünf Rauchröhren münden;
- 2) öfter als vierteljährlich die steigbaren Schornsteine, welche
 - a. größeren gewerblichen Anlagen, als Brauereien, Brennereien, Seifensiedereien u. dgl. dienen, oder
 - b. in welche mehr als fünf Rauchröhren münden, oder
 - c. deren Bauart und Beschaffenheit eine besonders mangelhafte ist.
 Im Streitfalle wird zu 2 die Zahl der vorzunehmenden jährlichen Reinigungen durch die Ortsobrigkeit bestimmt.
- 3) zweimonatlich die engen Schornsteine; jedoch sind die Ortsobrigkeiten befugt, auf Antrag der Schornsteinfeger oder der Gebäude-Inhaber,
 - a. eine sechs wöchentliche Reinigung für diejenigen engen Schornsteine vorzuschreiben, welche zur Aufnahme des Rauches besonderer Heizungen aus Fabriken, Brennereien, Brauereien, Bäckereien und ähnlichen Anlagen dienen, sowie in einzelnen Fällen wegen besonders mangelhafter Bauart der Schornsteine oder wegen der Beschaffenheit des zur Verwendung kommenden Brennmaterials;

- b. bei denjenigen Schornsteinen, welche mit glasirten Thonröhren ausgefetzt sind, die Verpflichtung zur Reinigung auf Zwischenräume von 4 Monaten zu beschränken.
- 4) zweimonatlich die Schwißbögen (d. h. die ohne Verbindung mit einer Schornsteinanlage zum Auffangen der Flammen und Funken bestimmten Bögen über offenen Feuerungen) und zwar ohne Unterschied des Standes des Gebäude-Inhabers.

III. Die durch das Bedürfniß gebotenen häufigeren Reinigungen als die sub II. vorgeschriebenen können die Inhaber der Feuerungsanlagen nach ihrer Wahl durch den Schornsteinfeger oder andere Personen beschaffen lassen, bezw. selbst beschaffen.

- IV. 1) Gleichzeitig mit den Schornsteinen haben die Schornsteinfeger auch die im Gebrauch gewesenen Rauchcanäle und sonstigen Rauchröhren zu säubern, insoweit solche von ihnen gereinigt werden können und nicht etwa ihrer Anlage wegen von anderen Handwerkern, insbesondere von Töpfern oder Maurern, gereinigt werden müssen.
- 2) Koch-, Brat- und Backöfen haben die Schornsteinfeger nur auf ausdrückliches Verlangen der Inhaber zu reinigen. Das Gleiche gilt von den Ableitungsröhren dieser Anlagen, wenn dieselben sich ihrer ganzen Länge nach mit den Anlagen in demselben (Küchen- etc.) Raume befinden.

V. Werden die Schornsteinfeger von den Inhabern der Gebäude an der Beschaffung der sub II. vorgeschriebenen Reinigungen gehindert, so sind sie bei eigener Verantwortlichkeit gehalten, davon der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche unbeschadet des nach §. 4, Absatz 2 etwa einzuleitenden Strafverfahrens die Durchführung der erforderlichen Reinigungen mittelst administrativen Zwanges zu bewirken hat.

VI. Die Schornsteinfeger sind verpflichtet, zur Erleichterung der obrigkeitlichen Aufsicht über ihren Betrieb für jede Ortschaft ihres Bezirks ein Rehrregister nach dem Muster in Anlage B. zu führen und dasselbe bis zum 15ten Januar und 15ten Julius jedes Jahres unaufgefordert der Ortsobrigkeit zum Nachweise der von ihnen vorgenommenen Reinigungen vorzulegen.

§. 4.

Schornsteinfeger, welche den ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten, sei es absichtlich oder fahrlässiger Weise, nicht nachkommen, werden

mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden. Die Inhaber von Feuerungsanlagen dürfen die Schornsteinfeger an der Ausübung der denselben obliegenden Pflichten nicht hindern. Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung auf Grund des §. 368 sub 8 des Strafgesetzbuches.

§. 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Publication in Kraft, und sind von diesem Zeitpunkte ab alle älteren entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

B. Die Mehrlohnstage in Anlage A. der Verordnung wird unter I. sub 4 dahin abgeändert, daß für einmaliges Fegen eines Schornbogens 15 Pfg. zu zahlen sind.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 26sten Februar 1889.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

M. v. Bülow.

Buchka.

v. Bülow.

Verordnung, betreffend

die Abänderung der Verordnung vom 24sten April 1877, betreffend die Obliegenheiten und die Gebühren der Schornsteinfeger, unter gleichzeitiger Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 20sten März 1883.

Feuerregister

für das Jahr 18.....

Ortschaft.	Mehrfache.	Erfornis- steine		Erd- böden.	Rauchröhren.	Gehäut.	Gehäut.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	October.	November.	December.	Bemerkungen.		
		frei- bare.	eing- bar.																	
Bant.	Erpöck- stelle Nr. 1. (Bau- meister).	2					17			10			10							
		1					2			10				10						
			1					17			10				10					
	Nr. 2. (Rump).	1					17			10			10							
	Säuerlei Nr. 1. (Schulz).	2			1		17			10			10							1 Winterbelegung.

*) Bemerkung: Sind an dem genannten Tage nicht alle in der entsprechenden Spalte vorbezeichneten Feuerungsanlagen gereinigt, so wird das Datum und die Zahl der Feuerungen in Bruchform bemerkt, nöthigenfalls unter näherer Bezeichnung der gereinigten Feuerungsanlagen in der Spalte für Bemerkungen.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

 Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 13. März 1889.

Inhalt.

- I. Abtheilung. N^o 9. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.

I. Abtheilung.

- (N^o 9.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 28ten Februar 1888, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, nach hausvertragsmäßiger Communication mit seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und stattgehabter Berathung mit Unfern getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die Verpflichtung zur Gewährung der in dem vorgenannten Reichsgesetze bezeichneten Unterstützungen fällt in Gemäßheit der Bestimmungen in §. 3 des

Gesetzes vom 28sten Februar 1888 (Reichs-Gesetzblatt Seite 59), in §. 17 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13ten Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt, Seite 129) und in §. 3 Unserer Ausführungs-Verordnung zu demselben vom 1sten April 1881 (Regierungs-Blatt Seite 108) dem ganzen Lande zur Last.

§. 2.

Die zur Unterstützung erforderlichen Mittel und die Verwaltungskosten der Unterstützungs-Commissionen werden aus der Recrutirungskasse bestritten. Die nach §. 12 des Gesetzes aus Reichsfonds gewährten Entschädigungen fließen in ebendieselbe Kasse.

§. 3.

Gemeindebehörden im Sinne des §. 6 alin. 2 des Gesetzes sind, wo eine gemeindliche Organisation nicht besteht, die Ortsobrigkeiten.

§. 4.

Für jeden der 12 Aushebungsbezirke tritt eine Unterstützungs-Commission in Function, welche bestehen soll:

aus dem Civilvorsitzenden und den vier bürgerlichen Mitgliedern der Ersatz-Commission des Bezirks.

Der Civil-Vorsitzende führt den Vorsitz in der Commission.

§. 5.

Die Unterstützungs-Commissionen haben wegen Leistung der von ihnen festgestellten Unterstützungen das Nöthige anzuordnen und können sich dabei der Vermittelung der Ortsobrigkeiten und Gemeindebehörden bedienen.

Jedoch sind die Ortsobrigkeiten und Gemeindebehörden nicht verpflichtet, hierbei in Vorschuß zu gehen. Auch sind sie berechtigt, von den Unterstützungs-Commissionen Ersatz der ihnen etwa durch Requisitionen derselben erwachsenen Auslagen zu fordern.

§. 6.

Die Vorsitzenden der Commissionen haben die Bewilligung der nöthigen Geldvoorschüsse bei Unserm Ministerium des Innern zu beantragen, über die Verwendung Rechnung zu führen und die Rechnungen nebst Belägen jährlich gleichfalls bei Unserm Ministerium des Innern zur Revision einzureichen.

§. 7.

Die Verordnung vom 28sten Julius 1869, betreffend die Unterstützungen der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Mannschaften der Reserve, Ersatz-Reserve und Landwehr (Regierungs-Blatt Seite 704) tritt außer Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 16ten Februar 1889.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

Buchka.

v. Bülow.

Verordnung

zur

Ausführung des Reichsgesetzes vom 28sten
Februar 1888, betreffend die Unterstützung
von Familien in den Dienst eingetretener
Mannschaften.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 28. März 1889.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Rothlauf- und Schweinepeste. (2) Bekanntmachung, betreffend das Notarial. (3) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung von Reichsstempel-Abgaben.

II. Abtheilung.

(1) I. Es wird hierdurch landespolizeilich verordnet:

1) Wenn in einer Ortschaft unter den Schweinen die Rothlaufpeste eine größere Verbreitung gewinnt oder sonst in bedrohlicher Weise auftritt, so kommen nachstehende Schutzmaßregeln zur Anwendung:

- a. Die gesunden Schweine sind aus dem Seuchenstall zu entfernen, und die rothlaufkranken oder der Seuche verdächtigen Schweine abzusondern.
- b. Die der Ansteckung verdächtigen Schweine dürfen auf ein anderes Gehöft oder über die Grenzen der Feldmark nicht anders als mit polizeilicher Erlaubniß gebracht werden, welche jedoch in der Regel nicht zu versagen ist, wenn die verdächtigen Schweine zum Zweck der sofortigen Abschachtung

- a. entweder nach benachbarten Ortschaften gebracht werden sollen,
 ß. oder aber nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinär-polizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direct mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Die Polizeibehörde des Bestimmungsortes und bezw. der Bezirks-thierarzt der Verladungsstation sind zu benachrichtigen. Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung bezw. durch entsprechende Maßregeln ist Sorge dafür zu tragen, daß eine Verührung mit anderen Schweinen auf dem Transport nicht stattfinden kann.

Als der Ansteckung verdächtig gilt der Schweinebestand eines Stalles, in welchem ein Schwein am Rothlauf erkrankt oder der Seuche verdächtig befunden ist.

Die nach Absatz 1 angeordnete Beschränkung ist wieder aufzuheben, wenn unter dem betreffenden Bestand innerhalb 20 Tagen ein neuer Fall der Seuche oder des Seuchenverdachts nicht vorgekommen ist.

- c. Die Vornahme blutiger Operationen an rothlaufkranken oder der Seuche verdächtigen Schweinen ist nur approbirten Thierärzten gestattet.
 d. Schweine, welche am Rothlauf erkrankt oder der Seuche verdächtig sind, dürfen nur unter polizeilicher Aufsicht geschlachtet werden.

Das beim Schlachten abfließende Blut ist sorgfältig aufzufangen und gleich dem beim Schlachten verwandten Wasser unschädlich zu vergraben. Alle Abfälle und nicht zur Ausnützung kommenden Bestandtheile des Schweines, namentlich der Darminhalt und die Eingeweide, müssen gesammelt und verbrannt oder nach Vermischung mit Kalk oder Kalkbrei mindestens 1 Meter tief vergraben werden. Die Schlachtstelle und das zum Schlachten gebrauchte Geräthe ist gründlich zu säubern und mit heißer Sodalauge bezw. Kalk abzuscheuern.

- e. Für die unschädliche Beseitigung der Kadaver gefallener Schweine; für die Behandlung der Abgänge, des Blutes und anderer Abfälle von rothlaufkranken oder an Rothlauf gefallenen Schweinen, der Streu und des durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Schweine verunreinigten Düngers; sowie für die Desinfection der durch kranke oder gefallene Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Buchten, Tröge u. s. w., der Stallgeräthschaften und der zur Beförderung der Kadaver benutzten

Gegenstände gelten die in den §§. 11, 12, 14 der Bundesrathsinstruction zum Reichsviehseuchengesetz vom 23sten Juni 1880 und in den §§. 2—11 der Anlage A. zu dieser Instruction gegebenen Vorschriften.

2) Die unter Ziffer 1 bezüglich der Rothlaufseuche erlassenen Bestimmungen sind auch bezüglich der Schweineseuche (vergl. die im Mai v. J. ausgegebene „Belehrung über das Feuer der Schweine“) maßgebend.

Die Ortsobrigkeiten haben hiernach in Grundlage des Reichsviehseuchengesetzes, insbesondere der §§ 12—14, 16 desselben, zu verfahren und über das bedrohliche Auftreten des Rothlaufs oder der Schweineseuche unverweilt an das unterzeichnete Ministerium zu berichten, sowie wegen Verbots der innerhalb des Seuchenorts oder dessen Umgegend bevorstehenden Schweinemärkte Anträge in Gemäßheit des §. 2, Absatz 4 der Ausführungs-Berordnung vom 23sten März 1881 zu stellen.

II. Bezüglich der Schweinepest sind die Vorschriften der Bekanntmachung vom 22sten December 1887 (Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 44) maßgebend.

Schwerin am 20sten März 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Mühlenbruch.

(2) Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt, die Notare des Landes darauf hinzuweisen, daß es zu den amtlichen Pflichten eines Notars gehört, über jede Amtshandlung — mag bei derselben auch, wie bei Kündigungen und Zustellungen, die Zuziehung von Zeugen nicht üblich sein — sofort ein vorschriftsmäßiges Protokoll aufzunehmen und letzteres bei seinen Notariatsacten aufzubewahren. Ordnungswidrig würde es dagegen beispielsweise sein, wenn der Notar über eine von ihm vorgenommene Kündigung lediglich einen Vermerk zu seinen Notariatsacten machen, eine Urkunde über den Act aber erst dann

aufnehmen würde, wenn die Ausfertigung einer solchen von ihm begehrt werden sollte.

Schwerin am 21sten März 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

(3) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3ten December 1881 (Regierungs-Blatt No. 28) wird hierdurch weiter zur Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit des §. 38, Absatz 2 des Gesetzes vom 3ten Junius 1885, betreffend Erhebung von Reichsstempel-Abgaben, mit der Stempel-Revision der Mecklenburgischen Sparbank zu Schwerin der Amtsrichter zur Redden dajelbst beauftragt worden ist.

Schwerin am 22sten März 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

 Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. April 1889.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung zur Publication der Concessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Malliß, Station der im Bau begriffenen Eisenbahnstrecke Schwerin-Ludwigslust-Dömitz, über Jessenitz nach Lübtheen.

II. Abtheilung.

- (1) Die der Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft unterm 25. Januar l. J. erteilte Concessions-Urkunde nebst zugehörigen Bedingungen, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Malliß, Station der im Bau begriffenen Eisenbahnstrecke Ludwigslust-Dömitz, über Jessenitz nach Lübtheen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 26sten März 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow.

v. Bülow.

Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u.

Urkunden und bekennen hierdurch, daß Wir der Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft hieselbst die Concession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Malliß über Jessenitz nach Lübtheen unter den in der Anlage A. angefügten Bedingungen erteilen.

Zugleich bestimmen Wir, daß für den zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Erwerb von Grundeigenthum und anderer Rechte die Verordnung vom 29sten März 1845, betreffend die Abtretungspflicht zu Eisenbahnbauten, Anwendung finde.

Urkundlich unter Unserem beigebruckten Großherzoglichen Insignel.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 25. Januar 1889.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow.

Buchta.

v. Bülow.

Concessions-Urkunde

die Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Malliß, Station der im Bau begriffenen Eisenbahnstrecke Schwerin-Ludwigslust-Dömitz, über Jessenitz nach Lübtheen.

A.

Concessions-Bedingungen

für

den Bau und Betrieb einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Malliß über Jessenitz nach Lübtheen.

§. 1.

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen wird der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft die Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Malliß über Jessenitz nach Lübtheen erteilt. Durch diese Be-

dingungen wird den der Großherzoglichen Regierung kraft ihres Obergewaltrechtes dem Unternehmer gegenüber zustehenden Befugnissen im Uebrigen nicht präjudicirt.

§. 2.

Die Verordnung vom 29sten März 1845, die Abtretungspflicht für Eisenbahnen betreffend, findet auf das vorliegende Unternehmen Anwendung.

§. 3.

Die zu erbauende Eisenbahn soll mit der im Bau befindlichen Eisenbahnstrecke Ludwigslust-Dömitz bei Malliß in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden, dergestalt, daß Wagen von normalem Abstände und normaler Spurweite ungehindert auf die eine oder andere übergehen können.

§. 4.

Für den Bau und die Ausrüstung sowie den Betrieb der Bahn sind die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12ten Junius 1878 und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (sfr. §. 55 daselbst) maßgebend.

Sollten nach dem Ermessen des Ministeriums des Innern oder der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen künftig wegfallen, unter denen auf die Bahn bei ihrer Concessionirung die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für statthaft erklärt ist, so muß die Gesellschaft auf Erfordern des Ministeriums sich bereit finden lassen, nach ihrer Wahl entweder selbst die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Hauptbahnen bestehenden Bestimmungen umzuändern, falls die finanziellen Verhältnisse der Bahn ihr diese Umwandlung nach Ermessen des Ministeriums gestatten, oder zu diesem Zwecke einem etwaigen anderen Unternehmer entweder das Eigenthum und den Betrieb der Bahn gegen Erstattung des Anlage-Capitals, oder bloß den Betrieb der Bahn gegen Gewährung einer event. von der Großherzoglichen Regierung festzusetzenden Rente abzutreten.

In beiden Fällen ist die Mecklenburgische Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft auf Erfordern verpflichtet, auf der Anschlußstation Malliß den Stations- und Expeditionsdienst gegen volle, event. von der Großherzoglichen Regierung festzusetzende Entschädigung für die neue Bahnverwaltung besorgen zu lassen.

§. 5.

Das zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn erforderliche Anlagecapital wird durch das Großherzogliche Ministerium des Innern festgesetzt.

§. 6.

Für den Bau der Bahn gelten folgende nähere Bestimmungen:

- 1) Die Vollendung der Bahn, deren vollständige Ausrüstung und die Eröffnung des Betriebes derselben muß längstens innerhalb zweier Jahre, von Aushängung der Concessions-Urkunde an gerechnet, erfolgen.

Für die Vorlage der speciellen Bauprojecte, sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können vom Ministerium des Innern besondere Fristen festgesetzt werden.

- 2) Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird vom Großherzoglichen Ministerium des Innern festgestellt, und unterliegen sämtliche Projecte für den Bau und die Ausrüstung der Bahn vor und nach der Inbetriebsetzung, insbesondere die Aulegung und Einrichtung der Bahnhöfe und Haltestellen, die im Interesse der Sicherheit erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, sowie der Hauptkostenanschlag der Genehmigung bezw. Festsetzung desselben.
- 3) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus solchen Anordnungen entstehenden Kosten, insbesondere die der etwa nötig befundenen Anstellung eines Polizei-Aufsichts-Personals, zu tragen. Sie hat den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillige Folge zu leisten und die dadurch etwa entstehenden Kosten zu übernehmen, auch sind Kranken- und Unterstützungscassen für die Bauarbeiter einzurichten und die nötigen Zuschüsse zu gewähren.
- 4) Der Großherzoglichen Regierung bleibt vorbehalten, die solide und tüchtige Bauausführung durch einen technischen Commissarius überwachen zu lassen und die Abhilfe etwa bemerkter Mängel zu verfügen. Die durch solche specielle Aufsicht entstehenden Kosten hat die Gesellschaft nach Bestimmung des Ministeriums des Innern zu erstatten.
- 5) Zur Sicherstellung der der Gesellschaft bezüglich des Bahnbaues obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn hat dieselbe der Großherzoglichen Regierung eine Cautio in der Höhe von 50000 Mark zu bestellen, welche verfallen ist, wenn die Bahn nicht innerhalb der unter 1 bestimmten Frist betriebsfähig hergestellt sein sollte.
Die Cautio ist baar oder in annehmbaren Werthpapieren zu bestellen. Eine etwaige baare Cautio wird, so lange dieselbe nicht für verfallen erklärt worden ist, mit 3 pCt. verzinst.

§. 7.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn sammt allen zu derselben gehörigen Anlagen und die Betriebsmittel zu allen Zeiten in gutem Zustande zu erhalten, so daß der Verkehr auf derselben leicht, sicher und regelmäßig in einer dem Bedürfnisse und dem Zwecke des Unternehmens entsprechenden Weise bewerkstelligt werden kann, und ist die Gesellschaft den bezüglichen Anordnungen der Großherzoglichen Regierung unterworfen. Insbesondere kann dieselbe die Vermehrung der Betriebsmittel, sowie die Errichtung neuer Stationen oder Haltestellen anordnen, wenn solches nach ihrem Ermessen im Interesse des Eisenbahnverkehrs erforderlich ist, soweit die Bahn zur Beschaffung der Mittel nach ihren finanziellen Verhältnissen hierzu im Stande ist. Erhebliche Veränderungen der Anlagen oder Constructionsweisen an der Bahn oder den Betriebsmitteln bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

§. 8.

Zur Sicherung der steten Instandhaltung der Bahn und ihrer Betriebsmittel hat die Gesellschaft von dem auf die Eröffnung des Betriebes auf dieser Bahn folgenden Jahre an den jährlichen Zuschuß zu dem Erneuerungsfonds für ihr Gesamtunternehmen entsprechend zu erhöhen. — Der jährliche Zuschuß aus den Betriebs-Einnahmen zu dem Erneuerungsfonds wird durch ein unter Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern von der Gesellschaft aufzustellendes, von fünf zu fünf Jahren zu revidirendes Regulativ festgesetzt.

Der im §. 8 Abf. 2 der Concessions-Bedingungen für die Eisenbahnstrecke Schwerin-Ludwigslust-Dömitz vom 16ten Julius 1888 festgesetzte Mindestbetrag des statutarischen Reservefonds von 360000 Mark für das Gesamtunternehmen der Gesellschaft wird mit Rücksicht auf den Eintritt der Bahn Walliß-Lübbtheen auf 375000 Mark erhöht.

§. 9.

Hinsichtlich der Bezeichnung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen für diese Bahn mit Militair-Auwärtern gelten dieselben Bestimmungen, welche im §. 8 der Concessions-Urkunde für die Gnoien-Teterower Eisenbahn-Gesellschaft vom 14ten Mai 1884 — Regierungs-Blatt 1884, No. 16, Seite 39 — erlassen worden sind. Es soll jedoch hierdurch die einheitliche Disposition der Gesellschaft über ihre Beamten nicht beschränkt werden, und bleiben die zu diesem Zweck erforderlichen näheren Festsetzungen nach Benehmen mit der Gesellschaft vorbehalten.

§. 10.

Die Verpflichtung der Gesellschaft, für ihre Beamten und deren Familien eine Pensions-, sowie eine Wittwen- und Waisen-Verpflegungsanstalt einzurichten, bezieht sich auch auf die in Folge des gegenwärtigen Unternehmens neu anzustellenden Beamten.

§. 11.

Die Eröffnung des Betriebes für den allgemeinen Verkehr, sei es auf der gesamten Bahnstrecke oder auf einzelnen Theilen derselben, darf nicht geschehen, bevor von der Großherzoglichen Regierung die Erlaubniß erteilt und der Termin der Eröffnung bestimmt ist.

§. 12.

Die Genehmigung, nöthigenfalls die Bestimmung des Fahrplanes steht der Großherzoglichen Regierung zu. Die Concessionarin soll indeß nicht verpflichtet sein, auf der Bahn mehr als 3 der Personenerbeförderung dienende Züge in jeder Richtung zu fahren und in die Züge mehr als drei Wagenklassen, nämlich die II., III. und IV. einzustellen.

§. 13.

Die Genehmigung, in dringenden Fällen die Bestimmung der Personen- und Frachttarife, sowohl für den Local-, als directen Verkehr, sowie der Expeditionsgebühren steht der Großherzoglichen Regierung zu, und ebenso jede Abänderung derselben. Die Genehmigung erfolgt stets nur bis auf Weiteres und Abänderung vorbehaltenlich. Tarifierhöhungen sind 6 Wochen vor ihrem Eintritt öffentlich bekannt zu machen.

In Betreff der Einführung der in den Artikeln 45 und 46 der Reichsverfassung vorgehenden Tarifiermäßigungen bleibt die Bestimmung der Großherzoglichen Regierung vorbehalten.

Wenn es die Großherzogliche Regierung im Verkehrs-Interesse für nöthig erachtet, ist die Gesellschaft verpflichtet, mit anderen Bahnverwaltungen, welche dazu bereit sind und sich gleichen Bedingungen unterwerfen, auf einen durchgehenden Verkehr mittelst directer Expeditionen und Tarife einzugehen und für denselben den niedrigsten Einheitsfuß pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände im Localverkehr oder in einem anderen durchgehenden Verkehr erhebt.

In die directen Tarife darf eine Expeditionsgebühr für die Uebergangsstationen nicht eingestellt werden.

Die Anstellung allgemeiner Normen für die Verkehrsleitung bleibt vorbehalten.

§. 14.

In Betreff der Benutzung und Einrichtung der Bahn für militairische Zwecke, insbesondere zur Beförderung von Truppen, Militair-Effecten und sonstigen Armeebedürfnissen, finden diejenigen Normen und diejenigen Tariffätze Anwendung, welche vom Bundesrathe oder der sonst zuständigen Behörde für die deutschen Bahnen festgesetzt sind oder noch festgesetzt werden.

§. 15.

Die Verpflichtung der Gesellschaft zu Leistungen für Zwecke des Postdienstes regeln sich nach den hierfür geltenden verbindlichen Vorschriften, insbesondere nach den vom Reichskanzler hierüber erlassenen Bestimmungen vom 28sten Mai 1879 — Central-Blatt für das Deutsche Reich, No. 23, Seite 380.

Der Reichs-Telegraphenverwaltung gegenüber bestehen für sie diejenigen Verpflichtungen, welche den Eisenbahnverwaltungen in deren Interesse durch Reichsgeetze oder Beschlüsse des Bundesrathes auferlegt sind oder später auferlegt werden.

Ferner ist die Gesellschaft allen Anordnungen unterworfen, welche in Bezug auf die Steuer- und Zoll-Erhebung auf der Bahn von den competenten Behörden getroffen werden, hat auch die zur Steuer- und Zoll-Abfertigung auf den Bahnhöfen und Saltestellen erforderlichen Geschäftslocale, wenn es verlangt wird, nach den hierfür geltenden Bestimmungen herzugeben.

§. 16.

Für alle Ansprüche, welche in Folge der Bahnanlagen von Privaten gegen die Großherzogliche Regierung erhoben werden und von derselben anerkannt oder richterlich rechtskräftig festgestellt sind, muß die Gesellschaft aufkommen.

§. 17.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnen an diese Bahn und die Kreuzung derselben, auch der sich anschließenden Bahnverwaltung den Transportbetrieb auf ihrer Bahn gegen angemessene Entschädigung zu gestatten.

Im Falle sich beide Bahnverwaltungen in diesen Beziehungen nicht zu einigen vermögen, ist die Gesellschaft den alsdann von der Großherzoglichen Regierung ausgehenden Anordnungen unbedingt unterworfen.

Die zu den Anschlüssen erforderlichen baulichen Einrichtungen auf ihrer Bahn muß sie der sich anschließenden Verwaltung gestatten oder auf deren Kosten selbst beschaffen.

Die vorstehenden Bestimmungen umfassen zugleich die Verpflichtung, für die anschließende Bahn im Bedürfnisfalle den Stations- und Expeditionsdienst gegen volle, event. von der Großherzoglichen Regierung festzustellende Entschädigung besorgen zu lassen.

§. 18.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, mögen dieselben vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung von den eigenen Truppen veranlaßt sein, kann die Gesellschaft Ersatz weder vom Deutschen Reiche noch von der Großherzoglichen Regierung in Anspruch nehmen.

§. 19.

Die Gesellschaft hat jeden Schaden zu ersetzen, welcher bei dem Bau und Betriebe der Bahn an Personen oder Sachen, sei es mit oder ohne eigenes oder ihrer Officianten Verschulden, entsteht, und kann sich von dieser Verpflichtung lediglich durch den Beweis entziehen, daß die Beschädigung entweder durch eigene Schuld der Beschädigten oder durch unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur des Unternehmens selbst ist als ein vom Schadensersatze befreiender Grund nicht anzusehen.

§. 20.

Die Concession kann jederzeit ohne Weiteres von der Großherzoglichen Regierung widerrufen und zurückgenommen werden, wenn den Concessions-Bedingungen zuwider gehandelt, oder eine der danach der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt wird und eine Aufforderung zur Erfüllung derselben binnen einer endlichen Frist von 3 Monaten ohne Erfolg bleibt.

Im Falle solcher Concessionsentziehung steht der Großherzoglichen Regierung die Befugniß zu, die Bahnanlagen nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör für Rechnung der Gesellschaft als ein Ganzes zur öffentlichen Versteigerung mit der Verpflichtung des Käufers zu bringen, daß der Bau der Bahn zu vollenden resp. dieselbe als eine öffentliche Verkehrsanstalt zu erhalten und fortzubetreiben ist.

Wacht die Großherzogliche Regierung von der ihr im §. 6, Nr. 5 eingeräumten Befugniß Gebrauch und erklärt die Cautio wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung der Bahn für verfallen, so wird dieselbe eine Concessions-Entziehung aus dem gleichen Grunde und wenn die Concessions-Bedingungen im Uebrigen erfüllt sind, frühestens dann eintreten lassen, wenn die Bahn nach Ablauf eines dreijährigen Zeitraums seit Aushändigung der Concession nicht vollendet ist.

§. 21.

Für den Fall, daß die Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft veranlaßt werden sollte, auf Grund des §. 21 der Concessions-Bedingungen für die Eisenbahn Schwerin-Ludwigs-lust-Dömitz die Strecke Ludwigs-lust-Dömitz abzutreten, ist dieselbe zu verlangen berechtigt, daß ihr auch die Eisenbahn Malliß-Lübbchen gegen Erstattung des eventuell von der Großherzoglichen Regierung festzustellenden Anlagecapitals mitabgenommen wird.

Sollte die Großherzogliche Regierung auf Grund jenes Paragraphen selbst in die Lage kommen, die Strecke Ludwigs-lust-Dömitz zu erwerben, so ist das der Mecklenburgischen

Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft zu erstattende Anlage-Capital der Bahn Malliß-Lütbthen Mangels gütlicher Einigung im Rechtswege festzustellen.

Behält aber die Friedrich Franz-Eisenbahn den Besitz und Betrieb der Bahn Malliß-Lütbthen, so findet auf den Erwerber der Strecke Ludwigslust-Dömitz hinsichtlich der Erlebigung der Stations- und Expeditionsdienste für die Friedrich Franz-Eisenbahn-Gesellschaft auf der Anschlußstation Malliß die Bestimmung im §. 17, letzter Abj. dieser Bedingungen Anwendung.

§. 22.

Die Uebertragung der erteilten Concession oder der Ausübung der in derselben enthaltenen Befugnisse an andere Unternehmer, die Verpfändung der Bahn oder einzelner Theile derselben, die Veräußerung von Grundeigenthum, welches für das Unternehmen erworben ist und der Verkauf der Bahn oder einzelner Strecken derselben sind ohne vorgängige Genehmigung der Großherzoglichen Regierung unzulässig und ungültig.

§. 23.

Der Großherzoglichen Regierung bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung gleichzeitig mit dem Stammunternehmen zu erwerben. Hierbei ist vorbehaltenlich jeder anderweiten, durch gütliches Einvernehmen zu treffenden Regulirung nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I. Die Abtretung kann nicht eher, als nach Ablauf von fünfunddreißig Jahren, vom 1sten Januar 1888 an gerechnet, gefordert werden.

II. Die auf Uebernahme der Bahn gerichtete Absicht muß der Gesellschaft mindestens ein Jahr vor dem zur Uebernahme bestimmten Zeitpunkte angekündigt werden.

III. Die Entschädigung der Gesellschaft erfolgt sobald nach folgenden Grundsätzen:

1) Die Großherzogliche Regierung bezahlt an die Gesellschaft:

a. wenn die Rückgabe bezw. der Erwerb der Bahnen nach dem Erlöschen der auf dem Stammunternehmen ruhenden Annuitäten stattfindet, für das gesammte Unternehmen den fünffachen Betrag der Dividenden, welche für die Actionäre in den dem Jahre der Rückgabe vorausgegangenen fünf Rechnungsjahren zusammengenommen festgesetzt und ausbezahlt, oder etwa unerhoben geblieben sind; außerdem aber, falls die Annuitäten erst im Laufe der gedachten fünf Jahre erlöschen sein sollten, den fünffachen Betrag derselben für jedes Jahr, wofür die Annuitäten innerhalb dieser fünf Jahre gezahlt worden sind;

b. wenn die Rückgabe bezw. der Erwerb der Bahnen vor dem Erlöschen der gedachten Annuitäten erfolgt: außer dem sub a erwähnten fünffachen Betrage der Dividenden aus den letzten fünf Jahren vor der Rückgabe bezw. dem Erwerbe, am Schlusse desjenigen Rechnungsjahres, für welches die Annuitäten zum letzten Male nach den Bestimmungen des Kaufcontract's über die Bahnen zu zahlen gewesen sein würden, den 25fachen Betrag dieser Annuitäten, oder, insofern die Großherzogliche Regierung es vorziehen sollte, diese Zahlung früher zu leisten, eine Summe, welche vom Tage der erfolgenden Zahlung bis zum Schlusse des Rechnungsjahres, für welches die letzte Annuität erfolgen würde, mit 5 Procent — Zins auf Zins gerechnet — den 25fachen Betrag der Annuität ergibt.

- 2) Die Schulden der Gesellschaft werden ebenfalls von Großherzoglicher Regierung übernommen und in gleicher Weise, wie dies der Gesellschaft obgelegen haben würde, von der Großherzoglichen Regierung berichtigt, wogegen auch alle etwa vorhandenen Activforderungen auf die Großherzoglich Regierung übergehen.
- 3) Gegen Erfüllung der obigen Bedingungen geht das Eigenthum der Bahnen und des zur Transportunternehmung gehörigen Inventariums sammt allem Zubehör auf die Großherzogliche Regierung über, jedoch verbleibt der von der Gesellschaft angeammelte Reservefonds den Actionären.
- 4) Bis dahin, wo die Auseinanderetzung mit der Gesellschaft nach den vorstehenden Grundsätzen regulirt, die Einlösung der Actien und die Uebernahme der Schulden erfolgt ist, bleibt die Gesellschaft im Besitze und in der Benutzung der Bahnen.

§. 24.

Falls die Großherzogliche Regierung die Bahn gleichzeitig mit den Stammbahnen übernehmen sollte, weil die Gesellschaft mit Zahlung der auf den Stammbahnen ruhenden Annuität in Rückstand gerathen ist, hat sie nur den vierfachen Betrag der Summe der Dividenden der letzten 5 Jahre vor der Rücknahme der Bahnen und am Schlusse desjenigen Rechnungsjahres, für welches die Annuitäten zum letzten Male nach den Bestimmungen des Kaufcontractes über die Bahnen zu zahlen gewesen sein würden, den 20fachen Betrag dieser Annuitäten oder, insofern die Großherzogliche Regierung es vorziehen sollte, diese Zahlung früher zu leisten, eine Summe, welche vom Tage der erfolgten Zahlung bis zum Schlusse des Rechnungsjahres, für welches die letzte Annuität erfolgen würde, mit 5 Prozent Zins auf Zins gerechnet, den 20fachen Betrag der Annuität ergibt.

Im Uebrigen finden auch auf den gegenwärtigen Paragraphen die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 des vorigen Paragraphen Anwendung.

§. 25.

Die Großherzogliche Regierung behält sich vor, zur Ausübung des landesherrlichen Aufsichtsrechtes über die Bahn und deren Verwaltung und der Controle über die Erfüllung der Concessionsbedingungen, sowie zur Vermittelung des Verkehrs der Gesellschaft mit ihr in allen Beziehungen des Unternehmens einen Commissarius zu bestellen und mit den erforderlichen Befugnissen zur wirksamen Ausführung seines Commissariats auszurüsten, bezw. eine Behörde mit einem entsprechenden Auftrage zur Ausübung jenes Rechtes zu versehen. Die dadurch erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach desfallsiger regiminteller Bestimmung durch ein an die Renterei zu zahlendes Aversum zu tragen.

§. 26.

Im Uebrigen ist die Gesellschaft bezüglich dieser Bahn, welche als integrierender Theil des Stammunternehmens anzusehen ist, den bestehenden wie den künftig ergehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften und sonstigen allgemein verbindlichen Normen selbstverständlich ohne Weiteres unterworfen.

Die Bestimmungen des Kaufcontractes vom 2ten April 1873 über die Stammbahnen der Gesellschaft finden keine Anwendung.

Mit dieser No. 12 werden ausgegeben: No. 6 und 7 des Reichs-Gesetzblattes von 1889.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 8. April 1889.

Inhalt.

- I. **Abtheilung.** N. 10. Verordnung zur Ausführung des §. 66 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880. N. 11. Verordnung, betreffend die Verfertigung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militair- und Marine-Verwaltung auf Land- und Wasserwegen.
- II. **Abtheilung.** (1) Befanntmachung, betreffend die Gefahrlassen der zum Gebrauch für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände. (2) Befanntmachung, betreffend die Errichtung eines Fideicommisses über Klein-Belitz, Neutirchen und Woldestorf e. p.

I. Abtheilung.

(N. 10.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Erlassen für die in Unserm Dienst angestellten oder ständig beschäftigten Personen die nachstehenden Bestimmungen zur Ausführung des §. 66 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2ten Mai 1874 und 6ten Mai 1880.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1sten März 1889.

Friedrich Franz.

H. v. Bülow.

Buchta.

v. Bülow.

Bestimmungen

zur

Ausführung des §. 66 des Reichs-Militairgesetzes vom 2ten Mai 1874
und 6ten Mai 1880.

Zur Ausführung des §. 66 a. a. D.

„Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden. Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst Einkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Officierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civil-Einkommen und Militairgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mk. jährlich übersteigen.“

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegelb stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.“

werden die nachstenden Festsetzungen getroffen:

I.

Hinsichtlich derjenigen im Großherzoglichen Dienst fest angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Personen, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Jedem fest angestellten Großherzoglichen Diener bleibt während des Kriegsdienstes seine Civilstelle gewahrt.

2) Den im Großherzoglichen Dienst fest angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Personen wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr

persönliches Dienst Einkommen unverkürzt fortgewährt. Zu dem persönlichen Dienst Einkommen gehören Gehalt, fixirte diätarische Remuneration, Orts-, Stellen-, Functions- und andere persönliche Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Miethschädigung, sofern nicht Dienstwohnung fortgewährt wird, pensionsfähiges Einkommen aus einem Nebenamte und der pensionsfähige Betrag solcher Dienst-Emolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind. Der letztere Betrag ist für die Dauer des Kriegsdienstes in vierteljährlichen Raten am Anfang jeden Vierteljahres im Voraus zu gewähren.

Zu dem persönlichen Dienst Einkommen werden Repräsentationsgelder sowie die sogenannten Mancogelder der Klassenbeamten nicht gerechnet.

3) Erhält der Beamte die Besoldung eines Officiers oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbesoldung angesehen werden, auf das Civildienst Einkommen angerechnet. Das Dienst Einkommen eines Unterofficiers in einer vacanten Lieutenantsstelle gilt nicht als Officiersbesoldung.

Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, oder hat derselbe die Bewirthschaftung eines Dienstlandes fortzuführen, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Civildienst Einkommen und sieben Zehntel der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen. Dienstwohnungen oder Miethschädigungen werden hierbei stets zum tarifmäßigen Betrage des Wohnungsgeldzuschusses angerechnet resp. zu demjenigen Betrage, in welchem sie auf das Gehalt in Ansaß kommen. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn derjenigen Monatshälfte, mit welcher das Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnorte erfolgt und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Unter Familienangehörigen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen.

Beamten, welche als obere Beamte der Militär-Verwaltung in immobilien Stellen Verwendung finden, wird die mit drei Zwanzigsteln oder drei Zehnteln des Friedens-Maximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4) Die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 finden auf pensionirte oder auf Wartegeld stehende Großherzogliche Diener hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelder Anwendung.

Die unter Nr. 3, Absatz 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indessen nur insoweit statt, als sieben Zehntel der Kriegsbesoldung und die Pension oder das

Wartegeld zusammen das vor der Pensionirung oder Stellung auf Wartegeld bezogene Civildienstinkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 der Nr. 3, sofern das frühere Civildienstinkommen 3600 Mk. oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5) Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt aber nur vorübergehend beschäftigten Beamten soll bei ihrem Rücktritt in den Civildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgelt gewährt werden.

6) Den Beamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vortheile gewährt. Den im Vorbereitungsdienste befindlichen Beamten soll die Zeit des Kriegsdienstes nach bestandener Prüfung bei Feststellung ihres Dienstalters zu gute gerechnet werden.

War die Zulassung zur Prüfung bereits verfügt, so soll ihnen die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militärverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

7) Hinsichtlich derjenigen Beamten, welche als Officiere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, wird der Civilbehörde von Amts wegen mitgetheilt:

a. die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbefolgung event. Zulage bezieht.

b. der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

Eintretende Aenderungen, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militairfonds aufgehört haben, werden gleichfalls der Civilbehörde mitgetheilt. Diese Mittheilungen macht derjenige Theil des Heeres, des Landsturmes oder der Militärverwaltung, in dessen Verpflegung die oben erwähnten Personen getreten sind, sofern derselbe eine eigene Kassenverwaltung hat, andernfalls die mit der Anweisung der Militairgebührennisse beauftragte Intendantur.

Die Mittheilung wird gerichtet an die vorgesezte Behörde derjenigen Kasse, welche über das Civildienstinkommen, die Pension oder das Wartegeld des Beamten Rechnung zu legen hat.

Vorstehende Mittheilungen sind als Beläge zu den das Civildienstinkommen, die Pension oder das Wartegeld nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden.

Am Schlusse jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Civildienstinkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militairischen Dienststellung er sich befindet und, wenn er die Befolgung eines Officiers oder oberen Beamten der Militärverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbefolgung beläuft.

Die Kasse hat, wenn diese Angaben der Quittung fehlen oder mit dem Inhalte der gedachten Mittheilungen der Militairbehörden nicht übereinstimmen sollten, ihrer vorgeordneten Behörde hiervon, nach erfolgter Zahlung, Anzeige zu machen.

8) Auf diejenigen Beamten, welche ihrer activen Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6, und zwar nur hinsichtlich derjenigen Zeit Anwendung, während deren die Beamten über die Dauer ihrer gesetzlichen Friedensdienstpflicht hinaus im Militairdienste zurückbehalten werden.

Auf Beamte, welche als Ersatzreservisten in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 7 unbeschränkte Anwendung.

II.

Hinsichtlich derjenigen Beamten, welche in Folge einer Mobilmachung in die Marine zum Militairdienste einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung.

- a. Den sieben Zehnteln der Kriegsbesoldung stehen in der Marine gleich: das Gehalt — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.
- b. Soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweite Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Civilbesoldung den Betrag der reglementsmäßigen Chargenkriegszulage.
- c. Der Civilbehörde wird von Amts wegen mitgetheilt die Höhe des Gehalts — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles — des Gehaltszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.
- d. Die vorstehend unter c beregte Mittheilung wird bei denjenigen Marine-theilen, welche einer Stations- oder Garnisonkasse angeschlossen sind, Seitens des Rechnungsamts des betreffenden Marinetheiles gemacht.

(N. 11.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger

Verathung mit Unfern getreuen Ständen unter Aufhebung der Verordnung vom 12ten Februar 1886 zur Verhütung der Gefährdung militairischer Pulvertransporte — Regierungs-Blatt No. 5 — was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Für alle unter militairischer Begleitung stattfindenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen auf Landwegen und auf Schiffen gelten die unten folgenden Zusatzvorschriften zu der Verordnung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen vom 15ten März 1880 — Regierungs-Blatt No. 10 —.

Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militair- und Marineverwaltung ohne militairische Begleitung sind die vorerwähnten Bestimmungen mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftsgemäße Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Welchen Sendungen ein militairisches Begleitcommando beizugeben ist, sowie die Zusammenfassung und Stärke des letzteren bestimmt die Militair- bezw. Marinebehörde.

Zu §§. 1 und 2.

a. Die nachstehenden Vorschriften beziehen sich nur auf diejenigen Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Ausführung des §. 35, Ziffer 7 der Militair-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) vom 11ten Februar 1888 (Reichs-Gefetzblatt S. 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen als „zur Gefahrklasse gehörig“ bezeichnet sind, (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7ten März 1888 — Centralblatt für das Deutsche Reich S. 106, abgedruckt in dieser No. des Regierungs-Blattes) sowie auf alle von der Militair- und Marineverwaltung zu Versuchszwecken bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffe. Die nachstehenden Vorschriften finden jedoch keine Anwendung auf diejenigen der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Taschen oder Tornistern der Mannschaften verpackt oder in Kriegsfahrzeugen oder auf Kriegsschiffen verladen sind. Diese sowie alle übrigen in der Militair- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Versendung unter militairischer Begleitung weder dieser Vorschrift noch den eingangs gedachten Bestimmungen.

b. Wagenführer, Schiffsführer, Reiter und andere Personen haben den an sie von den Begleitcommandos militairischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen behufs Verhütung der Gefährdung der Sendungen gerichteten Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zu langsamem Vorbeifahren, beziehungsweise -reiten, zum Ausweichen, zum Unterlassen von Tabakrauchen, zum Auslöschen von Feuer — ungesäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden, unbeschadet des nöthigen Falls von den Begleitcommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach §. 367, Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzblatt von 1876, S. 115) bestraft.

II. Versendung auf Landwegen.

Zu §. 4.

a. Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschößkörper mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffenheit, der Art ihrer Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.

b. Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Säcke geschüttet zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

Zu §. 5.

Wenn das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder im Lagerraume oder innerhalb derselben geschehen soll, so ist seitens der Commandantur, beziehungsweise des Garnisonältesten die Genehmigung der Polizeibehörde hierzu einzuholen und von letzterer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeimannschaft zu stellen.

Zu §. 6.

a. Das für die Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haar- oder Strohböden kann durch ein Umwickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbindern ersetzt werden.

b. Zwischen die Kisten mit geladenen Geschossen brauchen Haardecken oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haardecken zu bedecken.

Zu §. 10.

Jeder Bezirks- u. Regierung, beziehungsweise jeder höheren Civilverwaltungsbehörde, durch deren Bereich die Sendung geht, ist von der absendenden Behörde die betreffende Marschroute und die Größe der Sendung mitzutheilen. Die Regierung u. hat die beteiligten Unterbehörden anzuweisen, die erforderlichen Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung zu treffen.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Polizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mittheilung durch den Führer des Begleitcommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung.

Bei Versendungen, welche in einem Tage zur Ausführung kommen, sind seitens der absendenden Behörde nur die beteiligten Ortspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen, worauf diese die für die Sicherung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben. Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg beträgt, und ferner nicht bei allen Versendungen innerhalb der Garnisonen und der zu denselben gehörigen Anlagen. In diesen Fällen hat die Militairbehörde allein die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter besonderen Umständen auch hierbei die Hülfeleistung der Polizeibehörde erwünscht erscheint, so hat diese auf Ansuchen der Commandantur, beziehungsweise des Garnisonältesten die Unterstützung zu gewähren.

Der Vorlage des Frachtscheins an die Ortspolizeibehörde des Absendeorts zur Visirung bedarf es nicht.

Zu §. 12.

a. Dem Führer des Begleitcommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen u. beladenen Wagen in schneller Gangart zu reiten.

b. Entgegenkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter müssen den mit Sprengstoffen u. beladenen Wagen ganz ausweichen.

c. Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von 2 bis 3 Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 m Abstand halten; die Gruppen müssen jedoch in mindestens 50 m Entfernung von einander bleiben.

Zu §. 16.

Bei dem Abladen ist die Zusatzbestimmung zu §. 5 entsprechend zu berücksichtigen.

III. Versendung auf Schiffen.

Zu §. 18.

Die angezogenen §§. 4, 5, 10 und 16 finden hier nur unter Berücksichtigung der vorstehend gegebenen Zusatzvorschriften Anwendung.

Zu §. 20.

a. Bei der Fahrt auf Binnengewässern müssen, falls die Sendung aus mehreren Kähnen besteht, die einzelnen Kähne einen Abstand von mindestens 300 m von einander halten.

b. Die mit Sprengstoffen beladenen Kähne sind vor allen andern Kähnen durch die Schleusen zu schaffen.

Ein gleichzeitiges Durchschleusen anderer Kähne mit den mit Sprengstoff beladenen ist unstatthaft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 2ten Februar 1889.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

Buchka.

v. Bülow.

Verordnung,
betreffend

die Versendung von Sprengstoffen und Munitions-
gegenständen der Militär- und Marine-Verwaltung
auf Land- und Wasserwegen.

II. Abtheilung.

(1) Die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7ten März 1888, betreffend die Gefahrclassen der zum Gebrauch für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 2ten Februar 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Auf Grund des §. 35, Ziffer 7 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) vom 11. Februar d. J. (N.-G.-Bl. S. 23 ff.) haben die vereinigten Ausschüsse des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen die Bestimmung getroffen, daß von den zum Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffen und Munitionsgegenständen

- a. die in dem beiliegenden Verzeichnisse unter A. benannten Gegenstände nach Anlage D. I. zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands als dieser Gefahrklasse angehörig,
- b. die in dem beiliegenden Verzeichnisse unter B. genannten Gegenstände, als dieser Gefahrklasse nicht angehörig, je nach ihrer Beschaffenheit nach Anlage D. II., III. oder V. zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands zu behandeln sind.

Berlin, den 7. März 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

Verzeichniß

der

zum Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände nebst Angaben, welche von diesen zur Gefahrklasse und welche nicht zur Gefahrklasse zu rechnen sind.

Laufende Nr.	Benennung.
	A. Nach Anlage D. I. zum §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands sind als dieser Gefahrklasse angehörig zu behandeln:
1.	Schieß- und Sprengpulver.
2.	Kartuschen mit Schießpulver, sowie Ladebeutel, Cammerhülsen, Kartonschläge, Eis Sprengbüchsen und ähnliche Behälter, gefüllt mit Schieß- oder Sprengpulver.

Laufende Nr.	Benennung.
3.	Papierpatronen.
4.	Masse Schießwolle (d. h. Schießwolle mit 15 und mehr Procent Wassergehalt).
5.	Patronen oder andere Körper ausgepresster (gemahlener), trockener, wasserdicht überzogener Schießwolle und Holzpulver.
6.	Dynamitpatronen.
7.	Geladene Geschosse mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung.
8.	Raketen und geladene Raketenhülsen.
9.	Gesichtspistolen für Torpedos.
	B. Nach Anlage D. II., III. oder V. zum §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands sind als nicht der Gefahrklasse angehörig je nach ihrer Beschaffenheit zu behandeln:
1.	Geladene Gesichtsköpfe für Torpedos mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung.
2.	Metallpatronen für Handfeuerwaffen und Revolverkanonen.
3.	Leuchtstaben für Raketen und Zünder zu dergleichen.
4.	Leuchtfadeln und Zünder zu dergleichen.
5.	Fackelfeuer und Zünder dazu.
6.	Sternsignale.
7.	Geschosßzünder und Zündmittel dazu.
8.	Eis Sprengbüchsenzünder.
9.	Gepresste Saßylinder.
10.	Zünder für brisante Sprengstoffe.
11.	Schlagröhren und andere Geschützzündungen.
12.	Elektrische Zündungen.
13.	Bojenlichte.
14.	Pillenlichte.
15.	Zündhütchen.
16.	Sprengkapseln.
17.	Schnellzündschnur.
18.	Guttapercha-Zündschnur.
19.	Signallichte
20.	Patronen
	} für Torpedo-Lancierrohre.

(2) Der am 18ten December v. J. 1888 verstorbene Kammerherr Freiherr Carl Ludwig Amadeus Otto von Langen hat über seine in den Aemtern Bukow und Schwaan belegenen Lehngüter Klein-Belitz, Neutkirchen und Goldenstorf nebst Zubehörungen unter dem 22sten October v. J. eine Fideicommissstiftung errichtet, welcher unter dem 28sten October v. J. die landes- und lehnherrliche Bestätigung erteilt ist.

Schwerin am 26sten März 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 20. April 1889.

Inhalt.

- I. Abtheilung. **№ 12.** Verordnung, betreffend die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände in Kauffahrteischiffen.
 II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend die von dem Landrath Grafen von Bernstorff auf Wedendorf errichtete Stiftung für junge Handwerker zu Rehna.

I. Abtheilung.

(**№ 12.**) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Verordnen nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

§. 1.

Als feuergefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten folgende, nach dem Grade der Gefährlichkeit in zwei Classen getheilte Gegenstände:

I.

a. Schwefeläther (Methyläther), Collobium, Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol), Petroleumäther (Gasolin, Kerosin und bergleichen) und ähnliche aus Petroleum, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefertheer bereitete

Stoffe sowie alle entzündbaren Flüssigkeiten, deren specifisches Gewicht unter 0,68 liegt; rothe rauchende Salpetersäure.

b. Rohes Petroleum (Kohnaphtha) sowie alle Destillate aus diesem und aus Theer-, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- oder Schieferölen von einem specifischen Gewichte über 0,68, sofern diese Destillate bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius und darunter bei Berührung mit Feuer eine lebhaft Flamme erzeugen (Benzin, Ligroin und dergleichen).

c. Buchersche Feuerlöschboxen, gewöhnlicher (weißer oder gelber) und amorpher (rother) Phosphor sowie Collodiumwolle von mindestens 50 % Wassergehalt.

d. Folgende Gegenstände, wenn sie feucht oder gefettet sind:

Kunstwolle (Wungowolle, Schoddywolle), Wollabfälle, Tuchtrümmer, Jute, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle sowie Lumpen.

II.

a. Holzgeist (Methylalkohol), Spiritus, Terpentinöl, gereinigtes Petroleum, ferner alle Destillate aus Petroleum, Theer-, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schieferölen von einem specifischen Gewicht unter 0,83 und einem Entflammungspunkt über 15 Grad Celsius (vgl. I b.)

b. Streichhölzer, Reib- und Streichzündler (Zündlichtchen, Zündschwämme und dergleichen), sowie Sicherheitszündler d. h. Zündschnüre, welche aus einem dünnen aber dichten Schlauch bestehen, der mit einer verhältnißmäßig geringen Menge Schießpulver gefüllt ist.

Bengalische Streichhölzer und bengalische Schellackpräparate (Flammenbücher, Salonkerzen, Fackeln, Belustigungshölzchen, Leuchstangen, Zündschnüre und dergleichen) unterliegen als „Feuerwerkskörper“ den Bestimmungen über den Verkehr mit explosiven Stoffen.

c. Rohe Wolle, rohe Baumwolle, Flach, Hanf, Werg und Jute; ferner folgende Gegenstände, wenn sie weder feucht noch gefettet sind: Kunstwolle, (Wungowolle, Schoddywolle), Wollabfälle, Tuchtrümmer, Jute, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle, sowie Lumpen.

§. 2.

Behufs der Beförderung in Rauffahrteischiffen müssen verpackt sein:

- 1) Die Gegenstände unter I a entweder in Gefäßen aus starkem, dicht vernietetem Blech oder in Gefäßen aus anderem Blech, starkem Glas oder Thon, welche zum Schutz gegen Stöße mit genügend starker Umhüllung (Holzkisten oder doppelten Körben mit Deckel) versehen sind;

- 2) die Gegenstände unter I b entweder wie diejenigen unter I a oder in starken, dichten Fässern;
- 3) von den Gegenständen unter I c:
- Bucherische Feuerlöschboxen in blechernen Hülsen in höchstens 10 kg enthaltenden, inwendig mit Papier ausgeklebten Kisten, welche in gleichfalls mit Papier ausgeklebte größere Kisten eingestelt sein müssen; gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor, von Wasser umgeben, in höchstens 30 kg fassende verlöthete Blechbüchsen, welche in starke, mit zwei starken Handhaben versehene, je höchstens 100 kg wiegende Kisten fest verpackt sein müssen;
- amorpher (rother) Phosphor in verlötheten Blechbüchsen, welche in starke, je höchstens 90 kg wiegende Kisten mit Sägespänen eingestelt sein müssen;
- Collodiumwolle von mindestens 50 % Wassergehalt in dicht verschlossenen Blechgefäßen, welche in dauerhafte Holzlisten verpackt sein müssen.
- 4) Die Gegenstände unter II a entweder wie die unter I b (s. Nr. 2) oder auch in Glasballons (Demijohns und dergleichen), welche nur in einfachen Körben verpackt sind (vgl. §. 4 c).
- 5) Die Gegenstände unter II b in einer allseitig geschlossenen festen Holzliste, dergestalt, daß der Raum der Kiste völlig ausgefüllt ist.

§. 3.

Die Behälter der unter I a — c aufgeführten Gegenstände müssen auf der äußeren Oberfläche die Bezeichnung des Inhalts nebst dem Zusatz „Feuergefährlich“, die gewöhnlichen Phosphor enthaltenden Kisten außerdem auf der oberen Seite die Bezeichnung „Oben“ in leicht erkennbaren wasserfesten Schriftzügen tragen.

§. 4.

a. Auf Schiffen, welche bei Reisen innerhalb der räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt mehr als 10, bei weiteren Reisen mehr als 24 Reisende an Bord führen, dürfen die Gegenstände unter I a und b überhaupt nicht, die Gegenstände unter I c und d nur auf dem Verdeck verladen werden.

Für kürzere Reisen kann das Ministerium des Innern Ausnahmen von dieser Regel zulassen.

b. Auf anderen Schiffen dürfen die Gegenstände unter I a, auf Dampfschiffen auch diejenigen unter I b, nur auf dem Verdeck verladen werden. Gegen-

stände unter Ia dürfen auf dem Verdeck nur dann übereinandergeschichtet werden, wenn die Gefäße mit allseitig geschlossenen festen Holzkränzen umgeben sind.

Schiffe, welche mehr als die Hälfte ihres Netto-Raumgehaltes mit den Gegenständen unter Ib unter Deck anfüllen, müssen mit einer wirksamen Oberflächen-Ventilation versehen sein.

c. In einfachen Körben verpackte Glasballons (Demijohns und dergleichen) dürfen auf allen Schiffen nur auf dem Verdeck verladen und nicht übereinander gestellt werden.

d. Auf Dampfschiffen dürfen feuergefährliche Flüssigkeiten (Gegenstände unter II a) nur dann unter Deck verladen werden, wenn der Laderaum mit wasserdichten Schotten vom Maschinen- bzw. Kesselraum abgeperrt ist. Alle feuergefährlichen Gegenstände sind auf Dampfschiffen möglichst weit, diejenigen der Classe I mindestens 2 Meter in horizontaler Richtung vom Kesselraum und von Herden und Defen entfernt zu verstauen.

§. 5.

Schiffsräume in welchen feuergefährliche Gegenstände verladen sind, dürfen nicht mit anderem Licht als mit zuverlässigen Sicherheitslampen betreten werden; das Tabakrauchen in diesen Räumen ist untersagt.

Während des Ladens und Löschens darf auf dem Schiffe überhaupt nicht geraucht werden.

Wird während des Ladens oder Löschens Feuer auf dem Schiffe unterhalten, so sind geeignete Vorkehrungen zur Verhütung des Funkenfluges zu treffen; dabei sind die Schornsteine der Schiffskombüsen sowie solche Schornsteine von Hilfsmaschinen, in welche zur Verstärkung des Zuges Dampf eingeleitet wird, mit Funkenfängern zu versehen, sofern nicht diese Schornsteine in den Hauptschornstein eingeführt sind.

§. 6.

Der Befrachter hat dem Verfrachter und der Ablader dem Schiffer vor der Verladung anzuzeigen, welche der zu befördernden Güter feuergefährlich sind, und zu welchen der im §. 1 aufgeführten Gattungen sie gehören.

Die gleiche Anzeige hat zu machen:

- 1) wer die Güter dem Befrachter oder Ablader behufs der Verladung übersendet, dem Befrachter bzw. dem Ablader,
- 2) wer die Güter einem Anderen als dem Befrachter oder Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmanne.

Der Anzeige bedarf es nicht bei der Versendung von Spiritus, Terpentinöl, raffiniertem Petroleum, roher Wolle, roher Baumwolle, Flachs, Hanf, Berg, Jute, Reib-, Streich- und Sicherzeitzündern, sofern diese Güter unter der handelsüblichen Benennung und in den handelsüblichen Umschließungen bezw. Verpackungen zur Verladung geliefert werden.

In den Connoßementen oder anderen Seeverladungsscheinen über feuergefährliche Gegenstände ist die Gattung (§. 1) sowie die Art der Verpackung der Güter anzugeben, bei Gegenständen der Classe I a—c unter Hinzufügung des Vermerkes: „Feuergefährlich“.

§. 7.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, wenn nicht nach anderen Bestimmungen eine strengere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße von 5 bis 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§. 8.

Die gegenwärtigen Vorschriften finden bei der Beförderung feuergefährlicher Gegenstände sowohl in deutschen wie auch in ausländischen Kauffahrteischiffen Anwendung, sofern die Verladung, im Falle des §. 5 die Verladung oder Löschung im Gebiet des Großherzogthums erfolgt.

Die §§. 2 bis 4 und 6 finden keine Anwendung bei der Beförderung feuergefährlicher Gegenstände in solchen Schiffen, bei welchen die Verladung ausschließlich in Tanks und Cisternen erfolgt.

§. 9.

Den Hafenbehörden bleibt vorbehalten, für das Laden und Löschen feuergefährlicher Gegenstände im Hafen weitere Vorschriften zu erlassen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28sten März 1889.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

Büchka.

v. Bülow.

Verordnung,
betreffend

die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände in Kauffahrteischiffen.

II. Abtheilung.

(1) Das Statut der von dem Landrathe Arthur Grafen von Bernstorff auf Wedendorf errichteten Stiftung für junge Handwerker zu Rehna ist unter dem 18ten März d. J. landesherrlich genehmigt und bestätigt worden. Der Stiftung sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt.

Schwerin am 30sten März 1889.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien	
des Innern.	der Justiz.
Im Auftrage:	Im Auftrage:
Schmidt.	Mühlenbruch.

Mit dieser No. 14 wird ausgegeben: No. 8 des Reichs-Gesetzblattes von 1889.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 6. Mai 1889.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den revidirten Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. (2) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Abänderung des Artikels 2 der Vereinbarung der Mecklenburgischen Hagelschaden-Versicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg vom 25. April 1866 und des Artikels 2 der Vereinbarung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brandversicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg vom 24. October 1867, sowie die Bestätigung des abgeänderten Artikels 3 der Vereinbarung der Mecklenburgischen Brandversicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg. (3) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Abänderung bezw. Ergänzung der Vereinbarung der Mecklenburgischen Immobilien-Brandversicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg vom 27. December 1862.

II. Abtheilung.

- (1) Nachstehende auf Grund des §. 24 des Baunfallversicherungsgesetzes vom 11ten Julius 1887 vom Reichsversicherungsamte erlassene Bekanntmachung wird hierdurch für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 24sten April 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Bekanntmachung,

betreffend den revidirten Prämientarif für die Versicherungsanstalt
der Tiefbau=Berufsgenossenschaft.

Vom 18. April 1889.

Für die Versicherungsanstalt der das Gebiet des Reichs umfassenden Tiefbau=Berufsgenossenschaft wird an Stelle des unter dem 8. December 1887 bekannt gemachten provisorischen Prämientarifs nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes und nachdem inzwischen auch für die genannte Berufsgenossenschaft ein Gefahrrentarif aufgestellt worden ist, der nachstehende revidirte Tarif auf Grund des §. 24 des Baunfallversicherungsgesetzes hiermit festgesetzt:

Revidirter Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Tiefbau=Berufsgenossenschaft.

Konf. Nr.	Betriebsarten.	Ge- fahren- klasse.	Lohn- Pro- cente, welche als Prämie zu entrichten sind. %	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pf.
1.	Straßen-Reinigung u. Unterhaltung, sonstige Erdbauarbeiten, insbesondere Meliorationsarbeiten, Transport von Erde und anderen Baustoffen, Unterhaltung von Schmuckanlagen, soweit nicht nach Ziffer 2 oder 3 eine höhere Gefahrenklasse Anwendung findet . . .	A	1	$\frac{1}{2}$
2.	Größere Erdbanaustragungen, alle Arbeiten der Handwerker, wie Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- u. c. Arbeiten, Brunnenbau, Fundirungen, Wasserbauten, Unterhaltung und Reparatur von Mühlengeräthen, Reinigen von Abzugskanälen und Teichen, Dampfwalzenbetrieb, Betrieb von Pumpwerken zu Be- und Entwässerungen, dann von Wasser- und Windmotoren, Herstellung von Steinschlag, Schladenklopfen, Betrieb von Steinbrüchen	B	2	1
3.	Sämmtliche Sprengarbeiten, Stollen- und Schachtbau	C	8	4

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

- 1) Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind ist der Prämien-
satz der Classe B. zur Anwendung zu bringen.
- 2) Wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit derselbe Arbeiter mit
mehreren Arten (Kategorien) von Arbeiten beschäftigt war (z. B. mit
Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind die verschiedenen Arten
in der monatlichen Nachweisung besonders anzugeben, und für jede
Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt
aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, be-
treffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten vom 12. December
1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Be-
rechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenclasse
zu Grunde gelegt.

Berlin, den 18. April 1889.

Das Reichsversicherungsamt.

Böbker.

(2) Auf den Antrag des Directoriums der Mecklenburgischen Hagel- und
Mobiliar-Brand-Versicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg hat das unter-
zeichnete Ministerium die in der General-Versammlung der Gesellschaft vom
4ten v. M. beschlossene Abänderung des Artikels 2 der Vereinbarung der
Mecklenburgischen Hagelschaden-Versicherungsgesellschaft vom 25ten April 1866
— Regierungs-Blatt de 1866, No. 52 — und des Artikels 2 der Verein-
barung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brandversicherungsgesellschaft vom
24ten October 1867 — Regierungs-Blatt de 1868, No. 18 —, derzufolge
der Bereich beider Gesellschaften bis auf eine Entfernung von 400 km
von Neubrandenburg ausgedehnt ist,

heute genehmigt.

Ingleichen sind die von der General-Versammlung zur Ausführung der
unter dem 2ten März 1887 beschlossenen Abänderung des Artikels 3 der Ver-
einbarung der Mecklenburgischen Brandversicherungsgesellschaft — Bekanntmachung
vom 24ten Mai 1887, Regierungs-Blatt de 1887, No. 17 — angenommen.

Uebergangsbestimmungen:

- A. Es normiren hinfort für die Höhe des Legegeldes der einzelnen Versicherungen, so lange darüber nicht neue Policen ausgefertigt sind, nicht die Angaben in den alten Policen, sondern lediglich die Angaben der Lagebücher der Gesellschaft über die Höhe der Beitragssumme der einzelnen Versicherungen.
- B. In den jetzt auszufertigenden neuen Policen wird das Legegeld nach der neuen Norm von der Beitragssumme berechnet.
- C. Wo das nach dieser Norm berechnete Legegeld geringer ist als das bisherige, wird der zurückzugewährende Betrag durch Quitschrift in den Lagebüchern und Anrechnung auf künftige Beiträge erstattet. Fehlende Beträge sind mit der Beitragserhebung im Herbst 1889 einzuziehen.
- D. Für die bei der Mobiliar-Brandcasse noch versicherten Gebäude in den Mecklenburg-Strelitz'schen Städten verbleibt es dagegen bei der bisherigen Berechnung des Legegeldes nach der Versicherungssumme.

unter dem heutigen Datum bestätigt worden.

Schwerin am 25ten April 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(3) Auf den Antrag des Directoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg hat das unterzeichnete Ministerium die in der General-Versammlung der Mecklenburgischen Immobilien-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg vom 4ten v. M. beschlossene Abänderung bezw. Ergänzung der Vereinbarung dieser Gesellschaft vom 27. December 1862 — Regierungs-Blatt de 1863, No. 6 — und zwar

1) die Abänderung des §. 5 folgenden Inhalts:

„Bei allen neu zu versichernden Gebäuden muß der Werth derselben durch Attest eines Baumeisters oder eines Werkmeisters

nachgewiesen und diese Werthbescheinigung alle zehn Jahre erneuert werden. Unterbleibt diese Erneuerung der Werthbescheinigung, so werden vom ersten Jahre an für jedes Jahr 2 Procent von der Versicherungssumme abgerechnet.“

2) der Zusatz zum §. 42 (cfr. Bekanntmachung vom 24sten Mai 1887, Regierungs-Blatt de 1887, No. 17) folgenden Inhalts:

„Wohngebäude in den Städten, in welchen kein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird, werden, auch wenn sie von Fachwerk sind, in Bezug auf die Bestimmung der Beitragspflicht als massive angesehen.“

heute genehmigt.

Schwerin am 25sten April 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 28. Mai 1889.

Inhalt.

- I. Abtheilung. N^o 13. Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 26. Juni 1888, betreffend die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Prediger-Wittwenkasse in Rostock. (2) Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.

I. Abtheilung.

(N^o 13.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir verordnen hierdurch, daß die nachstehenden Bestimmungen zur Abänderung der Verordnung vom 26sten Juni 1888, betreffend die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen fortan Geltung haben.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, Schwerin am 20sten Mai 1889.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Buchta.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung vom 26. Juni 1888, betreffend die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.

Bestimmungen

zur

Abänderung der Verordnung vom 26. Juni 1888, betreffend die
Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.

I. §. 3, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- 2) Zuständig ist die Prüfungs-Commission zur Prüfung derjenigen Candidaten,
 - a. welche in Mecklenburg-Schwerin ihren Geburtsort oder ihren dauernden Wohnsitz haben; oder
 - b. welche das letzte und mindestens noch ein früheres Semester in Rostock studirt haben, jedoch muß die Meldung innerhalb eines Jahres nach dem Abgange von der Universität erfolgen oder müssen die Candidaten bis zur Meldung ihren dauernden Aufenthalt in Mecklenburg-Schwerin gehabt haben; oder
 - c. deren Verwendung im öffentlichen Schuldienste in Mecklenburg-Schwerin bereits stattfindet oder in bestimmte Aussicht genommen ist.
- 3) Zur Wiederholungs- oder Ergänzungs-Prüfung sind nur solche Candidaten zuzulassen, welche die erste Prüfung in Rostock abgelegt haben. Bezüglich der Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung gelten die Bestimmungen sub 2 a—c.

II. Die Bestimmungen im §. 6 und §. 10, 1 in Betreff der von allen Candidaten ohne Unterscheidung ihres Studiengebietes zu fordernden Kenntnisse in der Religionslehre finden auch auf die der evangelisch-unirten Kirche angehörigen Candidaten aus dem Königreich Preußen entsprechende Anwendung.

III. Der Schlußsatz des §. 9, 2a („ Jedoch behalten im letzteren Falle die Bestimmungen sub 1 b ihre Gültigkeit“) fällt weg.

IV. Zum §. 17 und §. 9, 1 b. Wenn die Prüfung in der Geographie nur den Zweck hat, das Vorhandensein des zur Erwerbung einer Lehrbefähigung in der Geschichte notwendigen geographischen Wissens zu constatiren, so kann sie auf das topische und historische Gebiet beschränkt werden. Es kann aber dann die Geographie nicht als Nebenfach im Sinne des §. 8, 2 gerechnet werden.

V. Zum §. 27, 1. Ist die vorgelegte Druckschrift von der philosophischen Facultät der Universität Rostock oder einer preussischen Universität als ausreichend zur Verleihung der Doctorwürde anerkannt worden, so richtet sich die Erwägung der Commission nur auf den Gegenstand der vorgelegten Abhandlung.

VI. Der Schlußsatz des §. 27, 2 („Ausgenommen ist der Fall, daß sie in Rostock selbst zur Promotion benutzt werden soll“) fällt weg.

II. Abtheilung.

(1) Der „Prediger-Wittwen-Kasse in Rostock“ sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 24sten April 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

(2) Die von dem Herrn Reichskanzler unterm 9ten d. M. verordneten Abänderungen der Postordnung vom 8ten März 1879 werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 23sten Mai 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Bülow.

Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 5, „Aufschrift“ betreffend, ist am Schlusse des Absatzes I Folgendes nachzutragen:

Wenn der Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen ist, aber nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist die Lage des Ortes in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

2. Im §. 13, „Drucksachen“ betreffend, sind unter VII die Ziffer 1 und die zugehörigen Zeilen des Textes zu streichen, sowie die darauf folgenden Zahlen 2 bis 10 in 1 bis 9 abzuändern.

Am Schlusse des Absatzes VII ist demnächst als neuer Absatz nachzutragen:

VII a Auf der Außenseite der Drucksachensendungen dürfen die nach §. 2 Absatz 1 bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen angebracht werden.

3. Im §. 19, „Postanträge zur Einziehung von Geldbeträgen“ betreffend, ist im Absatz 1 und im Absatz V der zulässige Meistbetrag von sechshundert auf „achthundert“ Mark abzuändern. Der Absatz XII erhält folgende anderweite Fassung:

XII Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Formular zur Postanweisung beizufügen. Solche Postanweisungen sind bis zu dem Meistbetrage von 800 *M* zulässig. Die Gebühr für eine Postauftrags-Postanweisung über 400 *M* ist nach denselben Sätzen zu berechnen, wie für zwei Postanweisungen bis 400 *M*. In dem beizufügenden Postanweisungs-Formular darf nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

4. Zwischen §. 21 und §. 22 tritt der nachstehende §. 21 a neu hinzu.

§. 21 a

I Wünscht ein Empfänger die Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhofe unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er solches der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen. Die Postanstalt stellt dem Empfänger gegen Entrichtung der im Absatz IV festgesetzten Gebühr ein durch Weidrücken des Amtssiegels zu beglaubigendes Ausweis Schreiben aus, in welchem der Name des Absenders und des Empfängers, der Eisenbahnzug, mit welchem die Briefe regelmäßig Beförderung erhalten sollen, sowie die Zeitdauer, für welche das Ausweis Schreiben gelöst wird, anzugeben sind.

II Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge ausgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden noch das Gewicht von 250 g überschreiten. Zum Verschluss sind Briefumschläge zu verwenden, welche mit einem breiten roten Rande versehen sind und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief“ tragen; auf der Rückseite des Briefumschlags ist der Name des Absenders anzugeben.

IV Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post gegeben werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 *M* für den Kalendermonat und ist von dem Empfänger mindestens für einen Monat im Voraus zu zahlen.

V Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweis Schreibens. Weibet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im §. 21 Absatz V unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

5. Im §. 24, „Ort der Einlieferung“ betreffend, erhält der auf die Abholung von Paketen durch die Paketbesteller bezügliche Theil des Absatzes III folgende Fassung:

In Städten, in welchen mit Pferdekraften ausgeführte Paketbestellungsfahrten bestehen, dürfen den Paketbestellern auf ihren Bestellsfahrten Pakete ohne Werthangabe zur Abgabe bei der Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Paketen aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; dieselben können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden. Die Paketbesteller nehmen die Pakete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung bez. Abholung betreten, oder an denjenigen Stellen entgegen, wo ihr Fuhrwerk jeweilig hält.

6. Ebendasselbst wird der Absatz VII geändert, wie folgt:

VII Für die von den Paketbestellern auf ihren Bestellsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Pakete (Abs. III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, welche im Voraus zu entrichten ist.

7. Im §. 34, „An wen die Bestellung erfolgen muß“ betreffend, erhält der Absatz VI folgende anderweite Fassung:

VI Lautet bei gewöhnlichen Paketsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B.“	} so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen;
„An A. abzugeben bei B.“	
„An A. im Hause des B.“	
„An A. wohnhaft bei B.“	

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B.“	} so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen.
„An A. abzugeben an B.“	
„An A. für B.“	
„An A. per Adresse des B.“	

8. Im §. 36, „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, sind im Absatz V die Angaben unter 3 zu streichen; dafür ist zu setzen:

3. wenn der Empfänger nicht am Tage nach der Ankunft den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Juni 1889 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Stephan.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 7. Junius 1889.

Inhalt.

- I. **Abtheilung.** N^o. 14. Verordnung zur Abänderung des §. 6 der revidirten Chaussee-Polizei-Ordnung vom 22. Junius 1888.
- II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Hülfverein in Güstrow. (2) Bekanntmachung, betreffend den Vollzug des §. 3 der Ausführungs-Bestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 9. Julius 1887. (3) Bekanntmachung, betreffend die Befugnisse des Nebenollamts I zu Wismar. (4) Bekanntmachung, betreffend die Befugnisse des Hauptsteueramts Güstrow. (5) Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pächterlegnisse zc. zwecks Erhebung der Contribution zu berechnen sind.

I. Abtheilung.

- (N^o. 14.) Wir **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc.

Verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Die Vorschriften im §. 6 der revidirten Chaussee-Polizei-Ordnung vom 22sten Junius 1888 — Regierungs-Blatt 1888, No. 22 — werden aufgehoben. An ihre Stelle treten nachstehende Bestimmungen:

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Griffe mehr als 17 Millimeter über die Hufeisenfläche hervorragen.

Die Höhe der Haken oder Stollen an den Hufeisen unterliegt keiner Beschränkung, und dasselbe gilt auch von den etwa zur Anwendung kommenden Eisnägel.

Ergeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28sten Mai 1889.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. Buchka. v. Bülow.

Verordnung

zur Abänderung des §. 6 der revidirten
Chaussée-Polizei-Ordnung vom 22. Junius
1888.

II. Abtheilung.

(1) Dem „Hülfsverein in Güstrow“ sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 24sten Mai 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

(2) Zum Vollzuge des §. 3 der Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze vom 9ten Julius 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend, wird das Nachfolgende verordnet:

- 1) Die Fabrikhaber sind zur Zahlung einer Gebühr verpflichtet:
 - a. wenn für die Vornahme der durch die Verbrauchsabgabe bedingten Abfertigung in einer Fabrik, für welche bestimmte Abfertigungstage von der Steuerbehörde festgesetzt sind, ausnahmsweise ein anderer Abfertigungstag als der bestimmte beantragt und genehmigt wird;
 - b. wenn die Abfertigung ausnahmsweise an einem Sonn- oder Feiertage stattfindet, oder an einem Wochentage nach 7 Uhr Abends beginnt;

- c. wenn die Verladung des abgefertigten Zuckers ganz oder theilweise in der Zeit zwischen 7 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens vorgenommen oder an einem Sonn- oder Feiertage gestattet wird.
- 2) Die Gebühr wird festgesetzt für jeden Beamten (Ober- und Unterbeamte), wenn die Abfertigung und Verladung nicht 8 Stunden in Anspruch nimmt, auf 1,50 Mark, wenn mehr als 8 Stunden, auf 2,50 Mark.

In den Fällen der Nr. 1 a, sowie wenn die Abfertigung bezw. Verladung des Zuckers ausnahmsweise an einem Sonn- oder Feiertage stattfindet, sind für die Beamten, welche nicht am Orte der Zuckerfabrik stationirt sind, an Stelle der vorstehenden Gebühren die den Beamten gesetzlich zustehenden Tagegelder und die denselben gezahlten Reisekosten zu entrichten.

- 3) Ob und welche Tagegelder und Entschädigungen zc. die mit der Abfertigung beauftragten Beamten in Anspruch zu nehmen haben, regelt sich nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

Wird ein mit der Controle der Zuckerfabrik beauftragter oder ein am Orte der Zuckerfabrik stationirter Aufseher hierzu verwendet, so erhält derselbe für den während der Zeit von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens oder eines Theiles derselben geleisteten Dienst eine Entschädigung von 1,50 Mark.

Schwerin am 31sten Mai 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

- (3) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19ten Julius 1888 unter C. II. d., abgedruckt im Centralblatte für das Deutsche Reich, Seite 459, ist dem Neben-Zollamt I zu Wismar die Befugniß ertheilt, zur Ausfuhr bestimmte, mit Zuckerstoffen und anderen Ingredienzien versetzte Trinkbranntweine, sowie Punsch-Essenzen und andere alkoholhaltige Essenzen und Frucht-säfte mit dem Anspruch auf Steuervergütung abzufertigen.

Schwerin am 1sten Junius 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

(4) Dem Großherzoglichen Haupt-Steueramte Güstrow ist die Ermächtigung zur Abfertigung von Waaren der Nr. 22 f, g 1 und g 2 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen ertheilt worden.

Schwerin am 3ten Juniüs 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz=Ministerium.
v. Bülow.

(5) Bei Veranlagung der Steuern nach dem Contributions-Edicte vom 8ten Juniüs 1886 für das Steuerjahr 1889/90 sind die in Getreide zu entrichtenden oder zu erhebenden Pächterlegnisse, sowie das der Besoldungs- und Erwerbsteuer unterliegende Einkommen an Früchten nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii 1889 laut Makler-Attest in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen für 100 Kilogramm, und nach diesem Preise weiter die Preise für die dem alten Landes- (Rostocker) Scheffel, sowie dem Hektoliter und dessen Theilen gesetzlich gleichstehenden Gewichtsmengen Inhalts der Anlage A:

Anlage A.

№	Es kosten:	Gewicht des Rostocker (Landes- Scheffels. Pfd.	I.		II.		die Gewichtsmengen, welche gleichstehen:					
			100 Kilo- gramm.		1 Rostocker (Landes- Scheffel.		1	1/2	1/5	1/10		
			fl.	kr.	fl.	kr.	Hecto- liter.	Hecto- liter.	Hecto- liter.	Hecto- liter.	fl.	kr.
1.	Weizen	59	18 50	5 46	14 16	7 08	2 83	1 42				
2.	Roggen	56	15 40	4 31	11 19	5 60	2 24	1 12				
3.	Gerste	48	14 20	3 41	8 84	4 42	1 77	—	88			
4.	Hafer, kahles Maß	35	13 40	2 35	6 09	3 05	1 22	—	61			
5.	Erbisen	62	15 50	4 81	12 47	6 24	2 49	1 25				
6.	Buchweizen . . .	48	14 20	3 41	8 84	4 42	1 77	—	88			

zu berechnen.

Rostock am 1sten Juniüs 1889.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

 Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 12. Junius 1889.

Inhalt.

I. Abtheilung. N. 15. Verordnung zur Ergänzung und Abänderung des Contributions-Edicts vom 8. Junius 1886.

I. Abtheilung.

(N. 15.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u.

Nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir zur Ergänzung und Abänderung des Contributions-Edicts vom 8ten Junius 1886, wie folgt:

I.

Der §. 13 des Edicts erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Molkereigenossenschaften, welche keine andere Milch verarbeiten, als die von ihren Mitgliedern auf den von diesen bewirthschafteten Grundstücken gewonnene Milch, und nur letztere oder die aus solcher Milch bereiteten Producte absetzen, sind, auch wenn dies im Einzelverkauf von einer besonderen Verkaufsstelle aus geschieht, von der Gewerbesteuer frei.

II.

An die Stelle von §. 31 des Edicts treten folgende Bestimmungen:

§. 31. Steuer der Brauer, Brenner und Rübenzuckerfabriken.

Die Gewerbesteuer der Bierbrauer, Branntweinbrenner und Rübenzuckerfabriken wird bemessen nach der in dem Normaljahr (§. 56) zur Anschreibung gekommenen Brausteuer, Maischbottichsteuer und bezw. Branntweinmenge und der Zuckerrübenmenge, in der Art, daß

- 1) Bierbrauer von jeder vollen Mark der Brausteuer 3 Pfennige,
- 2) Branntweinbrenner von jeder vollen Mark der Maischbottichsteuer, oder, wo anstatt dieser der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe erhoben wird, von je 5 Litern des in der Brennerei hergestellten reinen Alkohols einen Pfennig,
- 3) Rübenzuckerfabriken von jedem Doppel-Centner der zur Anschreibung kommenden Rübenmenge einen Pfennig bezahlen.

Bei neu entstehenden Brauereien, Brennereien und Rübenzuckerfabriken findet für die Zeit bis zum Beginn desjenigen Steuerjahres, für welches die oben sub 1, 2 und 3 aufgeführten Steuern, resp. Branntwein- und Rüben-Mengen eines vollen Normaljahres grundlegend gemacht werden können, ein Steuerfuß nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der bis zur Veranlagung etwa zur Anschreibung gekommenen Brausteuer, Maischbottichsteuer, Branntwein- und Zuckerrübenmenge statt.

Dieser Steuerfuß kann aber in dem folgenden Jahre nachträglich nach dem Ergebniß der wirklich angeschriebenen bezüglichen Steuerbeträge, resp. Branntwein- und Zuckerrübenmenge berichtigt werden, und es findet dann, soweit es nöthig, für das erste Steuerjahr eine Nachzahlung oder Rückerstattung der zu wenig oder zu viel gezahlten Steuer statt.

Die Steuer-Gebestellen für die indirecten Steuern sind verpflichtet, jährlich bis zum 31sten Julius die im verfloßenen Jahre vom ^{2ten Julius} 1sten Julius für jede der in ihrem Bezirk belegenen Brauereien, Brennereien und Rübenzuckerfabriken zur Anschreibung gekommenen vorbezeichneten Steuern, Branntwein- und Zuckerrübenmenge den Obrigkeiten der betreffenden Steuerpflichtigen mitzutheilen.

III.

Der §. 73 des Edicts, Absatz 1, erhält folgenden Wortlaut:

§. 73. Erhebungs-Procente.

Für die Veranlagung und Erhebung der Steuern wird den Obrigkeiten, mit Ausschluß jedoch der ritterschaftlichen Obrigkeiten, gestattet, drei vom Hundert der bei jeder Hebung zur Ablieferung kommenden Steuersumme und Strafgebührenbeträge als Remuneration, sowie zur Befreiung aller Nebenkosten und Auslagen an Schreibmaterialien, Porto, Aufwartung &c. in Abzug zu bringen und zurückzubehalten.

IV.

Diese Verordnung tritt mit dem 2ten Julius 1889 in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 15ten Mai 1889.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

Buchka.

v. Bülow.

Verordnung

zur

Ergänzung und Abänderung des Contributions-Edicts vom 8ten Junius 1886.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 12. Julius 1889.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Friedrich Maßmannsche Stiftung in Sternberg. (2) Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Strietfeld. (3) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Fideicommiss-Stiftungen über Remlin und Briggow. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ankauf des Allodialgutes Gressow durch das Großherzogliche Finanz-Ministerium.

II. Abtheilung.

- (1) Der unter dem heutigen Datum Allerhöchst bestätigten, unter der Verwaltung des Magistrats zu Sternberg stehenden

Friedrich Maßmannschen Stiftung

- in Sternberg sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin am 5ten Junius 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz und
Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Buckta.

(2) Das Lehngut Strietfeld, Amts Gnoien, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 15ten Junius 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

(3) Der wailand Oberhauptmann von Derken auf Lübbersdorf hat am 31sten März 1885 über seine in den Aemtern Gnoien und Stavenhagen belegenen Lehngüter Kemlin und Briggow Fideicommissstiftungen errichtet, welche am 15ten April 1885 landesherrlich bestätigt und mit seinem am 5ten April d. J. erfolgten Tode in volle rechtliche Wirksamkeit getreten sind.

Schwerin am 22sten Junius 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

(4) Das Allodialgut Greßow, Amts Grevesmühlen, ist von dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium angekauft, und die Verwaltung dem Großherzoglichen Cammer- und Forst-Collegium überwiesen worden.

Schwerin am 5ten Julius 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

 Ausgegeben Schwerin, Montag, den 22. Julius 1889.

Inhalt.

 I. Abtheilung. N. 16. Verordnung, betreffend die Meisterprüfung der Bauhandwerker.

I. Abtheilung.

(N. 16.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u.

Wir verordnen unter Aufhebung der Circular-Verordnung vom 30sten September 1842, betreffend die Meisterprüfung der Bauhandwerker, das Nachstehende:

1.

Bauhandwerker, welche sich einer staatlichen Meisterprüfung unterwerfen wollen, haben dieselbe vor Unserer Prüfungs-Commission für Bauhandwerker abzulegen.

Dieselbe besteht aus

einem landesherrlichen Commissarius, als Dirigenten,

einem Baubeamten,

einem Maurer-,

einem Zimmermeister,

und hat ihren Sitz in Schwerin.

2.

Die Prüfungen finden alljährlich in den Monaten October bis März und zwar in der Art statt, daß die ersten zwei Monate für die Ausarbeitung der schriftlichen Probe-Aufgaben, die späteren Monate aber für die weitere Prüfung bestimmt sind.

Die schriftlichen Probe-Arbeiten kann der zu prüfende Bauhandwerker an jedem beliebigen Orte anfertigen. Die weitere Prüfung aber erfolgt in Schwerin, woselbst die Commission nach vorgängiger Aufforderung durch den Dirigenten zusammentreten wird.

3.

Jeder das Meisterrecht suchende Bauhandwerker hat seine Prüfung spätestens bis zum 30sten September schriftlich bei dem Dirigenten der Prüfungs-Commission zu beantragen und dabei die folgenden Zeugnisse einzureichen:

- 1) einen schriftlichen Lebensgang;
- 2) einen Lehrbrief über die ordnungsmäßige Erlernung des Maurer- oder Zimmerhandwerks;
- 3) einen Ausweis über eine nach der Lehrzeit mindestens drei Jahre geübte praktische Thätigkeit im Gewerbe.

Außerdem hat der Nachsuchende etwaige Zeugnisse über seine theoretische Ausbildung vorzulegen.

Spätere Meldungen können erst zu den Prüfungen des nächstfolgenden Jahres berücksichtigt werden.

4.

Die Prüfungen erfolgen nach den Vorschriften der der Commission erteilten Prüfungsordnung.

Ueber den Verlauf der Prüfung ist das Nöthige kurz in einem Protokoll zu bemerken.

5.

Dem Bauhandwerker, welcher die Prüfung besteht, wird von der Prüfungs-Commission ein schriftliches Zeugniß seiner Befähigung erteilt; der als nicht befähigt Zurückgewiesene kann sich nach Ablauf eines Jahres noch zu einer zweiten Prüfung bei derselben melden.

6.

Für die Prüfung ist von dem zu prüfenden Bauhandwerker nach Zustimmung der Aufgabe für die Probearbeit eine Gebühr von 48 Mark an den vom Dirigenten bestimmten Rechnungsführer zu entrichten.

Dem nach §. 5 der Prüfungsordnung Zurückgewiesenen wird die Hälfte der bezahlten Gebühr zurückerstattet.

Außer dem Stempel sind sonstige Kosten und Sporeten nicht zu erlegen.

7.

Etwasige Beschwerden über das Verfahren der Prüfungs-Commission gehen an Unser Ministerium des Innern.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 8ten Julius 1889.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

Verordnung,

betreffend

die Meisterprüfung der Bauhandwerker.

Prüfungs-Ordnung

für die Prüfung der Bauhandwerker.

§. 1. Der Dirigent der Prüfungs-Commission stellt die an ihn gelangenden Anmeldungen, wenn er die Zeugnisse genügend befunden, dem Großherzoglichen Baubeamten zu, von welchem die Aufgaben zu den schriftlichen Probearbeiten abzufassen sind.

§. 2. Die schriftliche Probearbeit besteht sowohl für Maurer als Zimmerer

1) im Entwerfen und Zeichnen

eines bürgerlichen oder ländlichen Wohn- oder Wirtschafts-Gebändes oder eines Gasthauses, Rathhauses, Thurms, einer Kirche, einer größeren Brücke u. s. w.

2) in der Anfertigung und Berechnung eines Anschlages über die Kosten des Arbeitslohns und der erforderlichen Materialien bei den als Probearbeiten dienenden Baugesenständen mit Erläuterungsbericht. Die Arbeit ist zugleich nach Tagewerken zu berechnen, so daß zu ersehen ist, ob das Detail der Probearbeit richtig beurtheilt ist und der Ueberschlag, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplicirt werden, in aller Art zureicht. Verlangt wird eine solche Ausföhrung der Zeichnungen, welche zur richtigen, deutlichen und vollständigen Darstellung des Project's notwendig ist.

§. 3. Die Prüfungs-Aufgaben hat der Dirigent dem zu prüfenden Bauhandwerker bis zum 16ten October zufertigen zu lassen und für die Ausarbeitungen eine Frist von 6 Wochen zu stellen.

Die Probearbeit ist vor Einsendung von dem zu prüfenden Bauhandwerker mit der eigenhändigen Versicherung an Eides statt:

daß sie ohne fremde Beihülfe von ihm ausgearbeitet und von Niemanden verbessert sei, zu verstehen.

§. 4. Bei Beurtheilung der Probearbeiten ist im Allgemeinen darauf zu sehen, ob der zu prüfende Bauhandwerker die Aufgabe richtig aufgefaßt und mit praktischem Sinne durchgeführt habe. In dieser Hinsicht genügt es, wenn der Maurer zu den ihm aufgegebenen Gebäuden die Grundrisse und Profile mit den vorkommenden Gewölben, Treppen, Feuerungsanlagen u. s. w., sowie die richtige Construction dieser Haupttheile eines Gebäudes durch Zeichnung detaillirt angegeben und entwickelt hat, der Zimmerer aber innerhalb der Grenzen seiner Prüfungsaufgaben die Balkenlagen, den Wand-, Decken- und Dachverband u. richtig darzustellen und zu zeichnen, auch die Treppen gehörig zu berechnen im Stande gewesen ist, ohne daß ein jeder auch in denjenigen Theilen der Bauanlage, deren Ausführung dem andern Gewerbe angehört, vollständig und im Detail bewandert zu sein braucht.

§. 5. Geht aus der Prüfung der eingeleferteten schriftlichen Arbeiten durch den Baubeamten die Unfähigkeit des zu prüfenden Bauhandwerkers hervor, so wird derselbe zur weiteren Prüfung nicht zugelassen, und ihm dies, unter Hervorhebung der Mängel seiner Arbeiten, schriftlich eröffnet.

§. 6. Kann aber aus der Beschaffenheit der Arbeiten auf genügende Geschicklichkeit des zu prüfenden Bauhandwerkers geschlossen werden, oder liegt mindestens keine vollständige Ueberzeugung von seiner Unfähigkeit vor, so wird derselbe schriftlich aufgefordert, sich an den ihm zu bestimmenden Tagen zur weiteren schriftlichen und mündlichen Prüfung, welche höchstens 4 Tage dauern soll, in Schwerin einzufinden.

§. 7. Die schriftliche Prüfung besteht für gewöhnlich in der Projectirung zweier einfacher Bauwerke nach gegebenem Programm und in der Anfertigung eines Aufsatzes über einen in das betreffende Fach gehörigen Gegenstand. Unter besondern Umständen kann die schriftliche Prüfung auf eine dritte Projectirung erweitert werden.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich:

- 1) auf die eingeleferteten Probearbeiten. Soweit die Commission es für erforderlich erachtet, Gewißheit zu erlangen, daß der zu prüfende Bauhandwerker die Arbeiten selbst gemacht hat, bleibt es ihr vorbehalten, die Entwerfung eines anderweitigen Risses und Anschlages aufzugeben und beides unter ihren Augen ausführen zu lassen;
- 2) auf die Anfangsgründe in der Arithmetik und Planimetrie, sowie auf die Berechnung der Flächen und Körper und Berechnung der Festigkeit von Trägern und Säulen nach den üblichen Formeln;
- 3) auf die baupolizeilichen Landesverordnungen;
- 4) auf allgemeine Kenntniß in der landwirthschaftlichen Baukunst;

5) auf folgende Gegenstände im Allgemeinen und zwar:

I. bei Mauern:

- a. die vorzüglichsten Baumaterialien, deren Beschaffenheit und darnach sich richtende Vorbereitung, Bearbeitung, Abmessung und Verwendung, unter Berücksichtigung der neuesten Erfahrungen;
- b. die Bereitung und das Verhalten tüchtiger Luft- und Wassermörtel und der vorzüglichstenemente und Kitten;
- c. die verschiedenen Baugrundarten, deren Beschaffenheit und Tragvermögen, die diesbezüglich vorzunehmenden Untersuchungen und die dabei anzuwendenden Hilfsmittel, um sich von der Beschaffenheit und Festigkeit des Baugrundes zu überzeugen;
- d. das Abstecken von Gebäuden auf der Baustelle, das dabei nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen zu beobachtende Verfahren und die dazu dienenden Hilfsmittel;
- e. das Ausgraben und die weitere Vorbereitung des Grundes, das dabei nach Beschaffenheit desselben und unter besonderen Umständen zu beobachtende Verfahren;
- f. die Ausführung von Grundmauern und die verschiedene Construction des Grundbaues überhaupt; die bei Anlegung der Abtritt- und Senkgruben, insbesondere in der Nähe von Kellerräumen, erforderlichen Vorkehrungen;
- g. die Bestimmung der Mauerstärken nach Maßgabe des Materials, aus dem die Mauern bestehen, ihres mehr oder minder freien Standes, ihrer Höhe, Belastung und demnach nöthigen Widerstandsfähigkeit;
- h. die verschiedenen Mauerverbände und Constructionen der Mauern, je nach ihrer Bestimmung und Art und Beschaffenheit der verschiedenen dazu dienenden Materialien;
- i. die bei dem Grund- und Unterbau anzuwendenden Hilfsmittel und Vorkehrungen zur Verhütung des Aufsteigens etwa vorhandener Grundfeuchtigkeiten und ihrer nachtheiligen Folgen, insbesondere der Erzeugung des sog. Mauerfraßes, sowie des Haus- oder Holzschwammes;
- k. die Bögen und Gewölbe, ihre Entstehung, Benennung und Form, sowie die Bauart derselben in Absicht auf den verschiedenen dabei in Anwendung kommenden Verband;
- l. die Bestimmung der Widerlagstärken, der Bogen- und Gewölbedecken, der Zubereitung, Aufstellung und Wegnahme der Lehrbögen;
- m. die verschiedenen Beobachtungsarten, in Betreff des Beobachtungsmaterials, insbesondere das wasserdichte Eindecken der Dachlücken und Fenster, Rinnen, Kehlen, Forts- und Balkenlanten;
- n. die Construction gemauerter und ungemauerter, innerer und äußerer Gesimse und die Beschaffenheit der dazu gehörigen Schablonen;
- o. den Decken-, Wand- und Mauerputz;

- p. die vorzüglichsten Feuerungsanlagen, deren Construction und Ausführung, mit besonderer Rücksicht auf Brennmaterial sparende Stuben- oder Kochöfen, sowie auf den Bau der Schornsteine;
- q. die allgemeinen Regeln der Feuerficherheit;
- r. den Bau massiver Treppen;
- s. Fragen über Fälle, wo die Maurerarbeiten mit den Zimmerarbeiten in Verbindung kommen, wie z. B. bei den Auswechslungen der Balken, bei Anwendung hölzerner Thür- und Fenstergerüste, dem Legen der Fußböden über Gewölbe u. s. w.

II. bei Zimmerern:

- a. die verschiedenen gebräuchlichsten Bauhölzer, deren Beschaffenheit und die Kennzeichen, nach welchen solche sowohl am Holze auf dem Standorte, als auch im bearbeiteten Zustande beurtheilt werden kann; ferner Einkauf, Berechnung, Fällungszeit, Behandlungs- und Aufbewahrungsweise der Bauhölzer;
- b. die verschiedenen Festigkeiten der Bauhölzer, deren Dauer und darnach zu bemessendes Beschlagen und Bearbeiten derselben, letzteres auch mit Rücksicht auf möglichste Schonung des Holzes;
- c. das bei den Zimmerarbeiten nöthige Seil- und Eisenwerk, in Absicht auf dessen Beschaffenheit, Festigkeit und Anwendung;
- d. die Verbindungsarten der Hölzer mit ihren Hirn- und Aderseiten und deren Darstellung, z. B. das Verkämmen, Verblatten, Verfejen, Verzapfen, Verbübeln, Verzahnen u. s. w.;
- e. die Ausführung und Anwendung dieser Verbindungsarten, bei regulären und irregulären Balkenlagen, das Vertrumpfen, Verschwellen, Verschiffen, die Bearbeitung von einfachen und doppelten Trägern und Unterzügen;
- f. die Construction eines liegenden Bohlen- und Balkenrostes, beziehens eines Pfahlrostes, einer Spundwand u. s. w. und deren Widerstandsfähigkeit;
- g. Bau, Einrichtung, Aufstellung und Anwendung der verschiedenen Rammen und ihre Wirkungen;
- h. Einrichtung und Benutzung der verschiedenen einfachsten Maschinen und Hülfsmittel zur Ausschöpfung des Wassers bei Grundbauten und zu der oft nöthigen Versicherung der Grabenuser gegen ein Zusammenstürzen;
- i. Herstellung hölzerner Gebäude, in Absicht auf die dabei vorkommenden verschiedenen Constructionen der Umfassungs-, Mittel- und Scheidewände, der Decken, Fußböden &c.;
- k. die Construction und Ausführung hölzerner Treppen, einfacher und zusammengesetzter Dachverbände, z. B. der Häng- und Sprengwerke, ferner der Glockenstühle, Thürme &c.;
- l. die Construction von Erdbankern, Jang- und Wehrdämmen, Gerippen &c.;
- m. die Ausführung und Benutzung feststehender und schwebender Gerüste, Vorrichtungen für den Transport und das Verfejen großer Baustücke, sowie die Hebezeuge und deren Anwendung überhaupt;

- n. Construction und Bau der am häufigsten vorkommenden hölzernen Brücken;
- o. Ausführung nöthiger Reparaturen bei abgefaulten Balkenköpfen, Brückenjochen u. s. w., des Unterziehens alter Gebäude mit neuen Schwellen, der Abtheilungen alter massiver Gebäude bei theilweiser Veränderung oder Erneuerung des Grund- oder Oberbaues derselben;
- p. die bei einem Bau in Absicht auf die nöthige Feuerficherheit zu beobachtenden Vorschriften;
- q. die Hilfsmittel zur Verhütung und Vertilgung des Hausschwammes;
- r. Fragen über Fälle, wo die Zimmerarbeiten mit den Maurerarbeiten collidiren.

Die Commission hat die dem zu prüfenden Bauhandwerker vorzulegenden Fragen aus dem Kreise dieser Gegenstände zu wählen, ohne jedoch verpflichtet zu sein, die letzteren jedesmal vollständig zu erschöpfen oder sich bei der Prüfung an die Reihenfolge zu binden, in der sie vorstehend aufgeführt sind.

§. 8. Die mündliche Prüfung ist mit jedem zu prüfenden Bauhandwerker einzeln vorzunehmen und auf eine Dauer von höchstens 3 Stunden zu beschränken.

Die Leitung derselben liegt, unter Vorsitz des Dirigenten, dem Großherzoglichen Baubeamten ob. Den Prüfungsmeistern ist es jedoch unbenommen, durch Stellung einzelner geeigneter Fragen ebenfalls thätigen Antheil an der Prüfung zu nehmen, auch kann von der Commission die Verabredung getroffen werden, daß derjenige Prüfungsmeister, dessen Gewerbe der zu Prüfende angehört, gewisse Prüfungsmaterien ausschließlich übernehme, in welchem Falle der Großherzogliche Baubeamte nur den Gang der Prüfung zu leiten und darauf zu sehen hat, daß weder zu lange bei dem nämlichen Prüfungsgegenstände verweilt werde, noch zu viele Gegenstände bloß ganz oberflächlich zur Sprache kommen.

§. 9. Nach der mündlichen Prüfung hat sich die Commission über das Ergebnis derselben zu berathen.

§. 10. Entschieden ein nach Stimmenmehrheit gefaßter Beschluß, daß die Fähigkeiten des zu prüfenden Bauhandwerkers unzureichend sind, so erfolgt die Zurückweisung desselben unter Angabe der ungenügenden Leistungen.

§. 11. Im entgegengekehrten Falle aber wird demselben das Befähigungszeugniß ertheilt.

§. 12. Der Dirigent empfängt und eröffnet alle an die Commission gerichteten Schreiben, unterzeichnet die im Namen derselben ergehenden Ausfertigungen, hat die formelle Leitung der Prüfungsgeschäfte, und darüber zu wachen, daß dabei der Vorschriften gemäß verfahren werde.

Schwerin am 8ten Julius 1889.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 26. Julius 1889.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Zahnärzte, die Prüfung der Apotheker und die Prüfung der Thierärzte.

II. Abtheilung.

(1) Die in No. 30 des diesjährigen Central-Blattes für das Deutsche Reich abgedruckten Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 5ten bezw. 6ten und 13ten Julius d. J., betreffend die Prüfung der Zahnärzte, die Prüfung der Apotheker und die Prüfung der Thierärzte, werden hiemittelft zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 20sten Julius 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Zahnärzte.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte.

§. 1.

Zur Ertheilung der Approbation als Zahnarzt für das Reichsgebiet sind befugt:

- 1) die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen und der sächsischen Herzogthümer;
- 2) das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

§. 2.

Die Approbation wird demjenigen ertheilt, welcher nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften die zahnärztliche Prüfung vollständig bestanden hat.

§. 3.

Die zahnärztliche Prüfung ist vor den für die Prüfung der Aerzte gebildeten Commissionen (§. 3 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883, Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 191) abzulegen, denen für diesen Zweck mindestens ein praktischer Zahnarzt beizuordnen ist.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, derselben in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schluß jeder Prüfungsperiode der vorgesezten Behörde über die Thätigkeit der Commission und legt Rechnung über die Gebühren.

Es finden in jedem Jahre zwei Prüfungen, die eine im Sommer, die andere im Winterhalbjahre statt. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Behörde (§. 1) bis zum 1. April bezw. 1. November einzureichen. Verpätete Meldungen können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

§. 4.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis:

- 1) der Reife für die Prima eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums. Die Reife ist nachzuweisen entweder durch das Schulzeugniß oder durch das Zeugniß einer besonderen Prüfungs-Commission bei einer der genannten Unterrichtsanstalten;
- 2) mindestens einjähriger praktischer Thätigkeit bei einer zahnärztlichen höheren Lehranstalt oder einem approbirten Zahnarzt;
- 3) eines zahnärztlichen Studiums von mindestens vier Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reichs.

Der Meldung zur Prüfung sind die Nachweise über die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen in Urchrift, sowie ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Mit der Zulassungsverfügung ist dem Candidaten ein Abdruck der gegenwärtigen Vorschriften zuzustellen.

Der Candidat hat sich binnen drei Wochen nach Empfang der Zulassungsverfügung unter Vorzeigung derselben, sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 13) bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§. 5.

Die Prüfung zerfällt in vier Abschnitte.

I. Im ersten Abschnitt hat der Candidat vor dem chirurgischen Mitgliede der Prüfungs-Commission einen ihm vorgeführten Krankheitsfall, betreffend eine Affektion der Zähne oder des Zahnfleisches, des harten Gaumens u. s. w., zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Unterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist.

II. Der zweite Abschnitt zerfällt in drei Theile:

- 1) Anatomie und Physiologie,
- 2) allgemeine Pathologie, Therapie und Heilmittellehre, einschließlich der Toxikologie,
- 3) specielle chirurgisch-zahnärztliche Pathologie und Therapie.

In jedem Theile hat der Candidat unter specieller Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission zwei Fragen schriftlich unter Clausur und ohne Benutzung von Hilfsmitteln zu beantworten. Die Fragen werden durch das Loos bestimmt. Zu diesem Zweck hat die Commission Aufgabenstellungen, welche die betreffenden Prüfungsfächer möglichst vollständig umfassen, anzulegen und alljährlich vor dem Beginn der Prüfungen (§. 3, Absatz 3) zu revidiren.

III. Im dritten Abschnitt, welcher in zwei Theile zerfällt, hat der Candidat in Gegenwart eines Examinators

- 1) seine praktischen Kenntnisse in der Anwendung der verschiedenen Zahninstrumente, sowie in der Ausföhrung von Zahnoperationen an einem Lebenden nachzuweisen und dabei mindestens zwei Füllungen — darunter eine Goldfüllung —, zwei Ausziehungen und eine Reinigung der Zähne auszuföhren,

- 2) seine praktischen Kenntnisse in der Ausführung von Ersatzstücken oder Regulirapparaten nachzuweisen und dabei mindestens ein Ersatzstück mit künstlichen Zähnen oder einen Regulirapparat für den Mund eines Lebenden anzufertigen.

Die Wahl des Materials bleibt dem Examinator überlassen. Die Prüfung im dritten Abschnitt ist von dem praktischen Zahnarzt abzuhalten. Wenn einer Prüfungs-Commission mehrere praktische Zahnärzte beigegeben sind, so kann der Vorsitzende für jeden Theil des dritten Abschnitts einen besonderen Examinator bestellen.

IV. Im vierten Abschnitt ist der Candidat in Gegenwart des Vorsitzenden von wenigstens drei Examinatoren, unter welchen sich ein praktischer Zahnarzt befinden muß, über die Anatomie, Physiologie, Pathologie und Diätetik der Zähne, über die Krankheiten derselben und des Zahnfleisches, über die Bereitung und Wirkung der Zahnarzneien und über die Indicationen zur Anwendung der verschiedenen Zahnoperationen mündlich zu prüfen. Die Prüfung in diesem Abschnitt ist öffentlich.

§. 6.

Die Aufgaben und die Kranken sind dem Candidaten für jeden Abschnitt erst bei Beginn desselben zu überweisen. Zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten darf in der Regel nur ein Zeitraum von acht Tagen liegen. Nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnitts sind die Examinatoren verpflichtet, dem Vorsitzenden die Prüfungsacten unverweilt zuzusenden.

Wer in einem der ersten drei Abschnitte nicht vollständig besteht, hat, soweit es die Umstände gestatten, die Wahl, ob er sich der Prüfung in einem der anderen Abschnitte sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenen unterziehen will.

Zur Prüfung im vierten Abschnitt wird nur zugelassen, wer die Prüfungen in den ersten drei Abschnitten bestanden hat.

§. 7.

Ueber den Ausfall der Prüfung wird für jeden Abschnitt eine besondere Censur unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4), schlecht (5) erteilt.

Im zweiten Abschnitt wird für jede Arbeit von dem betreffenden Fach-Examinator eine Censur erteilt. Jeder einzelne Theil gilt nur dann als bestanden, wenn beide Arbeiten mindestens die Censur „genügend“ erhalten haben. Aus den sechs Censuren der Arbeiten wird die Censur für den ganzen Abschnitt nach der im §. 9 enthaltenen Regel ermittelt.

Im dritten Abschnitt wird für jeden Theil eine Censur erteilt, und die Abschnittscensur in der Weise ermittelt, daß die Zahlenwerthe der Theilcensuren zusammengählt werden und das Ergebnis durch zwei getheilt wird. Ein etwa sich ergebender Bruch bleibt unberücksichtigt.

Für den vierten Abschnitt erfolgt die Ertheilung der Censur auf Grund des Gesamtergebnisses der Abschnittsprüfung durch Mehrheitsbeschluß der an der letzteren beteiligten Commissionsmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden. Im Falle von Stimmen-

gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Spricht sich auch nur eines der Commissionsmitglieder für Ertheilung der Censur „schlecht“, oder sprechen sich zwei oder mehrere dertelben für Ertheilung der Censur „ungenügend“ aus, so darf eine bessere Censur als „ungenügend“ nicht ertheilt werden.

§. 8.

Ist ein Prüfungsabschnitt oder ein Theil des zweiten oder dritten Prüfungsabschnitts „ungenügend“ oder „schlecht“ bestanden, so muß er wiederholt werden, und zwar bei ganzen Abschnitten, wenn die Censur „ungenügend“ ertheilt war, nicht vor Ablauf von drei, wenn die Censur „schlecht“ ertheilt war, nicht vor Ablauf von sechs Monaten, bei den einzelnen Theilen des zweiten und dritten Abschnitts nicht vor Ablauf von sechs beziehungsweise acht Wochen.

Die Frist für die Wiederholung wird von dem Vorsitzenden festgesetzt und dem Candidaten mitgetheilt.

Erfolgt die Meldung zur Wiederholung nicht binnen Jahresfrist, so ist die Prüfung auch in den früher bestandenen Abschnitten zu wiederholen. Eine Ausnahme kann nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die zweite Wiederholung eines Prüfungsabschnitts findet in Gegenwart des Vorsitzenden statt.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

§. 9.

Hat der Candidat sämmtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird die Gesamtcensur in der Weise ermittelt, daß die Zahlenwerthe der Einzelcensuren addirt und durch vier dividirt werden. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Der Vorsitzende überreicht die Prüfungsacten nach Feststellung der Censur der Behörde (§. 1) zur Ertheilung der Approbation.

§. 10.

Wer sich nicht rechtzeitig persönlich bei dem Vorsitzenden meldet, oder die Termine ohne hinreichende Entschuldigung veräußt, kann von dem Vorsitzenden bis zur folgenden Prüfungsperiode (§. 3, Absatz 3) zurückgestellt werden.

Tritt ein Candidat ohne ausreichenden Grund von einem bereits begonnenen Prüfungsabschnitt zurück, so hat dies die gleichen Wirkungen, als wenn er in dem betreffenden Abschnitt die Censur „schlecht“ erhalten hätte.

§. 11.

Die Prüfung darf nur bei der Commission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgeſuch eingereichten Zeugniſſe ſind dem Candidaten erſt nach beſtandener Geſamtprüfung zurückzugeben. Verlangt er ſie früher zurück, ſo ſind vor der Rückgabe ſämmtliche Behörden (§. 1) durch Vermittelung des Reichsſtanzlers zu be- nachrichtigen, daß der Candidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf ſeinen Antrag die Zeugniſſe zurückgegeben worden ſind. In die Urſchrift des letzten Univerſitäts-Absgangszeugniſſes iſt ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§. 12.

Approbirte Aerzte, welche die Approbation als Zahnarzt zu erlangen wünſchen, ſind der im §. 4, Nr. 1 und 3 erwähnten Nachweiſe überhoben und brauchen nur den erſten, dritten und vierten Prüfungsabſchnitt abzulegen.

§. 13.

Die Gebühren für die geſamnte Prüfung betragen ſiebenzig Mark, nämlich zehn Mark für Abſchnitt I, fünf Mark für jeden Theil des Abſchnitts II, 7,50 Mark für jeden Theil des Abſchnitts III, zwanzig Mark für Abſchnitt IV und zehn Mark für ſächliche Ausgaben und Verwaltungskosten.

Bei Wiederholungen kommen, außer den anzujehenden Gebühren, für jeden zu wiederholenden Abſchnitt drei Mark, für jeden zu wiederholenden Theil der Abſchnitte II und III eine Mark für ſächliche Ausgaben und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgeſtellt wird, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabſchnitte ganz, die ſächlichen Gebühren nach Verhältniß zurück.

§. 14.

Am Schluß jeder Prüfungsperiode (§. 3, Abſatz 3) werden Verzeichniſſe der in derſelben Approbirten mit den Prüfungsacten von den zuſtändigen Centralbehörden dem Reichsſtanzler eingereicht. Die Acten werden den Behörden zurückgeſendet.

§. 15.

Ueber Zulaffung der im §. 8, Abſatz 3 und Abſatz 5 und im §. 11, Abſatz 1 vorgeſehenen Ausnahmen, ſowie über die Diſpenſation von den im §. 4 erwähnten Zulaffungsbedingungen entſcheidet der Reichsſtanzler in Uebereinkunft mit der zuſtändigen Landes-Centralbehörde (§. 1).

§. 16.

Vorſtehende Beſtimmungen treten am 1. November 1889 in Kraft.

Formular.

Nachdem Herr
 aus am ten 18.....
 die zahnärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Commission zu
 mit dem Prädicat „.....“ bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation
 als Zahnarzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen
 Reichs gemäß §. 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich ertheilt.
 den ten 18.....
 (Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Approbation
 für

.....
 als

Zahnarzt.

Berlin, den 5. Juli 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Voetticher.

Bekanntmachung,
 betreffend die Prüfung der Apotheker.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschloffen, wie folgt:

Die Bekanntmachung vom 5. März 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker (Central-Blatt S. 167) erhält hinter §. 17 folgenden Zusatz:

§. 17 a.

Die Prüfung darf nur bei der Commission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgeheuch eingereichten Zeugnisse (§. 4, Absatz 3) sind dem Candidaten erst nach bestandener Gesamtprüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind vor der Rückgabe sämtliche Behörden (§. 1) durch

Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Candidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.
Berlin, den 6. Juli 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Voetticher.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Thierärzte.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath zu den Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte (Bekanntmachung vom 27. März 1878, Central-Blatt S. 160) mehrfache Abänderungen und Ergänzungen beschlossen. Der Wortlaut der Vorschriften, wie er sich hiernach gestaltet hat, wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachfolgenden Vorschriften am 1. October d. J. in Kraft treten.

Berlin, den 13. Juli 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Voetticher.

Vorschriften für die Prüfung der Thierärzte.

I. Centralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§. 1.

Zur Ertheilung der Approbation als Thierarzt für das Reichsgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere thierärztliche Lehranstalten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien von Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg und Hessen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.

§. 2.

Die Approbation als Thierarzt darf nur denjenigen Candidaten ertheilt werden, welche die thierärztliche Prüfung vollständig bestanden haben.

§. 3.

Die Prüfung besteht in der naturwissenschaftlichen Prüfung (§§. 5 bis 11) und in der thierärztlichen Fachprüfung. (§§. 12 bis 23).

§. 4.

Die Ablegung der Prüfung hat bei einer deutschen thierärztlichen Lehranstalt zu erfolgen.

Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Director und dem Lehrercollegium der Anstalt unter Hinzutritt derjenigen Personen, welche von der zuständigen Centralbehörde etwa noch beigeordnet werden.

Die Zusammenfügung der Commissionen für die Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern geschieht nach Maßgabe der Anordnungen der zuständigen Centralbehörde.

Die obere Leitung der gesammten Prüfungs-Verhandlungen liegt dem Director der Anstalt ob.

§. 5.

A. Naturwissenschaftliche Prüfung.

1. Bedingungen der Zulassung.

Die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Candidat

- a. die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzt. — Derselbe ist zu führen durch das Zeugniß der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt; —
- b. nach erlangter wissenschaftlicher Vorbildung mindestens drei Semester hindurch thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht hat.

§. 6.

2. Meldung.

Die Termine für die Meldung zur naturwissenschaftlichen Prüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren werden für jede thierärztliche Lehranstalt durch den Director festgesetzt.

Die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugnisse über die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung (§. 5 a und b) bei dem Director zu erfolgen.

§. 7.

3. Prüfungsfächer und Verfahren bei der Prüfung.

Die Fächer, auf welche sich die Prüfung zu erstrecken hat, sind:

Anatomic der Säugethiere mit Einschluß der Histologie, Physiologie, Botanik, Chemie, Physik, Zoologie.

Die Prüfung ist mündlich und öffentlich; dieselbe hat den Zweck, zu ermitteln, ob der Candidat die für das Studium der thierärztlichen Fächer erforderlichen Kenntnisse in den genannten naturwissenschaftlichen Disciplinen besitzt.

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als vier Candidaten nicht vorgenommen werden.

Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Director der thierärztlichen Lehranstalt als Vorsitzenden und mindestens drei Mitgliedern.

Die Prüfung wird von den Fachexaminatoren unter Anwesenheit des Vorsitzenden abgehalten. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Candidaten wird ein vollständiges Protokoll für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von der Commission vollzogen.

Wenn der Examinand den anberaumten Prüfungstermin ohne ausreichenden Grund verläßt, so ist er von dem Vorsitzenden bis zur nächsten Prüfungsperiode zurückzustellen.

§. 8.

Die Prüfung in der Chemie und Physik in der ärztlichen Vorprüfung oder in der pharmaceutischen Approbationsprüfung kann als Aequivalent der entsprechenden Fächer der naturwissenschaftlichen Prüfung an den thierärztlichen Lehranstalten anerkannt werden.

§. 9.

4. Feststellung des Ergebnisses.

Ueber den Ausfall der Prüfung in jedem der vorbezeichneten Fächer (§. 7) wird von dem betreffenden Examinator eine Censur erteilt. Die anzuwendenden Bezeichnungen sind: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5).

Der Candidat hat die Prüfung bestanden, wenn er in jedem einzelnen Prüfungsfache mindestens die Censur „genügend“ erhalten hat.

Als Schlußcensur darf „sehr gut“ nur gegeben werden, wenn der Candidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer „sehr gut“ und in allen übrigen Fächern „gut“, die Schlußcensur „gut“ nur dann, wenn er in der Mehrzahl der Prüfungsfächer „gut“ oder wenigstens in der Hälfte der Fächer „sehr gut“ und in allen übrigen mindestens „genügend“ bestanden hat.

Die Schlußcensur „genügend“ ist zu erteilen, wenn der Candidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer die Censur „genügend“ und in keinem Fache die Censur „ungenügend“ oder „schlecht“ erhielt.

Die Schlußcensur „ungenügend“ wird erteilt, wenn der Candidat nicht in allen Prüfungsfächern mindestens „genügend“ bestand.

Hat der Candidat in mehr als zwei Prüfungsfächern „ungenügend“, oder in mehr als einem Prüfungsfache „schlecht“, oder in einem Prüfungsfache „schlecht“ und in einem anderen „ungenügend“ erhalten, so darf nur die Schlußcensur „schlecht“ erteilt werden.

Tritt ein Candidat ohne ausreichende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat dies die gleichen Wirkungen, als wenn er die Schlußcensur „schlecht“ erhalten hätte.

§. 10.

5. Wiederholung.

Hat der Examinand die Schlußcensur „ungenügend“ erhalten, so ist ihm nach Ablauf von drei Monaten eine Nachprüfung in denjenigen Prüfungsfächern zu gestatten, in welchen er nicht bestanden hat. Besteht der Examinand bei dieser Nachprüfung auch nur in einem

von den betreffenden Fächern „ungenügend“ oder „schlecht“, so hat derselbe, falls nicht nach dem Ergebnis der Nachprüfung die Schlusscensur „schlecht“ erteilt werden muß, nach Ablauf von sechs Monaten die naturwissenschaftliche Prüfung in sämtlichen Prüfungsfächern zu wiederholen. Letzteres hat auch einzutreten, wenn der Candidat sich innerhalb eines Monats nach Ablauf der Wiederholungsfrist zur Nachprüfung nicht meldet.

Bei der Schlusscensur „schlecht“ ist die naturwissenschaftliche Prüfung in sämtlichen Prüfungsfächern nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der ganzen Prüfung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Centralbehörde statthaft.

§. 11.

6. Gebühren.

Die Gebühren für die naturwissenschaftliche Prüfung betragen zwanzig Mark, für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern zehn Mark.

§. 12.

B. Fachprüfung.

1. Bedingungen der Zulassung.

Die Zulassung zur Fachprüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Candidat

- a. die naturwissenschaftliche Prüfung bestanden,
- b. nach deren Ablegung mindestens drei Semester deutsche thierärztliche Lehranstalten, im ganzen aber mindestens sieben Semester thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht und auf denselben das Studium der nachstehend verzeichneten Fächer erledigt hat:

Anatomie der Hausthiere und Histologie, nebst anatomischen und histologischen Uebungen,

Physiologie,

Botanik (Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Uebersicht der Systeme, Uebungen im Bestimmen der Pflanzen),

Chemie, anorganische und organische mit Uebungen,

Physik,

Zoologie,

Allgemeine Pathologie und Therapie,

Materia medica nebst Toxikologie,

Pharmakologie und pharmaceutische Uebungen,

Pathologische Anatomie nebst pathologisch-anatomischen Demonstrationen und Sektionen,

Specielle Pathologie und Therapie,

Chirurgie,

Chirurgie nebst Operationsübungen,

Theorie des Fußbeschlages nebst praktischen Uebungen,

Diätetik,

Thierzuchtlehre nebst Gestütkunde,

Geburtshilfe nebst Uebungen am Phantom,

Lehre vom Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthierc,
 Veterinärpolizei (mit Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege)
 und Seuchenlehre,
 Gerichtliche Thierarzneikunde,
 Geschichte der Thierheilkunde,
 Spitalklinik (als Praktikant),
 Ambulatorische Klinik.

§. 13.

2. Meldung.

Die Termine für die Meldung zur Fachprüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren werden für jede thierärztliche Lehranstalt durch die zuständige Centralbehörde festgestellt.

Die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugnisse über die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung (§. 12 a und b) und eines kurzen Lebenslaufes bei dem Director zu erfolgen.

Die Termine für die Abhaltung der einzelnen Prüfungsabschnitte (§. 14) bestimmt der Director.

§. 14.

3. Prüfungsabschnitte und Verfahren bei der Prüfung.

Die Prüfung ist öffentlich. Dieselbe zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die anatomische, physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung;

II. die klinische Prüfung:

- 1) die medicinisch-klinische,
- 2) die chirurgisch-klinische,
- 3) die operative,
- 4) die pharmaceutische;

III. die Schlußprüfung.

§. 15.

Die Prüfung in den einzelnen Prüfungsabschnitten hat in unmittelbarer Aufeinanderfolge und bei ein und derselben Prüfungsbehörde stattzufinden.

Aus besonderen Gründen kann jedoch der Vorsitzende einem Candidaten gestatten, die Prüfung in den noch nicht begonnenen Abschnitten bis zur nächsten Prüfungsperiode aufzuschieben.

Zu einem folgenden Prüfungsabschnitt darf nur derjenige Candidat zugelassen werden, welcher den vorhergehenden bestanden hat.

Tritt ein Candidat ohne ausreichende Entschuldigung von einem bereits begonnenen Prüfungsabschnitt zurück, so hat dies die gleichen Wirkungen, als wenn er in dem betreffenden Abschnitt die Cenjur „ungenügend“ erhalten hätte.

Wenn der Examinand den anberaumten Prüfungstermin ohne ausreichenden Grund versäumt, so ist er von dem Vorsitzenden bis zur nächsten Prüfungsperiode zurückzustellen.

§. 16.

In der anatomischen, physiologischen und pathologisch-anatomischen Prüfung (§. 14. I.) hat der Candidat:

- 1) eine der Körperhöhlen irgend eines Thieres im Beisein der Examinatoren zu öffnen und deren Inhalt zu demonstrieren;
- 2) ein osteologisches und ein splanchnologisches Präparat *ex tempore* zu beschreiben und zu erläutern;
- 3) ein anatomisches Präparat unter Clausur oder Aufsicht anzufertigen und zu demonstrieren;
- 4) ein histologisches Präparat vor den Augen der Examinatoren anzufertigen und zu erklären;
- 5) eine physiologische Aufgabe *ex tempore* durch mündlichen Vortrag abzuhandeln;
- 6) entweder die Section der Leiche eines kranken Thieres bezw. einer Körperhöhle auszuführen, oder ein pathologisch-anatomisches Präparat zu demonstrieren, und in beiden Fällen den Befund zu Protokoll zu dictiren; ferner ein pathologisch-anatomisches Präparat für das Mikroskop anzufertigen und zu demonstrieren.

Die anatomischen und physiologischen Aufgaben werden von den Candidaten durch das Loos gezogen.

Die Commission für diesen Abschnitt besteht aus drei Examinatoren.

§. 17.

In der klinischen Prüfung (§. 14. II.) hat der Candidat:

- 1) ein ihm in der Regel auf drei Tage zu überweisendes, an einer inneren Krankheit leidendes Thier zu untersuchen und nach Feststellung der Diagnose zu behandeln;
- 2) ein an einer chirurgischen Krankheit leidendes Thier zu untersuchen und nach Feststellung der Diagnose mindestens drei Tage lang zu behandeln.

In beiden Fällen hat der Candidat sofort eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form unter Clausur auszuarbeiten.

Die mündliche Prüfung über jeden Fall findet erst nach der schriftlichen Bearbeitung statt.

Die bei der Behandlung anzuwendenden Arzneien hat der Candidat selbst anzufertigen. Ferner hat der Candidat

- 3) drei Operationen, von denen sich eine auf den praktischen Fußbeschlag beziehen muß, zu demonstrieren und praktisch auszuführen;
- 4) zwei ihm vorzulegende frische oder getrocknete officinelle Pflanzen oder Pflanzentheile zu demonstrieren, auch zwei ihm vorzulegende chemisch-pharmaceutische Präparate nach Bestandtheilen, Darstellung u. s. w. zu erklären. Außerdem hat der Candidat in Gegenwart der Examinatoren zwei ihm gestellte Aufgaben zur Beschreibung verschiedener Arzneiformen schriftlich zu lösen und über die Wirkung und Anwendung einzelner Arzneimittel Auskunft zu geben.

Die Operationen (3), sowie die zu demonstrierenden pflanzlichen und chemisch-pharmaceutischen Präparate (4) werden durch das Loos bestimmt.

Die Prüfungs-Commission für jedes Prüfungsfach (1--4) besteht aus zwei Examinatoren.

§. 18.

Die Schlußprüfung (§. 14. III.) kann sich auf alle thierärztlichen Fächer erstrecken, soweit sie nicht schon in den vorangegangenen Prüfungsabschnitten specieller Gegenstand der Prüfung gewesen sind.

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als vier Candidaten nicht vorgenommen werden. Dieselbe ist unter dem Vorsitz des Directors durch mindestens drei Examinatoren zu bewirken.

Jeder Examinator hat auf die Prüfung des einzelnen Candidaten eine Zeit von 10—15 Minuten zu verwenden.

§. 19.

Ueber die mündlichen Prüfungen jedes Candidaten wird ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den betheiligten Examinatoren vollzogen.

§. 20.

4. Feststellung des Ergebnisses.

Für jedes Prüfungsfach wird eine Censur und für jeden Prüfungsabschnitt eine Hauptcensur ertheilt.

Die Censur für jedes einzelne Prüfungsfach wird von demjenigen Mitgliede der Prüfungs-Commission, welches das betreffende Fach vertritt, ertheilt. Gehören zwei Vertreter eines Faches der betreffenden Prüfungs-Commission an und ertheilt einer von ihnen die Censur „ungenügend“ oder „schlecht“, so entscheidet seine Stimme; anderenfalls werden die Zahlenwerthe der beiden Einzelsensuren zusammengesählt und die Summen durch zwei getheilt; etwa sich ergebende Brüche bleiben unberücksichtigt. Für den dritten Prüfungsabschnitt wird nur eine Hauptcensur ertheilt; dieselbe wird von dem Director und den betheiligten Examinatoren durch Stimmenmehrheit festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Uebrigen erfolgt die Bezeichnung und Feststellung der Censuren nach den in §. 9 gegebenen Vorschriften.

§. 21.

5. Wiederholung.

Hat der Examinand in einem der Prüfungsabschnitte (§. 14) die Hauptcensur „ungenügend“ erhalten, so kann er, falls er nur in einem Fache nicht bestanden hat, nach Ablauf von vier Wochen zu einer Nachprüfung in diesem Fache zugelassen werden. Weicht der Candidat auch in der Nachprüfung nicht, so hat er nach Ablauf von sechs Monaten die Prüfung in dem betreffenden ganzen Prüfungsabschnitt zu wiederholen. Dasselbe gilt, wenn er sich innerhalb zweier Wochen nach Ablauf der für die Nachprüfung gestellten Frist zu letzterer nicht meldet. Hat der Examinand in mehr als einem Prüfungsfache die Censur „ungenügend“ erhalten, so hat eine Wiederholung des ganzen Prüfungsabschnitts nach Ablauf von sechs Monaten stattzufinden.

Bei der Hauptcensur „schlecht“ ist die Prüfung in dem ganzen Prüfungsabschnitt, und zwar erst nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen.

Erfolgt die Meldung zur Wiederholung eines ganzen Prüfungsabschnittes nicht innerhalb dreier Monate nach Ablauf der für die Wiederholung gestellten Frist, so sind auch die früher etwa bestandenen Prüfungsabschnitte zu wiederholen.

Eine mehr als einmalige Wiederholung eines ganzen Prüfungsabschnitts ist nur mit Genehmigung der zuständigen Centralbehörde statthaft.

§. 22.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle sind nach jeder Prüfung der zuständigen Centralbehörde einzusenden.

§. 23.

6. Gebühren.

Die Gebühren für die Fachprüfung betragen sechzig Mark. Hiervon entfallen auf Prüfungsgebühren für jeden der drei Prüfungsabschnitte und auf Verwaltungskosten je fünfzehn Mark.

Tritt ein Candidat während der Prüfung zurück, so werden ihm für diejenigen Abschnitte, in denen er die Prüfung noch nicht begonnen hat, die Prüfungsgebühren mit je fünfzehn Mark erstattet.

Eine Rückzahlung der auf Verwaltungskosten entfallenden Gebühren findet nicht statt. Bei jeder Nachprüfung oder bei Wiederholung des dritten Prüfungsabschnitts sind je fünf Mark, bei Wiederholung des ersten oder zweiten Prüfungsabschnitts je zehn Mark auf Verwaltungskosten, außerdem bei jeder Wiederholung eines ganzen Prüfungsabschnitts fünfzehn Mark Prüfungsgebühren zu entrichten.

§. 24.

C. Schlusscensur.

Die Schlusscensur wird, nachdem die Prüfung in sämtlichen Abschnitten bestanden ist, auf Grund der für die einzelnen Abschnitte erteilten Hauptcensuren (§. 20) vom Vorsitzenden unter stimmungsmäßiger Anwendung der im §. 9 gegebenen Vorschriften festgesetzt.

§. 24a.

Die Fachprüfung darf nur bei der Commission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§. 13, Absatz 2) sind dem Candidaten erst nach bestandener Gesamtprüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind vor der Rückgabe sämtliche Behörden (§. 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Candidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des Abgangszeugnisses derjenigen Lehranstalt (§. 12 b), welche der Candidat zuletzt besucht hat, ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

III. Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 25.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, in Ausnahmefällen in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landesregierung von einzelnen der Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen (§§. 5 und 12) Dispensation zu erteilen.

§. 26.

Nach dem Schluß der Fachprüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzler mitgetheilt.

§. 27.

Diejenigen Candidaten der Thierheilkunde, welche bereits vor dem 1. October 1879 das Studium der Thierheilkunde begonnen haben, sind zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das im §. 3. III. der Bekanntmachung vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 635) bezeichnete Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

Von der Verpflichtung zur Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung sind diejenigen Candidaten entbunden, welche bereits vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 27. März 1878 an einer thierärztlichen Lehranstalt inscribirt waren, dieselben sind dagegen bei der Schlußprüfung auch in den Naturwissenschaften zu prüfen.

§. 28.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die zum Dienste im Reichsheere bestimmten Kopfärzte mit nachfolgenden Vorbehalten Anwendung:

- a. die Militair-Eleven sind von der Prüfung im Fußbeschlage zu entbinden, falls sie eine solche Prüfung an einer Militair-Kopfärztschule oder an einer andern thierärztlichen Lehranstalt bereits bestanden haben;
- b. dieselben sind, falls sie das Studium der Thierheilkunde vor dem 1. October 1881 begonnen haben, zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das durch die früheren Vorschriften erforderte Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

§. 29.

Alle über die Prüfung der Thierärzte ergangenen Vorschriften sind aufgehoben.

Thierärztlicher Approbationschein.

Nachdem Herr
aus
die thierärztliche Prüfung vor der Prüfungs-Commission
zu mit dem Prädicate bestanden hat,
wird ihm hierdurch

die Approbation als Thierarzt

im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich ertheilt.

Mit dieser No. 21 werden ausgegeben: No. 15 und 16 des Reichs-Gesetzblattes von 1889.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 5. August 1889.

Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Gutsbesizers Haase auf Wiebendorf in den erblichen Adelsstand. (2) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekencodes für das Lehngut Lenschow.
-

II. Abtheilung.

(1) Nachdem der Gutsbesizer Carl Hermann Theodor Haase auf Wiebendorf von des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen Majestät in den erblichen Adelsstand erhoben worden ist, hat solche Standeserhöhung die Landesherrliche Anerkennung gefunden. Sämmtliche Behörden werden angewiesen, sich in ihren Ausfertigungen hiernach zu richten.

Schwerin am 25ten Julius 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow.

(2) Nachdem das früher für das Lehngut Lenschow, Amts Lübz, niedergelegte Hypothekenbuch unter dem 5ten Januar 1874 definitiv geschlossen worden, ist für dieses Gut unter heutigem Datum ein neues Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin am 24ten Julius 1889.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

E. Randt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 20. September 1889.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte. (2) Bekanntmachung, betreffend die Allobification des Lehngutes Antersbagen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Allobification des Lehngutes Dambed, r. A. Neustadt.

II. Abtheilung.

- (1) Die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18ten Julius d. J., betreffend die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der Deutschen Handelsflotte:

Auf Grund des §. 31 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen, daß an Stelle der Vorschriften im §. 2, Abs. 1 und §. 7, Abs. 1 der Bekanntmachung vom 30. Juni 1879, in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 12. November 1887, betreffend die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1879, S. 427 und 1887, S. 550) die folgenden Bestimmungen treten:

§. 2, Abs. 1.

Ein Befähigungszeugniß für Maschinisten dritter Classe berechtigt zur Leitung der Maschinen von Schleppdampfschiffen, Fischereidampfschiffen und von solchen Seedampfschiffen, deren Fahrten sich nicht über fünfzig Seemeilen von der deutschen, niederländischen oder belgischen Küste erstrecken.

§. 7, Abs. 1.

Schleppdampfschiffe und solche Seedampfschiffe, deren Fahrten sich nicht über fünfzig Seemeilen von der deutschen, niederländischen oder belgischen Küste erstrecken, müssen mindestens einen Maschinisten dritter Classe, Fischereidampfschiffe, welche diese Grenze überschreiten, müssen mindestens zwei Maschinisten dritter Classe an Bord haben.

Berlin, den 18. Juli 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
v. Boetticher.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 14ten September 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(2) Das Lehngut Ankershagen, c. p. Amts Neustadt, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 5ten August 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

(3) Das Lehngut Dambek, Amts Neustadt, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 5ten August 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

Mit dieser No. 23 wird ausgegeben: No. 22 des Reichs-Gesetzblattes von 1889.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 23. September 1889.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den revidirten Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugetverks-Berufsgenossenschaft.

II. Abtheilung.

(1) Nachstehende auf Grund des §. 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11ten Julius 1887 vom Reichs-Versicherungsamte erlassene Verfügung wird hierdurch für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 17ten September 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

Bekanntmachung,

betreffend den revidirten Prämientarif für die Versicherungsanstalt der
Hamburgischen Baugewerks-Verufsgenossenschaft.

Vom 11. September 1889.

Für die Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerks-Verufsgenossenschaft wird, nachdem der Gehrentarif für die genannte Verufsgenossenschaft einer Revision unterzogen worden ist, an die Stelle des unter dem 8. December 1887 bekannt gemachten Prämientarifs nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes der nachstehende revidirte Tarif auf Grund des §. 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) hiermit festgesetzt.

Revidirter Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerks-
Verufsgenossenschaft.

Gültig vom 1. October 1889 an.

Laufende Nr.	Betriebsarten.	Gehfahren- classse.	Lohn- Procente, welche als Prämie zu entrichten sind. Procent.	Betrag der für jede ange- fangene halbe Wirt des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Vienntiq.
1.	Stubenbohnerei	A.	1	$\frac{1}{2}$
2.	Ofenfeherei, Steinfeherei (Plasterei), La- petenanfleberei	B.	$1\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$
3.	Asphaltirerei, Backofenbauerei, Bauglaserei, Gas- und Wasseranlagen-Einrichtung, Malerei (Anstreicherei), Steinmeherei (ausgenommen Harthauerei), Stein-			

Laufende Nr.	Betriebsarten.	Gefahren- klasse.	Lohn- Procente, welche als Prämie zu entrichten sind.	Betrag der für jede ange- fangene halbe Warte des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie.
			Procent.	Pfennig.
	zurichterei, Studatur (Herstellung und Anbringung von Studatur), Bau- tischlerei (Bauschreinerei), Schmiederei, Theaterbühnenarbeiten	C.	2	1
4.	Bauklempnerei, Bauschlosserei (Einspiger, Anschläger), Bauunternehmung, Boot- bauerei, Gyperei, Maurerei, Papp- Dachdeckerei, Schiffbauerei in Holz, Staaerei, Steinlopferei, Zimmerei, Anbringung und Abnahme von Wetter- rouleaus (Marquisen und Jalousien), Steinhauerei (Harthauerei), Stein- bohrerei	D.	3	1 1/2
5.	Abbruch von Gebäuden, Blitzableiter- Verfertigung, =Anbringung und =Repa- ratur, Dachbederei (Ziegel-, Schiefer-, Schindel-, Stroh-), Mühlenbauerei in Holz, Brunnenbohrerei, Lehm- z. Gräberei	E.	4	2
6.	Brunnenbauerei (=macherei), Brunnen- gräberei, Pumpenseherei, Kreisfägen- betrieb, Maschinen- (Motoren-) Betrieb	F.	5	2 1/2

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Kategorien von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die betreffende Kategorie in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif classificirt worden ist. Trifft dies zu, so ist für die bezügliche Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse entsprechende Prämie zu entrichten; für alle übrigen

im Gefahren- und Prämientarif nicht classificirten Bauarbeiten ist der Prämien-
satz der vorstehenden Classe D. mit $1\frac{1}{2}$ Pfennig für jede angefangene halbe
Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Berlin, den 11. September 1889.

Das Reichs-Versicherungsam^t.

Dr. Bödiker.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 30. September 1889.

Inhalt.

I. Abtheilung. N. 17. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

I. Abtheilung.

(N. 17.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1sten Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, was folgt:

I. Einrichtung des Genossenschaftsregisters.

§. 1.

Zu dem Genossenschaftsregister ist dauerhaftes Papier in Großfolio zu verwenden. Es ist mit einem haltbaren Einbände zu versehen und so zu paginiren, daß zwei neben einander stehende Seiten ein Blatt bilden.

Der Gerichtsschreiber hat die Zahl dieser Blätter auf dem Titelblatte des Registers unter seiner Unterschrift zu bemerken.

Wächst das Genossenschaftsregister auf mehrere Bände, so ist die in dem ersten Bande begonnene Zählung der Blätter in den folgenden Bänden fortzuführen und die Zahl der in jedem späteren Bande enthaltenen Blätter ebenfalls auf dem Titelblatte wie vorstehend in den betreffenden Ziffern zu vermerken. Zugleich ist auf dem Titelblatte des ersten Bandes die Zahl der Blätter jedes folgenden Bandes in gleicher Weise nachzutragen.

§. 2.

Das Genossenschaftsregister wird nach dem beigedruckten Formular in Anlage A. geführt.

§. 3.

Die Firma der Genossenschaft wird in die zweite Columne, der Sitz derselben in die dritte Columne, die übrigen einzutragenden Bestimmungen des Statuts in die vierte Columne des für die betreffende Genossenschaft bestimmten Blattes eingetragen.

§. 4.

In die vierte Columne sind ferner einzutragen:

- 1) die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft;
- 2) die Errichtung und Aufhebung einer Zweigniederlassung;
- 3) die Auflösung der Genossenschaft;
- 4) die Eröffnung des Concursses über die Genossenschaft, sowie die Aufhebung oder Einstellung desselben;
- 5) die nach der Auflösung eintretenden Liquidatoren, sowie die Bestimmung über die Form ihrer Willenserklärungen.

§. 5.

Nach erfolgter Eintragung eintretende Veränderungen sind in der Columne nachzutragen, in welche sie ihrem Gegenstande nach gehören.

§. 6.

Ist im Laufe der Zeit der für die Eintragungen einer Genossenschaft gelassene Raum so erschöpft worden, daß er keine weiteren Nachtragungen mehr gestattet, so wird der noch gültige Inhalt der gesammelten Eintragungen mit einer neuen Firmen-Nummer, unter Verweisung auf das alte Blatt, auf ein neues Blatt übertragen, daß dies geschehen, unter Verweisung auf das letztere,

auf dem alten Blatt und die neue Nummer in dem von dem Gerichtsschreiber nach Maßgabe des §. 7 zu führenden alphabetischen Verzeichnisse bemerkt und die alte Nummer roth unterstrichen.

§. 7.

Der Gerichtsschreiber hat zu dem Genossenschaftsregister ein nach den Firmen geordnetes alphabetisches Verzeichniß der darin eingetragenen Genossenschaften unter Bezugnahme auf die Nummer im Register zu führen.

Ist das Erlöschen einer Genossenschaft in das Register eingetragen, so ist in dem alphabetischen Verzeichnisse die erloschene Firma roth zu unterstreichen.

II. Gerichtskosten.

§. 8.

Insoweit nicht der §. 151 des Gesetzes vom 1sten Mai 1889 und die revidirte Verordnung zur Ausführung des Gerichtskostengesetzes vom 14ten Januar 1886 (Reg.-Bl. von 1886, No. 2) Abschnitt 2 und 3, abweichende Bestimmungen enthalten, sind für das gerichtliche Verfahren auf Grund des Gesetzes vom 1sten Mai 1889 Gebühren nach Maßgabe der für die Amtsgerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit normirenden Gebührentaxe zu erheben, jedoch mit folgenden Abweichungen:

- 1) Keine Gebühren werden erhoben für die Aufnahme der zum Zwecke der Eintragung in das Genossenschaftsregister beziehungsweise in die Liste der Genossen persönlich erklärten Anmeldungen, sowie der vor dem Gerichte persönlich vollzogenen Zeichnungen und Unterschriften.
- 2) Keine Gebühren werden erhoben für die Gestattung der Einsicht des Registers, der Liste der Genossen und der bezüglichen Actenstücke.
- 3) Für die Ertheilung einer Bescheinigung aus dem Genossenschaftsregister und der Liste der Genossen wird eine Gebühr von 2 Mark erhoben.
- 4) Auf das Verfahren nach Maßgabe des §. 60, Absatz 2 des Gesetzes findet die Vorschrift des §. 38, Nr. 1 des Gerichtskostengesetzes Anwendung.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 9.

In Betreff des Erwerbes von Eigenthum und anderen dinglichen Rechten an Grundstücken durch eine Genossenschaft, sowie in Betreff der Eintragungen

auf den Namen einer Genossenschaft in die Grund- und Hypothekbücher normiren die Bestimmungen der Verordnung zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches vom 28sten December 1863 (Reg.-Bl. 1864, No. 4) §. 26, Abs. 1 und 2 und §. 27, Abs. 1 bis 3, sowie der Verordnung vom 22sten Mai 1876 (Reg.-Bl. von 1876, No. 14).

§. 10.

Unter der Bezeichnung „Centralbehörde“ — §. 55 des Gesetzes —, „Staatsbehörde“ — §. 45 daselbst — und „höhere Verwaltungsbehörde“ — §§. 56, 57, 59 und 79 daselbst — ist das Ministerium des Innern zu verstehen. In dem Falle des §. 79 des Gesetzes hat bis auf Weiteres das Ministerium des Innern die Sache der von ihm committirten Gewerbe-Commission als einer collegialen Behörde zur Behandlung in erster Instanz zu überweisen und seinerseits eventuell den Recursbescheid zu erlassen.

§. 11.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Gesetz vom 1sten Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung vom 2ten Januar 1869 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Reg.-Bl. von 1869, No. 2), sowie die Verordnung vom 18ten April 1874, betreffend die Eintragung der Gesellschaftsverträge zc. (Reg.-Bl. von 1874, No. 13), insoweit sie sich auf Genossenschaften bezieht, außer Kraft. Die nach Maßgabe der Vorschriften der erstgedachten Verordnung angelegten Register sind jedoch fortzuführen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 25sten September 1889.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

Buchta.

v. Bülow.

Verordnung

zur

Ausführung des Reichsgesetzes vom 1sten Mai
1889, betreffend die Erwerbs- und
Wirthschaftsgenossenschaften.

Anlage A.

1.	2.	3.	4.
Laufende Nummer.	Firma der Genossenschaft.	Sitz der Genossenschaft.	Rechtsverhältnisse der Genossenschaft.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 30. October 1889.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Geologischen Landesanstalt in Rostock. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Feuerversicherungs-Verein für kleine Landwirthe zu Rostock. (3) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekensbuches für Moißal o. p. Moorhagen.

II. Abtheilung.

(1) Allerhöchster Bestimmung zufolge ist eine unter dem Ministerium des Innern stehende Anstalt mit der Bezeichnung

„Geologische Landesanstalt“

zu Rostock errichtet und der Leitung des Professors der Mineralogie und Geologie an der Landes-Universität, gegenwärtig des Professors Dr. Geinitz baselbst, unterstellt worden.

Die Aufgabe der Anstalt wird hauptsächlich in der Aufzeichnung und Sammlung der bei den geologischen Untersuchungen des Landes gewonnenen Resultate und in der fortlaufenden Verwerthung geologischer Forschungen im

Interesse des Publikums, insbesondere der Landwirthe, in der Ertheilung von Auskunft und Gutachten, Vornahme von Boden-Untersuchungen u. dgl. für landwirthschaftliche und andere Zwecke bestehen.

Antragsteller von Boden-Untersuchungen, Bohrungen zc. haben die dadurch der Anstalt entstehenden Kosten zu erstatten.

Schwerin am 25sten October 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

(2) Dem Feuerversicherungs-Verein für kleinere Landwirthe zu Rostock sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 11ten September 1889.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern.

der Justiz.

A. v. Bülow.

Buchta.

(3) Nachdem das bisherige Hypothekenbuch für das Allodialgut Moissall c. p. Moorhagen, Amts Mecklenburg, in Folge der Zwangsversteigerung dieses Gutes endgültig geschlossen worden, ist über dasselbe unter heutigem Datum ein neues Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin am 18ten October 1889.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

E. Kundt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 13. November 1889.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung zur Ergänzung der unter dem 29. Juni 1888 erlassenen Bekanntmachung, betreffend die Mittheilung der wider Ausländer erkannten Strafen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Neese. (3) Bekanntmachung, betreffend die veränderte Schreibung des Namens des Gutes Jaesig.

II. Abtheilung.

- (1) Zur Ergänzung der durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Ministerien vom 29sten Juni 1888, betreffend die Mittheilung der wider Ausländer erkannten Strafen (Regierungs-Blatt von 1888, No. 25) unter Ziffer 1 getroffenen Anordnungen wird hiermit verfügt, daß diejenigen gegen einen Staatsangehörigen von Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, der Schweiz oder Spanien wegen Vergehen ergangenen Verurtheilungen, für welche gemäß § 2, Abs. 2 der Verordnung des Bundesraths vom 16ten Juni 1882 (Reg.-Bl. von 1882, No. 20) eine Strafnachricht nicht aufgestellt wird, unter Benutzung des für die Strafnachrichten bestimmten Formulars mit den für die Mittheilung an das Ausland vorgeschriebenen Abänderungen (Ziffer 3 der Bekanntmachung

vom 29sten Junius 1888) von derjenigen Behörde, welcher die Mittheilung an die inländische Registerbehörde obliegen würde, dem mitunterzeichneten Justiz-Ministerium vorzulegen sind.

Schwerin am 2ten November 1889.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien
des Innern. der Justiz.
Im Auftrage: Buchta.
Schmidt.

(2) Das Lehngut Neese c. p. Marienhof, Amts Grabow, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden, für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 26sten October 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchta.

(3) Die Schreibweise des im ritterschaftlichen Amte Wredenhagen belegenen Gutes Jaebitz ist auf Antrag der Guts herrschaft in „Jaebek“ umgeändert worden.

Schwerin am 31sten October 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Schmidt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg - Schwerin.

Jahrgang 1889.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 20. November 1889.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Schutzmaßregeln beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche. (2) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung des Haupt-Steueramts Güstrow als Zuckersteuerstelle für die Zuckerrabrik Teterow. (3) Bekanntmachung, betreffend die dem Prüfungslenate beim Oberlandesgerichte zu Rostock beigelagte Befugniß zur executivischen Einziehung der Prüfungsgebühren.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch landespolizeilich verordnet, daß bis auf Weiteres beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche außer den unter D. (§ 57—69) der Bundesraths-Instruction zum Reichsviehseuchengesetz vom 23sten Junius 1880 vorgeschriebenen Schutzmaßregeln folgende Schutzmaßregeln zur Anwendung kommen:

- 1) Wiederkäufer und Schweine, welche sich auf dem Seuchengehöft befinden und nicht schon als krank oder verdächtig der Gehöftssperre unterliegen, dürfen nicht anders als mit polizeilicher Erlaubniß aus dem Gehöft ausgeführt werden.

Die Erlaubniß ist nur zu erteilen, wenn jegliche Besorgniß der Verschleppung der Seuche ausgeschlossen ist.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk gegeben, so ist die betreffende Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

- 2) Der Weidegang der unter Ziffer 1 erwähnten Thiere ist nur insoweit zuzulassen, als auf der Weide eine Berührung mit Vieh aus anderen Gehöften verhindert werden kann.
- 3) Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder verdächtigen Thiere bestimmten Räumen und Standplätzen nicht zu gestatten.

Schwerin am 14ten November 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Mühlenbruch.

- (2) Unter Bezugnahme auf Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz vom 9ten Julius 1887, betreffend die Besteuerung des Zuckers, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Zuckersteuerstelle für die neu errichtete Zuckerfabrik Teterow das Haupt-Steueramt Güstrow mit der Befugniß zu allen Abfertigungen nach den §§. 34 bis 37 des Gesetzes und den bezüglichen Ausführungsbestimmungen bestellt ist.

Schwerin am 9ten November 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Bülow.

- (3) Dem Prüfungsensate bei dem Oberlandesgerichte zu Rostock ist die Befugniß zur Verfügung der Zwangsvollstreckung zwecks Einziehung der Prüfungsgebühren beigelegt worden.

Schwerin am 11ten November 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage:
Mühlenbruch.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. November 1889.

Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmte Eisenbahn von Dölitz bis Grammwow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Angabe der Staatsangehörigkeit in den Wandergewerbescheinen zum Handel im Umherziehen.

II. Abtheilung.

(1) Zur Beförderung landwirthschaftlicher Producte und Bedarfsmittel ist von einem Verein von Interessenten eine mit Locomotiven zu befahrende, jedoch für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmte Eisenbahn von Dölitz bis Grammwow erbauet worden, deren Betrieb die Gnoien-Teterower Eisenbahn-Gesellschaft übernommen hat.

Bezüglich der Sicherheit des Bahnbetriebes und des Publikums wird Nachstehendes verordnet und bekannt gemacht:

I.

Die Vorschriften der §. 21 fgb. der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12ten Junius 1878 — Regierungs-Blatt No. 14 — finden auf den Betrieb der Eisenbahnstrecke Dölitz-Grammwow entsprechende Anwendung.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für die auf der Bahn verkehrenden Züge und einzeln fahrenden Locomotiven ist auf 20 km in der Stunde festgesetzt worden.

II.

Die Bahnpolizei auf diesem Geleise und seinen Nebenanlagen wird von den Bahnpolizeibeamten der Gnoien-Teterower Eisenbahn-Gesellschaft ausgeübt.
Schwerin am 18ten November 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

(2) Nachdem vom Bundesrathe beschlossen worden ist, daß in den zum Handel im Umherziehen bestimmten Wandergewerbescheinen auch die Staatsangehörigkeit des Inhabers anzugeben sei, werden alle diejenigen Gewerbetreibenden, welche für ihren Betrieb eines Wandergewerbescheins bedürfen, darauf hingewiesen, daß bei den von ihnen an die Großherzogliche Gewerbe-Commission zu richtenden bezüglichen Anträgen auch der Nachweis der Staatsangehörigkeit zu erbringen ist.

Dieser Nachweis wird am Leichtesten durch Vorlegung eines Staatsangehörigkeitsscheins geführt, dessen Ausstellung für diejenigen Personen, welche die Staatsangehörigkeit im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin besitzen, durch das unterzeichnete Ministerium erfolgt.

Schwerin am 28ten November 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:
Schmidt.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 2. December 1889.

Inhalt.

- I. Abtheilung. N. 18. Publicandum, betreffend das Regulativ für das Verfahren der Aerzte bei Leichendöffnungen.
-

I. Abtheilung.

(N. 18.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir finden Uns veranlaßt, unter Aufhebung der Verordnung vom 11ten Junius 1862, betreffend das Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen der menschlichen Leichname, und der Verordnung vom 10ten Februar 1815, betreffend Vorschriften wegen der Sectionen, Obductionen und elogia medica, hierdurch das anliegende Regulativ für das

Verfahren der Aerzte bei Leichenöffnungen zur Nachachtung der Gerichte und der Medicinalpersonen einzuführen.

Gegeben durch Unser Ministerium der Justiz und Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, Schwerin am 1sten November 1889.

Friedrich Franz.

Buchla.

Publicandum,
betreffend
das Regulativ für das Verfahren der Aerzte
bei Leichenöffnungen.

Regulativ

für das

Verfahren der Aerzte bei Leichenöffnungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Obduccionen dürfen in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Tode vorgenommen werden. Die bloße Besichtigung einer Leiche kann früher geschehen.

Zeit der
Obduccion.

§. 2.

Wegen vorhandener Fäulniß dürfen Obduccionen in der Regel nicht unterlassen und von den Aerzten nicht abgelehnt werden. Denn selbst bei einem hohen Grade der Fäulniß können Abnormitäten und Verletzungen der Knochen noch ermittelt, manche, die noch zweifelhaft gebliebene Identität der Leiche betreffende Momente, z. B. Farbe und Beschaffenheit der Haare, Mangel von Gliedmaßen u. s. w. festgestellt, eingedrungene fremde Körper aufgefunden, Schwangerschaften entdeckt und Vergiftungen noch nachgewiesen werden. Es haben deshalb auch die Aerzte, wenn es sich zur Ermittlung derartiger Momente um die Ausgrabung einer schon beerdigten Leiche handelt, sich für dieselbe zu erklären, ohne Rücksicht auf die seit dem Tode verstrichene Zeit.

Behandlung
von Leichen,
welche in Fäul-
niß über-
gegangen.

§. 3.

Die Gerichtsärzte haben dafür zu sorgen, daß zur Verrichtung der ihnen obliegenden Instrumente. Obduccionen folgende Sections-Instrumente in guter Beschaffenheit zur Stelle sind:

- 4 bis 6 Stalpellse, davon 2 feinere mit gerader und 2 stärkere mit bauchiger Schneide,
- 1 Schermesser,
- 2 starke Knorpelmesser,
- 2 Pinnetten,
- 2 Doppelhaken,

2 Scheeren, eine stärkere, deren einer Arm stumpf, der andere spitzig ist, und eine feinere, deren einer Arm geknöpft, der andere spitzig ist,

1 Darmscheere,

1 Tubulus mit drehbarem Verschluß,

1 grobe und 2 feine Sonden,

1 Säge,

1 Meißel und 1 Schlägel,

1 Knochenscheere,

6 krumme Nadeln von verschiedener Größe,

1 Zasterzirkel,

1 Meterstab mit Eintheilung in Centimeter und Millimeter,

1 Menjurir-Gefäß mit Eintheilung in 100, 50, 25 Kubit-Centimeter,

1 Waage mit Gewichtsstücken bis zu 10 Pfund,

1 gute Lupe,

blaues und rothes Reagenzpapier.

Die schneidenden Instrumente müssen vollständig scharf sein. Auch ist den Obducenten zu empfehlen, daß sie ein Mikroskop mit zwei Objectiven und mindestens 400maliger Vergrößerung, sowie mit den zum Präpariren erforderlichen Instrumenten, Gläsern und Reagentien in Bereitschaft halten.

§. 4.

Vokal und Beleuchtung.

Behufs der Leichenöffnungen ist für Beschaffung eines hinreichend geräumigen und hellen Lokals, angemessene Lagerung der Leiche und Entfernung störender Umgebungen möglichst zu sorgen. Obduktionen bei künstlichem Licht sind, einzelne keinen Aufschub gestattende Fälle ausgenommen, unzulässig. Eine solche Ausnahme ist im Protokoll (§. 25) unter Anführung der Gründe ausdrücklich zu erwähnen.

§. 5.

Wärmere Leichen.

Ist die Leiche gefroren, so ist sie in ein geheiztes Lokal zu bringen und es ist mit der Leichenöffnung zu warten, bis die Leiche genügend aufgethaut ist. Die Anwendung von warmem Wasser oder von anderen warmen Gegenständen zur Beschleunigung des Aufthauens ist unzulässig.

§. 6.

Transport der Leichen.

Bei allen mit der Leiche vorzunehmenden Bewegungen, namentlich bei dem Transport derselben von einer Stelle zur anderen, ist thunlichst darauf zu achten, daß kein zu starker Druck auf einzelne Theile ausgeübt und daß die Horizontallage der größeren Höhlen nicht erheblich verändert werde.

II. Verfahren bei der Leichenöffnung.

§. 7.

Richterlicher Zweck der Obduktion.

Beim Erheben der Leichenbefunde müssen die Obducenten überall den richterlichen Zweck der Leichenuntersuchung im Auge behalten und Alles, was diesem Zwecke dient, mit Genauigkeit und Vollständigkeit untersuchen.

Alle erheblichen Befunde müssen, bevor sie in das Protokoll aufgenommen, dem Richter von den Obducenten vorgezeigt werden.

§. 8.

Die Obducenten sind verpflichtet, in den Fällen, in denen ihnen :dies erforderlich erscheint, den Richter rechtzeitig zu ersuchen, daß vor der Obduction der Ort, wo die Leiche gefunden worden, in Augenschein genommen, die Lage, in welcher sie gefunden, ermittelt und ihnen Gelegenheit gegeben werde, die Kleidungsstücke, welche der Verstorbene bei seinem Auffinden getragen, zu besichtigen.

Rechten der Obducenten in Bezug auf die Ermittlung besonderer Umstände des Falles.

In der Regel wird es indeß genügen, daß sie ein hierauf gerichtetes Ersuchen des Richters abwarten.

Sie sind verpflichtet, auch über andere, für die Obduction und das abzulegende Gutachten erhebliche, etwa schon ermittelte Umstände sich von dem Richter Aufschluß zu erbitten.

§. 9.

In allen Fällen, in denen es zur schnellen und sicheren Entscheidung eines zweifelhaften Befundes, z. B. zur Unterscheidung von Blut und von bloß gefärbten (hämatischen) Flüssigkeiten erforderlich ist, eine mikroskopische Untersuchung vorzunehmen, ist diese sofort bei der Obduction zu veranstalten.

Mikroskopische Untersuchungen.

Wenn die äußeren Umstände dies unmöglich machen oder schwierigere mikroskopische Untersuchungen, z. B. von Gewebstheilen der Leiche, nöthig sind, welche sich nicht sofort ausführen lassen, so sind die betreffenden Theile zurückzulegen, unter gerichtliche Obhut zu nehmen und so schnell als möglich einer nachträglichen Untersuchung zu unterwerfen.

In dem darüber zu erstattenden Bericht ist die Zeit, zu welcher diese nachträgliche Untersuchung vorgenommen wurde, genau anzugeben.

§. 10.

Die Leichenöffnung zerfällt in zwei Haupttheile:

- A. Äußere Besichtigung (Inspection),
- B. Innere Besichtigung (Section).

Leichenöffnung.

§. 11.

Bei der äußeren Besichtigung ist die äußere Beschaffenheit des Körpers im Allgemeinen und die feiner einzelnen Abschnitte zu untersuchen.

Äußere Besichtigung.

Demgemäß sind, betreffend den Körper im Allgemeinen, soweit die Besichtigung solches ermöglicht, zu ermitteln und anzugeben:

- 1) Alter, Geschlecht, Größe, Körperbau, allgemeiner Ernährungszustand, etwa vorhandene Krankheitsresiduen, z. B. sogenannte Fußgeschwüre, besondere Abnormitäten (z. B. Näler, Narben, Tätowirungen, Uebersahl oder Mangel an Gliedmaßen),
- 2) die Zeichen des Todes und die der etwa schon eingetretenen Verwesung.

Zu diesem Behuf müssen, nachdem etwaige Befudelungen der Leiche mit Blut, Koth, Schmutz und dergleichen durch Abwaschen beseitigt worden, ermittelt werden: die vorhandene oder nicht vorhandene Leichenstarre, die allgemeine Hautfarbe der Leiche, die Art und die Grade der etwaigen Färbungen und Verfärbungen einzelner Theile derselben durch die Verwesung, sowie die Farbe, Lage und Ausdehnung der Todtenflecke, welche einzuschreiben, genau zu untersuchen und zu beschreiben sind, um eine Verwechslung derselben mit Blutaustretzungen zu vermeiden.

Betreffend die einzelnen Theile ist folgendes festzustellen:

- 1) bei Leichen unbekannter Personen die Farbe und sonstige Beschaffenheit der Haare (Kopf und Bart), sowie die Farbe der Augen,
- 2) das etwaige Vorhandensein von fremden Gegenständen in den natürlichen Oeffnungen des Kopfes, die Beschaffenheit der Zahnreihen und die Beschaffenheit und Lage der Zunge.
- 3) Demnächst sind zu untersuchen: der Hals, dann die Brust, der Unterleib, die Rückenfläche, der After, die äußeren Geschlechtstheile und endlich die Glieder.

Findet sich an irgend einem Theile eine Verletzung, so ist ihre Gestalt, ihre Lage und Richtung mit Beziehung auf feste Punkte des Körpers, ferner ihre Länge und Breite in Metermaß anzugeben. Das Sondiren von Trennungen des Zusammenhanges ist bei der äußeren Besichtigung in der Regel zu vermeiden, da sich die Tiefe derselben bei der inneren Besichtigung des Körpers und der verletzten Stellen ergibt. Halten die Obducenten die Einführung der Sonde für erforderlich, so ist dieselbe mit Vorsicht zu bewirken, und haben sie die Gründe für ihr Verfahren im Protokoll (§. 25) besonders anzugeben.

Bei vorgefundenen Wunden ist ferner die Beschaffenheit ihrer Ränder und Umgebungen festzustellen und nach erfolgter Untersuchung und Beschreibung der Wunde in ihrem ursprünglichen Zustande dieselbe zu erweitern, um die innere Beschaffenheit ihrer Ränder und ihres Grundes zu prüfen.

Bei Verletzungen und Beschädigungen der Leiche, die unzweifelhaft einen nicht mit dem Tode im Zusammenhang stehenden Ursprung haben, z. B. bei Verwunden von Fettungsverwunden, Zernagungen von Thieren und dergleichen genügt eine summarische Beschreibung dieser Befunde.

§. 12.

Innere
Besichtigung.
Allgemeine Be-
stimmungen.

Befuß der inneren Besichtigung sind die drei Haupthöhlen des Körpers: Kopf-, Brust- und Bauchhöhle, zu öffnen.

In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung der Wirbelsäule oder einzelner Gelenkhöhlen irgend erhebliche Befunde erwartet werden können, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

Besteht ein bestimmter Verdacht in Bezug auf die Ursache des Todes, so ist mit derjenigen Höhle zu beginnen, in welcher sich die hauptsächlichsten Veränderungen vermuten lassen, andernfalls ist zuerst die Kopf-, dann die Brust- und zuletzt die Bauchhöhle zu öffnen.*)

In jeder der genannten Höhlen sind zuerst die Lage der in ihr befindlichen Organe, sodann die Farbe und Beschaffenheit der Oberflächen, ferner ein etwa vorhandener ungehöriger Inhalt, namentlich fremde Körper, Gas, Flüssigkeiten oder Gerinself und zwar in den letzteren beiden Fällen nach Maß, bezw. Gewicht zu bestimmen, und endlich ist jedes einzelne Organ äußerlich und innerlich zu untersuchen.

§. 13.

Kopfhöhle.

Die Oeffnung der Kopfhöhle geschieht, wenn nicht etwa Verletzungen, die soviel als möglich mit dem Messer manganen werden müssen, ein anderes Verfahren gebieten, mittelst eines von einem Ohre zum andern mittig über den Scheitel hin geführten Schnitts, worauf zunächst die weichen Kopfbeckungen nach vorne und hinten abgezogen werden.

*) Wegen der Neugeborenen s. §§. 21—22.

Nachdem alsdann die Beschaffenheit der Weichtheile und die Oberfläche der knöchernen Schädeldede geprüft worden, wird letztere durch einen Sägenfreischnitt getrennt, abgenommen und sowohl die Schnittfläche und die Innenfläche, als auch die sonstige Beschaffenheit des Schädeldaches festgestellt.

Hierauf wird die äußere Oberfläche der harten Hirnhaut untersucht, der obere lange Blutleiter geöffnet und sein Inhalt bestimmt, sodann die harte Hirnhaut zuerst auf einer Seite getrennt, zurückgeschlagen und sowohl die innere Oberfläche derselben, als auch die Beschaffenheit der vorliegenden Abschnitte der weichen Hirnhaut untersucht.

Nachdem dasselbe auch auf der andern Seite geschehen ist, wird das Gehirn kunstgerichtet herausgenommen, wobei sofort auf die Anwesenheit eines ungehörigen Inhalts am Schädeldrunde zu achten, und die Beschaffenheit sowohl der harten als auch der weichen Hirnhaut am Grunde und an den Seitentheilen zu ermitteln, auch das Verhalten der größeren Arterien festzustellen ist.

Nachdem auch die queren, und, falls ein Grund dazu vorliegt, die übrigen Blutleiter geöffnet sind, und ihr Inhalt bestimmt worden ist, wird die Größe und Gestalt des Gehirns ermittelt und endlich durch eine Reihe geordneter Schnitte die Untersuchung der einzelnen Hirntheile, namentlich der Großhirnhemisphären, der großen Ganglien (Seh- und Streifenhügel), der Vierhügel, des Kleinhirns, des Gehirnnotens und des verlängerten Markes vorgenommen, wobei namentlich die Farbe, die Füllung der Gefäße, die Consistenz und die Structur festzustellen sind.

Außerdem ist stets der Zustand des Gewebes und der Gefäße an der oberen Gefäßplatte (volum chorioideae) zu ermitteln.

Die Ausdehnung und der Inhalt der einzelnen Hirnhöhlen, sowie die Beschaffenheit und die Gefäßfülle der verschiedenen Abergesechte sind bei den einzelnen Abschnitten besonders ins Auge zu fassen, auch das Vorhandensein etwaiger Blutgerinself außerhalb der Gefäße zu ermitteln.

Den Schluß macht die Untersuchung der Knochen des Grundes und der Seitentheile des Schädels, welcher stets eine Entfernung der harten Hirnhaut vorausgehen muß.

§. 14.

Wo es nöthig wird, die Oeffnung der inneren Theile des Gesichts, die Untersuchung der Ohrspeicheldrüse oder des Gehörgangs vorzunehmen, da ist in der Regel der über den Kopf geführte Schnitt hinter dem Ohre bis zum Halse zu verlängern und von hier aus die Haut nach vorne hin abzupräpariren, um dieselbe zu schonen.

Gesicht, Ohrspeicheldrüse und Gehörorgan.

Bei diesen Untersuchungen ist stets besondere Aufmerksamkeit auf den Zustand der größeren Arterien und Venen zu richten.

§. 15.

Die Oeffnung der Wirbelsäule (§. 12, Abs. 2) erfolgt in der Regel von der Rückseite her. Es wird zunächst die Haut und das Unterhautfett gerade über den Dornfortsätzen durchschnitten; sodann wird zu den Seiten der letzteren und der Bogenstücke die Muskulatur abpräparirt. Dabei ist auf Blutausstretungen, Zerreißen und sonstige Veränderungen, namentlich auf Brüche der Knochen sorgfältig zu achten.

Wirbelsäule und Rückenmark.

Sodann wird mittelst des Meißels, oder wo eine solche vorhanden ist, mit einer Wirbelsäge (Machitom) der Länge nach aus allen Wirbeln der Dornfortsatz mit dem nächst anstoßenden Theile des Bogenstücks abgetrennt und herausgenommen. Nachdem die äußere Fläche der nun vorliegenden harten Haut geprüft ist, wird letztere durch einen Längsschnitt vorsichtig geöffnet und dabei sofort ein etwaiger ungehöriger Inhalt, namentlich Flüssigkeit oder ausgegetrennes Blut, festgestellt; auch Farbe, Aussehen und sonstige Beschaffenheit des hinteren Abschnittes der weichen Haut und durch sanftes Herübergleiten des Fingers über das Rückenmark der Grad des Widerstandes desselben ermittelt.

Nächstidem werden jederseits durch einen Längsschnitt die Nervenwurzeln durchschnitten, das Rückenmark an seinem unteren Ende vorsichtig mit der Hand herausgehoben, auch die vorderen Verbindungen nach und nach getrennt und endlich das obere Ende aus dem großen Hinterhauptslöche hervorgezogen.

Bei allen diesen Thätigkeiten ist besonders darauf zu achten, daß das Rückenmark weder gedrückt, noch geknickt wird. Ist es herausgenommen, so wird zunächst die Beschaffenheit der weichen Haut an der Vorderseite geprüft, nächstdem die Größe und Farbe des Rückenmarks nach der äußeren Erscheinung angegeben und endlich durch eine größere Reihe von Querschnitten, die mit einem ganz scharfen und dünnen Messer zu führen sind, die innere Beschaffenheit des Rückenmarks und zwar sowohl der weißen Stränge als der grauen Substanz dargelegt. Schließlich wird die harte Haut von den Wirbelsäulen entfernt und nachgesehen, ob hier Blutergüsse oder Verletzungen oder Veränderungen der Knochen oder der Zwischenwirbelscheiben aufzufinden sind.

§. 16.

**Hals-, Brust-
und Bauch-
höhle.
Allgemeine Be-
stimmungen.**

Die Oeffnung des Halses, der Brust- und Bauchhöhle wird in der Regel eingeleitet durch einen einzigen langen, vom Kinn bis zur Schambeinfuge und zwar links vom Nabel geführten Schnitt. In den gewöhnlichen Fällen ist derselbe am Unterleibe sogleich bis in die Bauchhöhle zu führen, so jedoch, daß jede Verletzung der Organe derselben vermieden wird. Dies geschieht am besten in der Art, daß zuerst nur ein ganz kleiner Einschnitt in das Bauchfell gemacht wird. Bei dem Einschneiden ist darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austritt. Es wird dann zuerst ein, sodann noch ein Finger eingeführt, mittelst derselben die Bauchdecke von den Eingeweiden abgezogen und zwischen beiden Fingern der weitere Schnitt durch das Bauchfell geführt.

Dabei ist sofort die Lage, die Farbe und das sonstige Aussehen der vorliegenden Eingeweide, sowie ein etwa vorhandener ungehöriger Inhalt anzugeben, auch durch Zufühlen mit der Hand der Stand des Zwerchfells zu bestimmen.

Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle wird nur in dem Falle sofort angeschlossen, wo eine besondere Vermuthung besteht, es sei die Todesursache in der Bauchhöhle wirksam gewesen (§. 12). Für gewöhnlich hat die Untersuchung der Brusthöhle der weiteren Erforschung der Bauchhöhle voraufzugehen.

§. 17.

Brusthöhle.

Für die Oeffnung der Brusthöhle ist es erforderlich, daß zunächst die Weichtheile der Brust bis über die Ansatzstellen der Rippenknorpel an die Rippen hinaus abpräparirt werden.

Nächstem werden die Rippenknorpel, und zwar um wenige Millimeter nach innen von ihren Ansatzstellen an die Rippen, mit einem starken Messer durchschitten. Dasselbe ist so zu führen, daß das Einbringen der Spitze in die Lunge oder das Herz vermieden wird. Bei Verknöcherung der Knorpel ist es vorzuziehen, die Rippen selbst etwas nach außen von den Ansatzstellen der Knorpel mit einer Säge oder eine Knochenzähne zu trennen.

Sodann wird jederseits das Schlüsselbeingelenk vom Handgriffe des Brustbeins durch halbmondförmig geführte vertikale Schnitte getrennt, und die Verbindung der ersten Rippe, sei es im Knorpel, sei es in der Verknöcherung, mit Messer oder Knorpelschere gelöst, wobei die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht darunter gelegenen Gefäße anzuwenden ist. Alsdann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der genannten Schnittlinien angeheftet ist, dicht an den falschen Knorpeln und dem Schwertfortsatz abgetrennt, das Brustbein nach aufwärts geschlagen und das Mittelfell mit sorgfamer Vermeidung jeder Verletzung des Herzbeutels und der großen Gefäße durchschnitten.

Nachdem das Brustbein entfernt ist, wird zunächst der Zustand der Brustfellhülle, namentlich ein etwaiger ungehöriger Inhalt derselben nach Maß und Beschaffenheit, sowie der Ausdehnungszustand und das Aussehen der vorliegenden Lungentheile festgestellt. Hat bei der Entfernung des Brustbeins eine Verletzung von Gefäßen stattgefunden, so ist sofort eine Unterbindung oder wenigstens ein Abschluß derselben durch einen Schwamm vorzunehmen, damit das ausfließende Blut nicht in die Brustfellhülle trete und später das Urtheil störe. Die Zustände des Mittelfells, insbesondere das Verhalten der darin vorhandencu Brust- oder Thymusdrüse, sowie die äußere Beschaffenheit der großen, außerhalb des Herzbeutels gelegenen Gefäße, welche jedoch noch nicht zu öffnen sind, werden schon hier festgestellt.

Nächstem wird der Herzbeutel geöffnet und untersucht und das Herz selbst geprüft, Bei letzterem ist Größe, Füllung der Kranzgefäße und der einzelnen Abschnitte (Vorhöfe und Kammern), Farbe und Consistenz (Leichenstarre) zu bestimmen, bevor irgend ein Schnitt in das Herz gemacht oder gar dasselbe aus dem Körper entfernt ist. Sodann ist, während das Herz noch in seinem natürlichen Zusammenhange sich befindet, jede Kammer und jeder Vorhof einzeln zu öffnen und der Inhalt jedes einzelnen Abschnitts nach Menge, Gerinnungszustand und Aussehen zu bestimmen, auch die Weite der Atrioventrikularklappen durch Einführung zweier Finger vom Vorhof aus zu erproben. Alsdann wird das Herz herausgeschnitten, der Zustand der arteriellen Mündungen zuerst durch Eingießen von Wasser, sodann durch Ausschneiden geprüft und endlich die Beschaffenheit des Herzmuskels nach Farbe und Aussehen genauer festgestellt. Entsteht die Vermuthung, daß Veränderungen des Muskelgewebes, z. B. Fettentartung desselben in größerer Ausdehnung vorhanden seien, so ist jedesmal eine mikroskopische Untersuchung zu veranstalten.

An die Untersuchung des Herzens schließt sich die der größeren Gefäße, mit einziger Ausnahme der absteigenden Aorta, welche erst nach den Lungen zu prüfen ist.

Die genauere Untersuchung der Lungen setzt die Herausnahme derselben aus der Brusthöhle voraus. Dabei ist jedoch mit großer Vorsicht zu verfahren, um jede Zerreißen oder Zerbrüchung des Gewebes zu vermeiden. Sind ausgebehnere, namentlich ältere Verwachsungen vorhanden, so sind dieselben nicht zu trennen, sondern es ist an dieser Stelle das Rippenbrustfell mit zu entfernen. Nachdem die Lungen herausgenommen sind, wird noch einmal sorgsam ihre Oberfläche betrachtet, um namentlich frühere Veränderungen, z. B. die Anfänge entzündlicher Auschwüzung, nicht zu übersehen, sodann werden Luft-

gehalt, Farbe und Consistenz der einzelnen Lungenabschnitte angegeben, endlich große platte Einschnitte gemacht und die Beschaffenheit der Schnittflächen, der Luft-, Blut- und Flüssigkeitsgehalt, der etwaige feste Inhalt der Lungenbläschen, der Zustand der Bronchien und Lungenarterien, letzterer namentlich mit Rücksicht auf eingetretene Verstopfungen u. s. w., festgestellt. Zu diesem Zwecke sind die Luftwege und die größeren Lungengefäße mit der Scheere aufzuschneiden und in ihren feineren Verzweigungen zu verfolgen.

Wo der Verdacht vorliegt, daß fremde Massen in die Luftwege hineingelangt sind, und wo Stoffe in den Luftwegen gefunden werden, deren Natur durch die groben Merkmale derselben nicht sicher angezeigt wird, da ist eine mikroskopische Untersuchung zu veranstalten.

§. 18.

Halb.

Die Untersuchung des Halses kann je nach der Eigenthümlichkeit des Falles vor oder nach der Oeffnung der Brust oder der Herausnahme der Lungen veranstaltet werden. Auch ist es den Obducenten anheimgegeben, die Untersuchung des Kehlkopfes und der Luftröhre von derjenigen der übrigen Theile zu trennen, wenn derselben eine besondere Wichtigkeit beizulegen ist, wie es z. B. bei Ertrunkenen oder Erhängten der Fall ist.

In der Regel empfiehlt es sich, zunächst die großen Gefäße und die Nervenstämme zu untersuchen, nächstdem den Kehlkopf und die Luftröhre durch einen Schnitt von vornher zu öffnen und den Inhalt derselben zu prüfen. Wo letzterer Betrachtung ein größerer Werth beizulegen ist, da ist dieselbe vor Herausnahme der Lungen anzustellen und dabei zugleich ein vorsichtiger Druck auf die Lungen auszuüben, um zu sehen, ob und welche Flüssigkeiten u. s. w. dabei in die Luftröhre aufsteigen.

Es wird alsdann der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumensegel, dem Schlunde und der Speiseröhre herausgenommen, die einzelnen Theile werden vollständig aufgeschnitten und ihre Zustände, namentlich auch die der zugehörigen Schleimhäute, festgestellt. Es sind dabei die Schilddrüse, die Mandeln, die Speicheldrüsen und die Lymphdrüsen des Halses zu beachten.

Wo Verletzungen des Kehlkopfes oder der Luftröhre stattgefunden haben, oder wichtige Veränderungen derselben vermutet werden, da ist jedesmal die Oeffnung der Luftwege erst nach der Herausnahme derselben und zwar von der hinteren Seite her vorzunehmen.

Wo bei Erhängten oder bei Erwürgungstodes eine Oeffnung der Carotiden vorgenommen wird, um zu ermitteln, ob die inneren Häute derselben verletzt sind oder nicht, da ist diese Untersuchung zu veranstalten, während die Gefäße sich noch in ihrer natürlichen Lage befinden.

Schließlich ist der Zustand der Halswirbelsäule und der tiefen Muskulatur zu berücksichtigen.

§. 19.

Wachshöhl.

Die weiter erforderliche Untersuchung der Bauchhöhle und ihrer Organe (§. 16) geschieht stets in einer solchen Reihenfolge, daß durch die Herausnahme des einen Organs die genauere Erforschung seiner Verbindungen mit einem andern nicht beeinträchtigt wird. So hat die Untersuchung des Zwölffingerdarms und des Gallengangs der Herausnahme der Leber voranzugehen. In der Regel empfiehlt sich folgende Reihenfolge: 1. Neph., 2. Milz, 3. Nieren und Nebennieren, 4. Harnblase, 5. Geschlechtstheile (beim Mann Vorsteherdrüse und Samenbläschen, Hoden, Ruthe mit der Harnröhre; beim Weibe Eierstöcke,

Trompeten, Gebärmutter und Scheide), 6. Mastdarm, 7. Zwölffingerdarm und Magen, 8. Gallengang, 9. Leber, 10. Bauchspeicheldrüse, 11. Gefröße, 12. Dünndarm, 13. Dickdarm, 14. die großen Blutgefäße vor der Wirbelsäule, deren Blutgehalt zu prüfen und festzustellen ist.

Die Milz wird jedesmal in Bezug auf Länge, Breite und Dicke und zwar in liegender Stellung (nicht in der Hand) und ohne daß der Maßstab angebrückt wird, gemessen, sodann der Länge nach und, falls sich veränderte Stellen zeigen, in mehreren Richtungen durchschnitten. Jedesmal ist eine Beschreibung ihres Blutgehaltes zu geben. Milz.

Jede der beiden Nieren wird in der Art herausgenommen, daß ein vertikaler Längsschnitt durch das Bauchfell nach außen hinter dem auf- oder absteigenden Dickdarm gemacht, letzterer zurückgeschoben und die Niere ausgelöst wird. Alsdann wird zunächst durch einen über den convexen Rand geführten Längsschnitt die Kapsel eingeschnitten und langsam abgezogen, die freigelegte Oberfläche der Niere in Bezug auf Größe, Gestalt, Farbe, Blutgehalt, etwaige krankhafte Zustände beschrieben, dann wird ein Längsschnitt durch die ganze Niere bis zum Beden derselben geführt, die Schnittfläche in Wasser abgospült und beschrieben, wobei Mark und Nindensubstanz, Gefäße und Parenchym zu unterscheiden sind. Nieren.

Die Bedenorgane (Harnblase, Mastdarm und die damit im Zusammenhange stehenden Geschlechtsapparate) werden, nachdem die Harnblase in ihrer natürlichen Lage geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, am besten im Zusammenhange herausgeschnitten und dann erst der weiteren Untersuchung unterzogen, bei welcher der Geschlechtsapparat zuletzt zur Betrachtung und Öffnung gelangt. Dabei hat die Öffnung der Scheide derjenigen der Gebärmutter vorherzugehen. Bei Wöchnerinnen ist den venösen und lymphatischen Gefäßen sowohl an der inneren Oberfläche der Gebärmutter, als auch in der Wand und in den Anhängen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, namentlich die Weite und der Inhalt derselben festzustellen. Bedenorgane.

Magen und Zwölffingerdarm werden, nachdem ihr Zustand äußerlich ermittelt worden ist, in ihrer natürlichen Lage, und zwar über Zwölffingerdarm an seiner vorderen Seite, der Magen an der großen Krümmung mit einer Schere aufgeschnitten und erst nach genauer Prüfung ihres Inhalts, sowie der Durchgängigkeit und des etwaigen Inhalts der Mündung des Gallenganges, behufs weiterer Prüfung herausgeschnitten. Magen- und Zwölffingerdarm.

Die Leber wird zuerst äußerlich in ihrer natürlichen Lage beschrieben und, nachdem gegebenen Falls die Untersuchung ihrer Ausführungsgänge stattgefunden, herausgeschnitten. Durch lange, quer durch das Organ gelegte glatte Schnitte wird der Blutgehalt und das Verhalten des Parenchyms festgestellt. Bei der Beschreibung ist stets eine kurze Mittheilung über das allgemeine Verhalten der Leberläppchen, namentlich über das Verhalten der inneren und äußeren Abschnitte derselben zu geben. Leber.

Der Dünndarm und Dickdarm werden, nachdem ihre einzelnen Abschnitte äußerlich in Bezug auf Ausdehnung, Farbe und sonstiges Aussehen geprüft worden sind, im Zusammenhange und zwar in der Weise herausgenommen, daß mit einem Messer, das Gefröße ganz dicht an Darm abgeschnitten wird. Nach der Herausnahme wird der Darm mit einer Schere an derjenigen Seite, wo sich das Gefröße ansetzt, aufgeschlitzt. Schon während des Aufschlitzens wird der Inhalt der einzelnen Abschnitte betrachtet und bestimmt. Sodann wird das Ganze gereinigt und der Zustand der einzelnen Abschnitte und zwar im Dünndarm mit besonderer Rücksicht auf die Peyer'schen Drüsenhäufen, die Solitärpollisten, die Zotten und Falten bestimmt. Dünndarm- und Dickdarm.

Mindestens in jedem Fall von Bauchfellentzündung ist der Wurmfortsatz genau zu untersuchen.

§. 20.

Bergiftungs-
fälle.

Bei Verdacht einer Vergiftung beginnt die innere Besichtigung mit der Bauchhöhle. Es ist dabei vor jedem weiteren Eingriff das äußere Aussehen der oberen Baucheingeweide, ihre Lage und Ausdehnung, die Füllung ihrer Gefäße und der etwaige Geruch zu ermitteln.

In Bezug auf die Gefäße ist hier, wie an anderen wichtigen Organen, stets festzustellen, ob es sich um Arterien oder Venen handelt, ob auch die kleineren Verzweigungen oder nur Stämme und Stämmchen bis zu einer gewissen Größe gefüllt sind, und ob die Ausdehnung der Gefäßlichtung eine beträchtliche ist oder nicht.

Alldann werden um den untersten Theil der Speiseröhre dicht über dem Magenmunde, sowie um den Zwölffingerdarm unterhalb der Einmündung des Gallenganges doppelte Ligaturen gelegt und beide Organe zwischen denselben durchschnitten. Hierauf wird der Magen mit dem Zwölffingerdarm im Zusammenhange herausgeschnitten, wobei jede Verletzung derselben sorgfältig zu vermeiden ist. Die Oeffnung geschieht in der im §. 19 angegebenen Weise.

Es wird sofort der Inhalt nach Menge, Consistenz, Farbe, Zusammensetzung, Reaction und Geruch bestimmt und in ein reines Gefäß von Porzellan oder Glas gethan.

Sobann wird die Schleimhaut abgewült und ihre Dide, Farbe, Oberfläche, Zusammenhang untersucht, wobei sowohl dem Zustande der Blutgefäße, als auch dem Gefüge der Schleimhaut besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und jeder Hauptabschnitt für sich zu behandeln ist. Ganz besonders ist festzustellen, ob das vorhandene Blut innerhalb von Gefäßen enthalten oder aus den Gefäßen ausgetreten ist, ob es frisch oder durch Fäulniß oder Erweichung (Gähmung) verändert und in diesem Zustande in benachbarte Gewebe eingebrungen (imbibirt) ist. Ist es ausgetreten, so ist festzustellen, wo es liegt, ob auf der Oberfläche oder Gewebe, ob es geronnen ist oder nicht u. s. w.

Endlich ist besondere Sorgfalt zu verwenden auf die Untersuchung des Zusammenhangs der Oberfläche, namentlich darauf, ob Substanzverluste, Abschürfungen (Erosionen), Geschwüre vorhanden sind. Die Frage, ob gewisse Veränderungen möglicherweise durch den natürlichen Gang der Zersetzung nach dem Tode, namentlich unter Einwirkung gährenden Mageninhalts, zu Stande gekommen sind, ist stets im Auge zu behalten.

Nach Beendigung dieser Untersuchung werden der Magen und der Zwölffingerdarm in dasselbe Gefäß mit dem Mageninhalt (s. o.) gethan und dem Richter zur weiteren Veranlassung übergeben. In dasselbe Gefäß ist auch später die Speiseröhre, nachdem sie nahe am Halse unterbunden und über der Ligatur durchschnitten worden, nach vorgängiger anatomischer Untersuchung, sowie in dem Falle, daß wenig Mageninhalt vorhanden ist, der Inhalt des Verdarms zu bringen.

Endlich sind auch andere Substanzen und Organtheile, wie Blut, Harn, Stücke der Leber, der Nieren u. s. w. aus der Leiche zu entnehmen, und dem Richter abgefordert zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Der Harn ist für sich in einem Gefäße zu bewahren. Blut nur in dem Falle, daß von einer Spectralanalytischen Untersuchung ein besonderer Aufschluß erwartet werden kann. Alle übrigen Theile sind zusammen in ein Gefäß zu bringen.

Jedes dieser Gefäße wird verschlossen, verriegelt und bezeichnet.

Ergiebt die Betrachtung mit bloßem Auge, daß die Magenschleimhaut durch besondere Trübung und Schwellung ausgezeichnet ist, so ist jedesmal und zwar möglichst bald eine mikroskopische Untersuchung der Schleimhaut, namentlich mit Bezug auf das Verhalten der Labdrüsen zu veranstalten.

Auch in den Fällen, wo sich im Mageninhalt verdächtige Körper, z. B. Bestandtheile von Blättern oder sonstige Pflanzentheile, Ueberreste von thierischer Nahrung, finden, sind dieselben einer mikroskopischen Untersuchung zu unterwerfen.

Bei Verdacht einer Erichinenvergiftung hat sich die mikroskopische Untersuchung zunächst mit dem Inhalt des Magens und des oberen Dünndarms zu beschäftigen, jedoch ist zugleich ein Theil der Muskulatur (Zwerchfell, Hals- und Brustmuskeln) zur weiteren Prüfung zurückzulegen.

§. 21.

Bei der Oeffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes sind außer den oben angeführten allgemeinen Vorschriften noch folgende besondere Punkte zu beachten:

Es muß erstens untersucht werden, ob das Kind reif, oder wenigstens fähig gewesen ist, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen.

Zu den Zeichen, aus welchen auf die Reife und die Entwicklungszeit des Kindes geschlossen werden kann, gehören: Länge und Gewicht des Kindes, Beschaffenheit der allgemeinen Bedeckungen und der Nabelschnur, Länge und Beschaffenheit der Kopfhäute, Größe der Fontanellen, Längen-, Quer- und Diagonaldurchmesser des Kopfes, Beschaffenheit der Augen (Pupillarmembran), der Nasen- und Ohrsnorpel, Länge und Beschaffenheit der Nägel, Querdurchmesser der Schultern und Hüften, bei Knaben die Beschaffenheit des Hodensacks und die Lage der Hoden, bei Mädchen die Beschaffenheit der äußeren Geschlechtstheile.

Endlich ist noch zu ermitteln, ob und in welcher Ausdehnung in der unteren Epiphyse des Oberschenkels ein Knochenkern vorhanden ist. Zu diesem Behufe wird das Kniegelenk durch einen unterhalb der Kniescheibe verlaufenden Querschnitt geöffnet, die Extremität im Gelenke stark gebeugt und die Kniescheibe entfernt. Alsdann werden dünne Knorpelschichten so lange abgetragen, bis man auf den größten Querdurchmesser des etwa vorhandenen Knochenkerns gelangt, welcher nach Millimetern zu messen ist.

Ergiebt sich aus der Beschaffenheit der Frucht und besonders daraus, daß sie in gestrecktem Zustand bei normaler Körperform vom Scheitel bis zur Ferse in gerader Linie gemessen weniger als 35 cm mißt, mit Sicherheit, daß eine unzeitige Frucht (Fehlgeburt) vorliegt, so kann von der Obduction Abstand genommen werden, wenn dieselbe nicht von dem Richter ausdrücklich gefordert wird.

§. 22.

Es muß zweitens untersucht werden, ob das Kind nach oder während der Geburt gelebt hat. Deshalb ist, wenn die Frucht 35 cm lang oder länger und mithin anzunehmen ist, daß die Frucht eine frühzeitige oder zeitige (Frühgeburt oder rechtzeitige Geburt) ist, allemal die Athemprobe anzustellen und zu diesem Zweck in nachstehender Reihenfolge vorzugehen:

- a. Schon nach Oeffnung der Bauchhöhle ist der Stand des Zwerchfells in Bezug auf die entsprechende Rippe zu ermitteln, weshalb bei Neugeborenen überall die Bauchhöhle zuerst und für sich und dann erst die Brust- und Kopfhöhle zu öffnen sind.*)

*) Jedoch soll keineswegs die Section der Organe der Bauchhöhle vor der Oeffnung und Untersuchung der Brusthöhle veranlaßt werden.

Neugeborene.
Ermittlung
der Reife und
der Ent-
wicklungszeit.

Ermittlung
Reifegeburt
Athmung.

- b. Vor Oeffnung der Brusthöhle ist die Luströhre oberhalb des Brustbeines einfach zu unterbinden.
 - c. Demnächst ist die Brusthöhle zu öffnen und die Ausdehnung und die von derselben abhängige Lage der Lungen (letztere namentlich in Beziehung zum Herzbeutel), sowie die Farbe und Consistenz der Lungen zu ermitteln.
 - d. Der Herzbeutel ist zu öffnen und sowohl sein Zustand, als die äußere Beschaffenheit des Herzens festzustellen.
 - e. Die einzelnen Abschnitte des Herzens sind zu öffnen, ihr Inhalt ist zu bestimmen und ihr sonstiger Zustand festzustellen.
 - f. Der Kehlkopf und der Theil der Luströhre oberhalb der Ligatur ist durch einen Längsschnitt zu öffnen und sein etwaiger Inhalt, sowie die Beschaffenheit seiner Wandungen festzustellen.
 - g. Die Luströhre ist oberhalb der Ligatur zu durchschneiden und in Verbindung mit den gesammten Brustorganen herauszunehmen.
 - h. Nach Beseitigung der Thymusdrüse und des Herzens ist die Lunge in einem geräumigen, mit reinem kalten Wasser gefüllten Gefäß auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen.
 - i. Der untere Theil der Luströhre und ihre Verzweigungen sind zu öffnen und namentlich in Bezug auf ihren Inhalt zu untersuchen.
 - k. In beide Lungen sind Einschnitte zu machen, wobei auf etwa wahrzunehmendes knisterndes Geräusch, sowie auf Menge und Beschaffenheit des bei gelindem Druck auf diese Schnittflächen hervorquellenden Blutes zu achten ist.
 - l. Die Lungen sind auch unterhalb des Wasserspiegels einzuschneiden, um zu beobachten, ob Luftbläschen aus den Schnittflächen emporsteigen.
 - m. Beide Lungen sind zunächst in ihre einzelnen Lappen, sodann noch in einzelne Stüchchen zu zerschneiden und alle insgesammt auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen.
 - n. Der Schlund ist zu öffnen und sein Zustand festzustellen.
- Endlich ist
- o. falls sich der Verdacht ergiebt, daß die Lunge wegen Anfüllung ihrer Räume mit krankhaften (Hepatisation) oder fremden (Rindschleim, Rindspech) Stoffen Luft aufzunehmen nicht im Stande war, eine mikroskopische Untersuchung derselben vorzunehmen.

§. 23.

Essigige Untersuchungen.

Schließlich wird den Obducenten zur Pflicht gemacht, auch alle in dem Regulativ nicht namentlich aufgeführten Organe, falls sie an denselben Verletzungen oder sonstige Regelwidrigkeiten finden, zu untersuchen.

§. 24.

Schließung der geöffneten Leiche.

Der zweite Arzt hat die Verpflichtung, nach beendigter Obduction und nach der soweit als möglich erfolgten Beseitigung der Abgänge, die künftgerecht Schließung der geöffneten Körperhöhlen zu bewirken.

III. Abfassung des Protokolls und des schriftlichen Gutachtens über die Leichenöffnung.

§. 25.

Ueber alles, was die Leichenöffnung betrifft, wird an Ort und Stelle ein richterliches Aufnahme des Obductions-Protokolls. Protokoll aufgenommen. (Obductions-Protokoll.)

Der Kreisphysikus (Gerichtsarzt) hat dafür zu sorgen, daß der technische Befund in allen seinen Theilen, wie er von den Obducenten festgestellt worden, wörtlich in das Protokoll aufgenommen werde.

Der Richter ist zu erforschen, dies so geschehen zu lassen, daß die Beschreibung und der Befund jedes einzelnen Organs aufgezeichnet ist, bevor zur Untersuchung eines folgenden geschritten wird.

§. 26.

Der den technischen Befund ergebende Theil des Obductions-Protokolls muß von dem Kreisphysikus (Gerichtsarzt) deutlich, bestimmt und auch dem Richterarzt verständlich angegeben werden. Zu letzterem Zweck sind namentlich bei der Bezeichnung der einzelnen Befunde fremde Kunstausdrücke, soweit es unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist, zu vermeiden. Einrichtung und Fassung des Protokolls.

Die beiden Haupt-Abtheilungen, die äußere und die innere Besichtigung — sind mit großen Buchstaben (A und B), die Abschnitte über die Oeffnungen der Höhlen in der Reihenfolge, in welcher dieselben stattgefunden, mit römischen Zahlen (I. II.), die der Brust- und Bauchhöhle aber unter Einer Nummer zu bezeichnen. In dem Abschnitt, welcher die Brust- und Bauchhöhle umfaßt, sind zunächst die allgemeinen in dem letzten Absatz des §. 16 erwähnten Befunde, sodann unter a und b die Befunde an den Organen der Brusthöhle, bezw. an denen der Bauchhöhle darzustellen.

Das Ergebniß der Untersuchung jedes einzelnen Theils ist unter eine besondere, mit arabischen Zahlen zu bezeichnende Rubrik zu bringen. Die Zahlen laufen von Anfang bis zum Schluß des Protokolls mit.

Die Befunde müssen überall in genauen Angaben des thatsächlich Beobachteten, nicht in der Form von bloßen Urtheilen (z. B. „entzündet“, „brandig“, „gesund“, „normal“, „Wunde“, „Geschwür“ und dergleichen) zu Protokoll gegeben werden. Jedoch steht es den Obducenten frei, falls es ihnen zur Deutlichkeit nothwendig erscheint, der betreffenden Angabe des thatsächlich Beobachteten derartige Bezeichnungen in Klammern beizufügen.

In jedem Fall muß eine Angabe über den Blutgehalt jedes einzelnen wichtigen Theils und zwar auch hier eine kurze Beschreibung und nicht bloß ein Urtheil (z. B. „stark“, „mäßig“, „ziemlich“, „sehr geröthet“, „blutreich“, „blutarm“) gegeben werden. Bei der Beschreibung sind der Reihe nach die Größe, die Gestalt, die Farbe und die Consistenz der betreffenden Theile anzugeben, bevor dieselben zerschnitten werden.

§. 27.

Am Schluß der Obduction haben die Obducenten ihr vorläufiges Gutachten über den Fall summarisch und ohne Angabe der Gründe zum Protokoll zu geben. Vorläufiges Gutachten.

Sind ihnen aus den Acten oder sonst besondere, den Fall betreffende Thatfachen bekannt, welche auf das abgegebene Gutachten Einfluß ausüben, so müssen auch diese kurz erwähnt werden.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 11. December 1889.

Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Kürzung der im Februar 1890 fälligen Abfindungen aus dem Kirchenfonds um 2 Procent. (2) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung des Grenzbezirktes für die Zuckerrabrik Teterow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs für das Lehngut Groß-Raben.

II. Abtheilung.

(1) Da die Zinsen der dem Kirchenfonds, Abth. I. gehörenden Capitalien in Folge des Sinkens des Zinsfußes zur völligen Deckung der daraus zu zahlenden Abfindungen zur Zeit nicht ausreichen, so werden die im Februar 1890 fälligen einzelnen Abfindungen für das zweite Semester des Jahres 1889 von der Renterei mit einer auf Grund des §. 6 der Verordnung vom 13ten März 1876 (Reg.-Bl. d. J. 1876, No. 7) vorgenommenen Kürzung um 2% ausbezahlt werden.

Schwerin am 30ten November 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
 Abtheilung für geistliche Angelegenheiten. der Finanzen.
 Buchta. v. Bülow.

(2) Zur Ausführung der Vorschrift im §. 81, Absatz 2 des Zuckersteuer-Gesetzes vom 9ten Julius 1887, wonach für jede Zuckerfabrik von der obersten Landes-Finanzbehörde ein Umkreis, in welchem Zuwiderhandlungen gegen das gedachte Gesetz und die in Gemäßheit desselben erlassenen Verwaltungs-Vorschriften unter entsprechender Anwendung der §§. 126 und 127 des Vereinszollgesetzes durch Steuerbeamte verfolgt werden können, als Grenzbezirk zu bestimmen ist, wird für die Zuckerfabrik Teterow das von den nachfolgenden Grenzen umschlossene Gebiet als Grenzbezirk hiermit festgesetzt.

Von der Freibach-Brücke vor dem Rostocker Thor die Rostocker-Vorstadt-Straße, die Schützenhaus-Vorstadt-Straße, die Chaussee nach Rostock bis zum Schwarzen Graben, nach Osten dieser Graben und weiter die Linie zwischen Frohnerei und Hütte bis zum Teterower See, das Ufer des Sees nach Norden, Osten und Süden bis zum Freibach, dieser Bach bis zur Brücke vor dem Rostocker Thor.

Schwerin am 28ten November 1889.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

(3) Nachdem das bisherige Hypothekenbuch für das Lehngut Groß-Maden, Amts Sternberg, in Folge der Zwangsversteigerung dieses Gutes endgültig geschlossen worden, ist über dasselbe unter heutigem Datum ein neues Hypothekenbuch niedergelegt.

Schwerin am 22ten November 1889.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

E. Rundi.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1889.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 28. December 1889.

Inhalt.

I. Abtheilung. N^o 19. Verordnung, betreffend die Führung der Schiffsjournale. *ausgegeben d. 28. 12. 1889*

I. Abtheilung.

(N^o 19.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unfern getreuen Ständen hiedurch was folgt:

§. 1.

In das nach Artikel 486 des Handelsgesetzbuchs zu führende Schiffsjournal ist, außer den im Artikel 487 ebenda und durch sonstige gesetzliche Bestimmungen vorgeschriebenen Eintragungen, Nachstehendes einzutragen:

vor Beginn jeder Reise:

die zur Sicherung der Ladung, des Ballasts und der Pumpen getroffenen Vorrichtungen; der Tiefgang des Schiffs vorn und hinten;

von Tag zu Tag:

die bei Berichtigung der Kurse angewandte Mißweisung, örtliche Ablenkung und Abtrift:

ferner:

die durch das Loth ermittelte Bodenbeschaffenheit;
die wichtigen Peilungen von Landmarken und Seezeichen;
die Abgabe von Nebesignalen und die Fahrt des Schiffs bei Nebel, dickem Wetter und Schneefall.

§. 2.

Bei der Eintragung von Geburten und Sterbefällen (§. 61 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. vom 6ten Februar 1875) sind die Zeitangaben nach der bürgerlichen Zeit des Orts zu machen, an welchem das Schiff zur Zeit der Geburt oder des Sterbefalles sich befand.

§. 3.

Das Journal ist nach einem Schema zu führen, welches den Zeitraum eines bürgerlichen Tages umfaßt und mindestens die Rubriken einer der Anlagen I und II enthält.

Das Journal muß, bevor es in Gebrauch genommen wird, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausreißen von Blättern, sowie Radirungen sind unstatthaft. Etwaige Aenderungen der Eintragungen sind durch einfaches Durchstreichen so zu bewirken, daß das Durchstrichene leserlich bleibt. Nachträgliche Einschaltungen und Zusätze sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§. 4.

Das Journal ist während fünf Jahre, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann an Bord oder am Lande erfolgen.

§. 5.

Bei Seeunfällen hat der Schiffer, soweit es nach Lage der Umstände geschehen kann, für die Rettung des Journals zu sorgen.

§. 6.

Der Schiffer ist verpflichtet, einen Abdruck der in der Anlage III enthaltenen „Zusammenstellung der Vorschriften über die Führung und Behandlung des Schiffsjournals“ an Bord zu führen.

Anl. I u. II.

Anlage III.

§. 7.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, sowie gegen die Bestimmungen der Artikel 486 und 487 des Handelsgesetzbuchs werden, sofern die Zu widerhandlung nicht durch eine andere Vorschrift mit Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

§. 8.

Die auf Grund des Artikels 489 des Handelsgesetzbuchs ergangenen Bestimmungen, betreffend die Führung des Journals auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrern u. dgl.) bleiben unberührt.

Die vorstehenden Vorschriften treten ein Jahr nach der Verkündung in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 23ten November 1889.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

Buchla.

v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Führung der Schiffsjournale.

Anlage I.

18..... Journal des Deutschen Schiffs

denten auf der Reise von nach

Stunden N.m.	Wind.	Gesteuerter Kurs.	Abtrieb. Vertikale Abseitung.	Mißweisender Kurs.	Seereisen- Wasserstand bet d. Klumpen.	Begebenheiten und Bemerkungen.
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						

Mißweisung.

Schiffsort nach Loggerechnung:

Schiffsort nach astronomischer Beobachtung:

N.m.						
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						

Anlage II.

18..... Journal des Deutschen Schiffs

den ten auf der Reise von nach

Stunden N.m.	Wind.	Gesteuerter Kurs.	Abtrieb.	Vertikale Ablenkung.	Wahrer Kurs.	Secunden. Wasserstand beid. Pumpen.	Begebenheiten und Bemerkungen.
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							
11.							
12.							

Rißweisung.

Schiffsort nach Loggerechnung:

Schiffsort nach astronomischer Beobachtung:

N.m.							
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							
11.							
12.							

Anlage III.**Zusammenstellung**

der

Vorschriften über die Führung und Behandlung des Schiffsjournals.

Auf jedem deutschen Kauffahrteischiffe muß ein Journal geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballasts begonnen ist, einzutragen sind (Handelsgesetzbuch Artikel 486, Abs. 1).

Vor Beginn jeder Reise sind einzutragen:

- 1) Die zur Sicherung der Ladung, des Ballasts und der Pumpen getroffenen Vorrichtungen;
- 2) der Tiefgang des Schiffs vorn und hinten.

Von Tag zu Tag sind einzutragen:

- 1) die Beschaffenheit von Wind und Wetter;
- 2) die von dem Schiffe gehaltenen Kurse und zurückgelegten Distanzen, sowie die bei Berichtigung der Kurse angewandte Mißweisung, örtliche Ablenkung und Abtrift;
- 3) die ermittelte Länge und Breite;
- 4) der Wasserstand bei den Pumpen.

Ferner sind in das Journal einzutragen:

- 5) die durch das Loth ermittelte Wassertiefe und Bodenbeschaffenheit;
- 6) die wichtigen Peilungen von Landmarken und Seezeichen;
- 7) die Abgabe von Nebensignalen und die Fahrt des Schiffs bei Nebel, dickem Wetter und Schneefall;
- 8) jedes Annehmen eines Vootsen und die Zeit seiner Ankunft und seines Abgangs;
- 9) die Veränderung im Personal der Schiffsbesatzung (Handelsgesetzbuch Artikel 487), insbesondere auch
 - a. die Herabsetzung eines Schiffsmanns im Range, wenn derselbe zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist, und die damit verbundene verhältnismäßige Verringerung seiner Heuer nebst dem Vermerk, daß und wann die getroffene Anordnung dem Betheiligten eröffnet worden ist. Vor der Eröffnung und Eintragung tritt die Verringerung der Heuer nicht in Wirksamkeit (Seemanns-Ordnung vom 27sten December 1872, § 34);
 - b. die Entlassung eines Schiffsmanns vor Ablauf der Dienstzeit sowie der Grund der Entlassung, wenn dieselbe aus einem der in der Seemanns-Ordnung § 57, Nr. 2—4 angegebenen Anlässe erfolgt;
- 10) die vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle (Handelsgesetzbuch Artikel 487, Abs. 3) wobei die Zeitangaben nach der bürgerlichen mittleren Zeit des Orts, an welchem das Schiff zur Zeit der Geburt oder des Sterbefalls sich befindet, zu machen und die in der hier angehängten Anweisung zusammengestellten näheren Bestimmungen zu beachten sind;

11) die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen (Handelsgesetzbuch Artikel 487, Abs. 3);

12) jede gröbliche Verletzung der Dienstpflicht, deren sich ein Schiffsmann schuldig macht, ist von dem Schiffer, sobald es geschehen kann, mit genauer Angabe des Sachverhalts in das Journal einzutragen; wenn thunlich, ist dem Schiffsmann von dem Inhalte der Eintragung unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Strafandrohung des § 84 der Seemanns-Ordnung Mittheilung zu machen. Unterbleibt die Mittheilung, so sind die Gründe der Unterlassung im Journal anzugeben. Ist die Eintragung veräumt, so tritt keine strafrechtliche Verfolgung des Schiffsmanns wegen Verletzung der Dienstpflicht ein (Seemanns-Ordnung § 85);

13) jede vom Schiffer zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes getroffene Verfügung mit Angabe der Veranlassung (Seemanns-Ordnung §§ 79, 80), sowie seine Anordnungen gegen einen Schiffsmann, welcher ohne Erlaubniß des Schiffers Güter (dasselbst § 75), geistige Getränke oder an Tabak mehr, als er zu seinem Gebrauche auf der beabsichtigten Reise bedarf, an Bord bringt oder bringen läßt (dasselbst §§ 76, 77). Die Unterlassung einer dieser Eintragungen wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft (dasselbst § 99, Nr. 4);

14) eine Kürzung der Rationen oder eine Aenderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke mit der Angabe, wann, aus welchem Grunde und in welcher Weise sie eingetreten ist. Wenn die Eintragung veräumt ist, so gebührt dem Schiffsmann eine den erlittenen Entbehrungen entsprechende Vergütung (Seemanns-Ordnung § 46);

15) die im Schiffsrathe gefaßten Beschlüsse;

16) alle Unfälle, welche dem Schiffe oder der Ladung zustoßen, und die Beschreibung derselben (Handelsgesetzbuch Artikel 487, Abs. 2);

17) jeder Unfall, durch welchen eine auf dem Fahrzeuge beschäftigte Person auf der Reise getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, nebst kurzer Beschreibung des Unfalls (Seeunfallversicherungsgesetz vom 13ten Julius 1887, § 57, Abs. 1). Nach der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 23ten December 1887 (Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 609) hat die Beschreibung des Unfalls in einem besonderen Anhange zum Journal zu geschehen und ist im Journal selbst nur ein kurzer, auf den Unfall bezüglicher Vermerk, bei gleichzeitigem Hinweis auf die betreffende Seite des Anhangs, aufzunehmen. Für die Beschreibung und den Anhang sind besondere Formulare vorgeschrieben. Von der Eintragung hat der Schiffsführer dem Seemannsamte, bei welchem es zuerst geschehen kann, eine von ihm beglaubigte Abschrift zu übergeben, oder aber das Journal bezw. den Anhang desselben zur Entnahme der Abschrift, gegen Rückgabe binnen 24 Stunden, vorzulegen. Zuwiderhandlungen unterliegen einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mk. (Seeunfallversicherungsgesetz §§ 57, Abs. 3 und 118);

18) die Strafsestzungen des Seemannsamts wegen Verstoßes gegen die von der Seeberufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften, betreffend Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen sowie Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen. Die Eintragung geschieht Seitens des Seemannsamts. Den zur Kontrolle der Unfallverhütungsvorschriften bestellten Beauftragten der Seeberufsgenossenschaft bezw. dem Seemannsamte ist das Journal auf Verlangen zur Einsicht bezw. zur Eintragung der Strafsestzung vorzulegen (Seeunfallversicherungsgesetz §§ 90, 92 und 93).

Die Eintragungen müssen, soweit die Umstände nicht hindern, täglich geschehen (Handelsgezezbuch Artikel 487, Abs. 4).

Das Journal wird unter Aufsicht des Schiffers von dem Steuermann und im Falle der Verhinderung des letzteren von dem Schiffer selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffsmann geführt (Handelsgezezbuch Artikel 486, Abs. 2).

Das Journal ist nach einem Schema zu führen, welches den Zeitraum eines bürgerlichen Tages umfaßt und mindestens die Rubriken einer der Anlagen I und II enthält.

Das Journal muß, bevor es in Gebrauch genommen wird, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausreißen von Blättern, sowie Radirungen sind unstatthaft. Etwaige Aenderungen der Eintragungen sind durch einfaches Durchstreichen so zu bewirken, daß das Durchstrichene leserlich bleibt.

Nachträgliche Einschaltungen und Zusätze sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Das Journal ist von dem Schiffer und dem Steuermann, und zwar mindestens am Schlusse jeder Reise, zu unterschreiben (Handelsgezezbuch Artikel 487, Abs. 5).

Das Journal ist während fünf Jahre, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann an Bord oder am Lande erfolgen.

Bei Seeunfällen hat der Schiffer, soweit es nach Lage der Umstände geschehen kann, für die Rettung des Journals zu sorgen. Im Falle der Vergung hat der Strandvoigt das Journal an sich zu nehmen, dasselbe sobald als möglich mit dem Datum und seiner Unterschrift abzuschließen und es demnächst dem Schiffer zurückzugeben (Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, §. 11).

Der Schiffer ist verpflichtet, einen Abdruck dieser Zusammenstellung an Bord zu führen.

Gleichzeitige
mit Anl. I u. II
der vorliegenden
Berechnung.

7MAD

Digitized by Google



